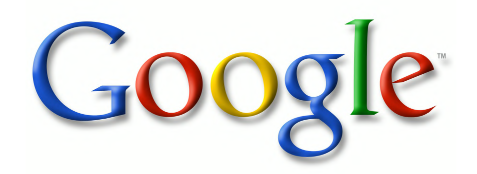


Kriegsbrauch im landkriege

Prussia (Kingdom). Armee. Grosser Generalstab. ...


VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget







Kriegsgeschichtliche Einzelschriften.

Herausgegeben vom

Großen Generalstabe,

Kriegsgeschichtliche Abteilung I.



Heft 31.

Kriegsbrauch im Landkriege.

Berlin 1902.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zweiter Teil.

Dritter Teil.

Einleitung.

Kriegsstand.

Die Armeen kriegführender Staaten treten mit dem Beginn der Feindseligkeiten, ja sogar schon mit der Kriegserklärung in ein gewisses Verhältnis zu einander, das mit dem Worte „Kriegsstand“ bezeichnet wird. Dieses Verhältnis, dem ursprünglich nur die Angehörigen der beiderseitigen Armeen unterworfen sind, dehnt sich nach Überschreitung der Landesgrenze auf alle Bewohner des feindlichen Staates aus, soweit er besetzt ist, es erstreckt sich in letzter Linie sogar auf das bewegliche und unbewegliche Eigentum von Staat und Staatsbürgern.

Man unterscheidet aktiven und passiven Kriegsstand und versteht unter ersterem das Verhältnis der tatsächlich kämpfenden Organe der kriegführenden Parteien, d. h. der das Heer bildenden Personen, nebst den den Staat repräsentierenden Häuptern und Führern zu einander, unter dem passiven Kriegsstande dagegen das Verhältnis des feindlichen Heeres zu denjenigen Bewohnern des Staates, die an der eigentlichen Kriegführung nur infolge ihres natürlichen Zusammenhanges mit dem eigenen Kriegsheere teilnehmen und deshalb nur in passivem Sinne als Feinde zu betrachten sind. Als eine Mittelstellung einnehmend wird vielfach eine Reihe von Personen betrachtet, die zwar dem Heere angehören, aber nicht an der eigentlichen kriegerischen Tätigkeit teilnehmen, sondern auch im Felde eine gewissermaßen friedliche Beschäftigung fortsetzen, wie: Feldgeistliche, Ärzte, Sanitätsbeamte, Krankenwärter, freiwillige Krankenpfleger, Intendantur- und sonstige Beamte, Marketender, Lieferanten, Zeitungskorrespondenten und dergl.

Wenn nun auch nach moderner Auffassung der Krieg sich in erster Linie zwischen den den beiderseitigen Heeren angehörenden Personen abspielt, so wird sich doch kein Bürger oder Bewohner eines von einer feindlichen Armee besetzten Staates völlig den Lasten, Beschränkungen, Opfern und Nachteilen entziehen können, die eine naturgemäße Folge des Kriegszustandes sind. Ein mit Energie geführter Krieg kann sich nicht bloß gegen die Kombattanten des feindlichen Staates und seine Befestigungsanlagen richten, sondern er

wird und muß in gleicher Weise die gesamten geistigen und materiellen Hülfsquellen desselben zu zerstören suchen.*) Humanitäre Ansprüche, d. h. Schonung von Menschen und Gütern können nur insoweit in Frage kommen, als es die Natur und der Zweck des Krieges gestatten.

Entwickelung des Begriffes „Kriegsgebrauch".

Erlaubt somit die „Kriegsraison" jedem kriegführenden Staate alle Mittel anzuwenden, die den Zweck des Krieges zu erreichen ermöglichen, so hat doch die Praxis gelehrt, in eigenem Interesse eine Beschränkung in der Anwendung gewisser Kriegsmittel eintreten zu lassen, auf die Anwendung anderer gänzlich zu verzichten. Ritterlicher Geist, christlicher Sinn, gesteigerte Bildung und nicht zuletzt die Erkenntnis des eigenen Vorteils haben zu einer freiwilligen Selbstbeschränkung geführt, deren Notwendigkeit heute stillschweigend von allen Staaten und Heeren anerkannt wird; sie führten im Laufe der Zeit in einfacher Übertragung der ritterlichen Gebräuche beim Waffengang zu einer Reihe durch die Tradition geheiligter Übereinkommen, die wir mit den Worten: Kriegsgebrauch, Kriegssitte oder auch Kriegsmanier zusammenzufassen pflegen. Derartige Kriegsgebräuche hat es zu allen Zeiten, selbst in den Kämpfen des Altertums, gegeben; sie waren je nach dem Bildungsstande der Völker, nach ihren nationalökonomischen und sonstigen Verhältnissen verschieden, sie waren selbst bei gleichen Verhältnissen nicht immer die nämlichen und haben im Laufe der Zeit vielfach gewechselt; sie sind älter als jedes wissenschaftliche Kriegsrecht, sie haben sich ungeschrieben vererbt und sich dabei in voller Lebenskraft erhalten, sie haben dann ihre gefestigte Gestalt in den stehenden Heeren gewonnen, nachdem diese in nahezu allen europäischen Staatengebilden Einführung gefunden haben.

Kriegsrecht.

Die Tatsache, daß derartige, die unbeschränkte und rücksichtslose Anwendung aller zur Verfügung stehenden Kriegsmittel beschränkende und damit die Humanisierung der Kriegführung fördernde Kriegsgebräuche wirklich bestehen und auch von den Armeen aller Kulturstaaten tatsächlich befolgt werden, hat im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrfach zu dem Versuche geführt, diese schon vorhandenen Kriegsgebräuche auszubilden, zu erweitern und sie dann zu einem allgemein gültigen, alle Völker und Heere bindenden Gesetze zu erheben, mit anderen Worten einen Codex belli, ein Kriegsrecht zu schaffen. Alle diese Versuche sind aber bis jetzt — einige wenige später zu erwähnende Fälle ausgenommen — völlig gescheitert. Wenn daher in der nachfolgenden Arbeit der Ausdruck „Kriegsrecht" gebraucht wird, so ist festzuhalten, daß darunter nicht eine durch internationale Verträge eingeführte lex scripta, sondern nur ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Übereinkommen, eine Schranke der Willkür gemeint ist, die Brauch und Herkommen,

---

*) Moltke hebt in seinem bekannten Briefwechsel mit Professor Bluntschli gegen die Petersburger Konvention, welche als le seul but légitime der Kriegführung l'affaiblissement des forces militaires bezeichnet, nachdrücklichst hervor, daß im Gegenteil alle Hülfsquellen des feindlichen Landes, die Finanzen, die Eisenbahnen, die Lebensmittel, ja selbst das Prestige der feindlichen Regierung angegriffen werden müssen.

Menschenfreundlichkeit und berechnender Egoismus errichtet haben, für deren Beachtung aber ein äußerer Zwang nicht vorhanden, sondern nur „die Furcht vor Repressalien“ ausschlaggebend ist.

Somit ist der Kriegsgebrauch also noch immer das einzige Mittel, die Beziehungen kämpfender Staaten unter einander zu regeln. Mit dem Begriffe des Kriegsgebrauches wird aber stets der Charakter des Wechselnden, des Unbeständigen, des von außerhalb der Armee stehenden Faktoren Abhängigen, verbunden sein. Es ist heute nicht mehr das Heer allein, das den Geist der Kriegsgebräuche beeinflußt und seinen ungeschriebenen Gesetzen Anerkennung sichert, es sind seit der fast allenthalben erfolgten Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Völker selbst, die einen tiefgehenden Einfluß auf diesen Geist ausüben. In den modernen Kriegsgebräuchen ist nicht mehr bloß die traditionelle Überlieferung alter Soldatensitten und Soldatenanschauungen zu erblicken, sondern sie sind der Niederschlag der unsere Zeit bewegenden Geistesströmungen. Da aber die Geistesrichtung des verflossenen Jahrhunderts wesentlich beherrscht wurde von humanitären Anschauungen, die nicht selten in Sentimentalität und weichlicher Gefühlsschwärmerei ausarteten, so hat es auch nicht an Versuchen gefehlt, auf die Entwickelung der Kriegsgebräuche in einer Weise einzuwirken, die mit der Natur des Krieges und seinem Endzweck in vollkommenem Widerspruch stand. An derartigen Versuchen wird es auch in Zukunft nicht fehlen, umsomehr als diese Bestrebungen in einigen Satzungen der Genfer Konvention, der Brüsseler und Haager Konferenzen eine moralische Anerkennung gefunden haben.

Auch der Offizier ist ein Kind seiner Zeit, auch er ist den geistigen Strömungen, die seine Nation bewegen, unterworfen; je gebildeter er ist, desto mehr wird dies der Fall sein. Die Gefahr, daß er auf diese Weise zu falschen Anschauungen über das eigentliche Wesen des Krieges gelangt, ist nicht ausgeschlossen. Ihr kann nur begegnet werden durch gründliches Studium des Krieges selbst. Das Vertiefen in die Kriegsgeschichte wird den Offizier vor übertrieben humanitären Anschauungen bewahren, sie wird ihn lehren, daß der Krieg gewisser Härten nicht entbehren kann, daß vielmehr in ihrer rücksichtslosen Anwendung häufig die einzig wahre Humanität liegt. Sie wird ihm zeigen, wie sich die Regeln des Verkehrs im Kriege entwickelt, wie sie sich im Laufe der Zeit zum allgemeinen Kriegsgebrauch verdichtet haben, sie wird ihn schließlich auch lehren, ob die herrschenden Kriegsgebräuche berechtigt oder unberechtigt, ob sie abzuändern sind oder ob an ihnen festzuhalten ist. Zu einem kriegsgeschichtlichen Studium in diesem Sinne ist aber die Kenntnis der Grundanschauungen der modernen völkerrechtlichen und kriegsrechtlichen Bestrebungen unbedingt nötig. Sie zu geben ist in erster Linie die Aufgabe der nachfolgenden Arbeit.

Erster Teil.

Kriegsgebräuche gegenüber der feindlichen Armee.

I. Wer gehört zur feindlichen Armee?

Da die Angehörigen der feindlichen Staaten, je nachdem sie den aktiven oder passiven Kriegsstand besitzen, ganz verschiedene Rechte und Pflichten haben, so ist die Frage: Wer ist als Angehöriger des aktiven Kriegsstandes anzuerkennen? oder was dasselbe sagen will: Wer gehört zur feindlichen Armee? von besonderer Wichtigkeit.

Nach allgemeinem Kriegsgebrauch werden als den aktiven Kriegsstand besitzend angesehen:

1. die Häupter des feindlichen Staates und die Leiter seiner Politik, auch wenn sie keinen militärischen Rang besitzen;
2. die reguläre Armee, einerlei ob der Eintritt in dieselbe freiwillig oder auf Grund bestimmter Staatsgesetze erfolgt ist, ob das Heer aus Angehörigen des Staates oder aus Ausländern (Mietstruppen, Söldnern) besteht, ob es sich aus Elementen zusammensetzt, die sich schon im Frieden im Dienste befinden oder aus solchen, die erst im Augenblicke der Mobilmachung eingereiht werden (Milizen, Landwehren, Nationalgarden, Landsturm);
3. unter gewissen Voraussetzungen auch unregelmäßige (irreguläre) Kämpfer, d. h. solche, welche nicht Bestandteile des regulären Heeres sind, sondern nur für die Dauer des Krieges oder sogar nur für eine bestimmte Aufgabe des Krieges die Waffen ergriffen haben.

Irreguläre Truppen.

Nur die unter 3 erwähnten Individuen bedürfen eines näheren Eingehens, da die Frage, inwieweit denselben die Rechte des aktiven Kriegsstandes zuzuerkennen sind, zu allen Zeiten eine Streitfrage und die Behandlung irregulärer Truppen infolgedessen sehr verschiedenartig gewesen ist. Im allgemeinen läßt sich aus der Kriegsgeschichte die Wahrnehmung ableiten, daß die Oberkommandierenden regulärer Armeen stets geneigt waren, irreguläre Truppen des Feindes mit Mißtrauen zu betrachten und auf

sie die bestehenden Kriegsgesetze mit besonderer Schärfe anzuwenden. Begründet ist dieses ungünstige Vorurteil darin, daß der Mangel einer militärischen Erziehung und einer straffen Disziplin bei irregulären Truppen leicht zu Ausschreitungen und Nichtachtung der Kriegsgebräuche verleitet und daß der von ihnen mit Vorliebe geführte kleine Krieg, der ohnedies seiner Natur nach der individuellen Unternehmungslust, der Willkür und der Leidenschaft freieren Spielraum läßt, leicht in Räuberei und unerlaubte Gewalttat ausartet, daß auf jeden Fall die allgemeine Unsicherheit, die er hervorbringt, mehr Erbitterung, Zorn und Rachegelüste bei den bedrohten Truppen erzeugt und zu grausamen Repressalien reizt. Man lese die Kämpfe der französischen Truppen auf der Pyrenäischen Halbinsel in den Jahren 1808 bis 1814, in Tirol 1809, in Deutschland 1813, diejenigen der Engländer in ihren verschiedenen Kolonialkriegen, den Karlistenkrieg, den Russisch-Türkischen und den Deutsch-Französischen Krieg, und man wird überall, wo irreguläre Truppen auftraten, diese Erfahrungssätze bestätigt sehen.

Sprechen diese Gesichtspunkte gegen eine Verwendung von irregulären Truppen überhaupt, so muß es auf der anderen Seite doch jedem Staate überlassen bleiben, inwieweit er sich über derartige Bedenken hinwegsetzen will; völkerrechtlich ist kein Staat gezwungen, die Organe seiner Kriegführung auf das stehende Heer zu beschränken; er ist vielmehr vollkommen berechtigt, ganz nach Gutdünken alle waffenfähigen Bewohner des Landes heranzuziehen und ihnen die Autorisation zur Beteiligung am Kriege zu erteilen.

Staatliche Autorisation.

Diese staatliche Autorisation ist daher bis in die neueste Zeit als die unbedingt notwendige Voraussetzung einer Anerkennung der Kombattantenstellung angesehen worden.

Freilich kennt die Kriegsgeschichte auch zahlreiche Beispiele, in denen kämpfende Irreguläre auch ohne eine derartige staatliche Autorisation vom Gegner als Kombattanten anerkannt wurden, so in den jüngsten Kriegen Nordamerikas, der Schweiz und Italiens, so auch in dem ohne irgend welchen Auftrag eines Staates geführten Feldzuge Garibaldis gegen Neapel und Sizilien im Jahre 1860. Aber in allen diesen Fällen entsprang die stillschweigend bewilligte Anerkennung nicht etwa aus zwingenden Gründen des Völkerrechtes oder des Kriegsgebrauches, sondern einzig und allein aus der Furcht vor Repressalien. Man hatte nicht die Macht, das Auftreten dieser irregulären Parteigänger zu verhindern und man befürchtete durch Nichtanerkennen ihrer Eigenschaft als Kombattanten dem Kriege einen grausamen Charakter zu verleihen und in letzter Linie sich selbst am meisten zu schaden. Dagegen ist man sich zu allen Zeiten darin einig gewesen, einzeln oder in kleinen Trupps auftretenden Irregulären, die losgelöst von der Armee gewissermaßen auf eigene Faust Krieg führten, die Anerkennung zu versagen und sie als Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen.

Diesen Rechtsstandpunkt, der jede unberechtigte Erhebung negiert und dem Räuberwesen gleichstellt, nahmen die französischen Revolutionsheere dem

Aufstande in der Vendée gegenüber, nahm Napoleon in seinem Verfahren gegen Schill und Dörnberg im Jahre 1809, auch Wellington, Schwarzenberg und Blücher in ihren im Jahre 1814 in Frankreich erlassenen Proklamationen ein, auf dem nämlichen Standpunkt stand auch die deutsche Armee im Jahre 1870/71, indem sie verlangte: „Jeder Gefangene, der als Kriegsgefangener behandelt sein will, hat über seine Eigenschaft als französischer Soldat durch eine von der gesetzlichen Behörde erlassene und an seine Person gerichtete Ordre den Nachweis zu führen, daß er zur Fahne einberufen und in die Listen eines durch die französische Regierung militärisch eingerichteten Korps eingetragen ist".

In den nach dem Kriege 1870/71 über die verschiedenen Fragen des Völker- und Kriegsrechts entstandenen Kontroversen hat man auf die staatliche Autorisation nicht mehr das entscheidende Gewicht gelegt und aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch solche Irreguläre als Kombattanten anzuerkennen vorgeschlagen, die zwar einer ausdrücklichen und unmittelbaren staatlichen Autorisation entbehren, die aber militärisch organisiert sind und unter einem verantwortlichen Führer stehen. Man ging hierbei von der Anschauung aus, daß durch eine Anerkennung derartiger irregulärer Truppenkörper die Gefahren und Leiden des Krieges vermindert, bei einer kriminalistischen Bedrohung der Freiwilligen aber verschärft und erhöht würden, ferner, daß in der militärischen Organisation und in dem Vorhandensein eines seinem Staate verantwortlichen Führers gewissermaßen ein Ersatz für die mangelnde staatliche Autorisation des einzelnen geboten sei.

Auch die Brüsseler Deklaration vom 27. August 1874 und im Einklang mit ihr das „Manuel des Völkerrechts-Instituts" verlangt als Voraussetzung der Anerkennung als Kombattanten in erster Linie, „daß sie an der Spitze eine Persönlichkeit haben, welche für das Verhalten ihrer Untergebenen der eigenen Regierung verantwortlich ist".*)

Vom militärischen Standpunkt aus betrachtet, steht dem Fortfall der Forderung der staatlichen Autorisation wohl kaum ein Bedenken entgegen, sobald es sich um organisierte Truppenabteilungen handelt; einzeln auftretenden feindlichen Individuen gegenüber wird man jedoch, sollen sie als berechtigte Kombattanten und nicht als Verbrecher betrachtet und behandelt werden, den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem organisierten Verbande nicht erlassen können.

Äußere Erkennbarkeit.

Aber die Organisation der Irregulären in militärische Verbände und die Unterstellung unter verantwortliche Führer genügen allein noch nicht, um die Anerkennung als Kombattanten gewähren zu können; noch wichtiger als sie erscheint die äußere Erkennbarkeit als solche und die offene Führung der Waffen. Der Soldat muß wissen, wer ihm als aktiver Gegner gegenüber

---

*) Art. 9. 1.

steht, er muß gegen heimtückische Tötung und gegen eine Kriegführung, wie sie unter regulären Armeen durch Kriegsgebrauch verpönt ist, geschützt sein; der in den regulären Armeen aller Kulturstaaten herrschende ritterliche Sinn verlangt ein offenes Bekennen als Feind. Es muß daher die Forderung erhoben und festgehalten werden, daß irreguläre Truppen, wenn auch nicht uniformiert, doch mit deutlich sichtbaren, auf weite Entfernungen erkennbaren Abzeichen versehen sind.*) Nur solche können die in der Praxis des Krieges vorgekommenen Mißbräuche einerseits, die traurigen Folgen der Nichtanerkennung der Kombattantenstellung andererseits unmöglich machen. Auch die Brüsseler Deklarationen verlangen daher in Art. 9, 2 und 3, „daß sie (d. h. die irregulären Truppen) ein bestimmtes und von weitem erkennbares Abzeichen tragen" und „daß sie die Waffen offen führen". Die Haager Bestimmungen fügen diesen drei Forderungen noch als vierte hinzu: „daß sie bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und -gebräuche beobachten.

Volks- und Nationalkriege.

Diese Forderung muß auch aufrecht erhalten werden, wenn es sich um Massenerhebungen, Volksbewaffnung ganzer Länder, Provinzen und Gegenden, d. h. um sogenannte Volkskriege und Nationalkriege handelt.**) Von der Anschauung ausgehend, daß man der Bevölkerung eines Landes niemals das natürliche Recht der Vaterlandsverteidigung absprechen kann, daß kleinere und damit machtlosere Staaten nur in solchen Massenerhebungen ihren Schutz finden können, haben die Mehrzahl der Autoritäten des Völkerrechts in ihren Kodifizierungsvorschlägen die prinzipielle Anerkennung des Kombattantentums aller derartigen Volkskämpfer verlangt, auch in die Brüsseler Deklaration und die Haager Bestimmungen ist diese Forderung übergegangen. Demgegenüber läßt sich jedoch sagen, daß die Forderung einer militärischen Organisation und der äußeren Erkennbarkeit als Angehörige eines feindlichen Truppenteils nicht gleichbedeutend ist mit Versagung des natürlichen Rechtes der Vaterlandsverteidigung, daß es sich nicht darum handelt, die Bevölkerung von dem

*) Die Notwendigkeit eines genügenden Zeichens der Erkennbarkeit ist auch in den heftigen Kontroversen, welche bezüglich der Franktireurs im Kriege 1870/71 zwischen der deutschen und französischen Regierung entbrannten, französischerseits nicht bestritten worden. Der Streit drehte sich vielmehr nur darum, ob die Abzeichen der Franktireurs ausreichend seien oder nicht. Dies ist von deutscher Seite in vielen Fällen mit um so größerem Recht geleugnet worden, als die gewöhnliche Bekleidung der Franktireurs, die landesübliche blaue, nur mit einer roten Armbinde versehene Bluse, von der gewöhnlichen Landestracht nicht zu unterscheiden war, außerdem beim Herankommen von deutschen Truppen die Binde oft abgenommen und die Waffe verborgen, also gegen den Grundsatz des offenen Auftretens verstoßen wurde. Derartige Verstöße, sowie der Mangel einer festen Organisation und die daraus hervorgehenden Verbrechen allein sind es gewesen, die zu der strengen Behandlung der Franktireurs im Deutsch-Französischen Kriege geführt haben und notwendig führen mußten.

**) Das Verwischen der Grenze zwischen fechtender Streitmacht und friedlicher Bevölkerung seitens der Buren hat zweifellos eine Menge Härten der Engländer zur Folge gehabt und nötig gemacht.



Ergreifen der Waffen abzuhalten, sondern sie nur zu zwingen, dies in geordneter Weise zu tun. „Von einer Unterstellung unter verantwortliche Führer, von einer militärischen Organisation und von einer äußeren Erkennbarkeit als Kombattant kann aber nicht abgesehen werden, wenn nicht die ganze für die Zulassung von Irregulären als notwendig erkannte Grundlage aufgegeben und ein Kampf auch der Privaten gegen Private wieder eingeführt werden soll mit allen den Schrecken, für welche z. B. die Vorgänge in Bazeilles im letzten Deutsch-Französischen Kriege Beispiele gegeben haben. Wenn die notwendige Organisation sich wirklich nicht bewerkstelligen ließe — ein Fall, der durchaus nicht immer eintreten wird — so hat der Kampf der Privaten zu unterbleiben und die ihn dennoch Führenden haben nicht die Rechte des aktiven Kriegsstandes. Die darin liegenden Nachteile und Härten sind geringer und weniger inhuman, als diejenigen, die sich aus der Gestattung ergeben würden".*)

*) Prof. Dr. C. Lüder, Das Landkriegsrecht. Hamburg 1888.

II. Die Mittel der Kriegführung.

Unter den Mitteln der Kriegführung versteht man alle diejenigen Maßregeln, die von einem Staate gegen den anderen ergriffen werden können, um den Zweck des Krieges zu erreichen, den Gegner zur Unterwerfung unter den eigenen Willen zu zwingen. Sie lassen sich zusammenfassen in die beiden Begriffe: Gewalt und List, und es läßt sich das Urteil über ihre Anwendbarkeit in die Sätze einkleiden:

Anwendbar ist jedes Kriegsmittel, ohne welches der Zweck des Krieges nicht erreicht werden kann, verwerflich dagegen ist jeder Akt der Gewalt und Zerstörung, der durch den Kriegszweck nicht gefordert wird.

Aus diesen allgemein gültigen Grundsätzen geht hervor, daß der subjektiven Freiheit und Willensentscheidung des Kommandierenden weite Grenzen gesteckt sind, die Gebote der Religion, Zivilisation und Ehre, die in der Armee lebenden Traditionen und der allgemeine Kriegsgebrauch werden seine Entscheidungen zu leiten haben.

A. Auf Gewalt beruhende Kriegsmittel.

Die wichtigsten Kriegsmittel des Feindes sind sein Heer und seine Befestigungsanlagen; sie zu beseitigen ist der erste Kriegszweck. Dies kann geschehen:

1. durch Vernichtung, Tötung oder Verwundung der einzelnen Kombattanten,
2. durch Gefangennahme derselben,
3. durch Belagerung und Beschießung.

1. Vernichtung, Tötung und Verwundung der feindlichen Kombattanten.

In Bezug auf Beseitigung des feindlichen Heeres durch Gewalt gilt als unbestrittene und als selbstverständlich betrachtete Regel, daß der Kriegsgewalt und ihren Organen den feindlichen Kombattanten gegenüber das Recht der Tötung und Vernichtung zusteht, daß alle Mittel, welche die moderne Technik erfunden, auch die vollendetsten, gefährlichsten und am massenhaftesten tötenden anzuwenden gestattet ist, daß letztere, weil sie den Kriegszweck am schnellsten erreichen, sogar als unentbehrlich und, genau betrachtet, als die humansten anzusehen sind.

Der Kriegsgebrauch wünscht als Ergänzung dieser Regel nur, daß schwerere Gewaltmittel nicht zur Anwendung gelangen sollen, wenn zur Erreichung des Zweckes mildere vorhanden sind und ausreichen, daß ferner gewisse, unnötig Leiden herbeiführende Kampfmittel von jeglicher Anwendung auszuschließen sind. Hierhin gehören:

Der Gebrauch von Gift dem einzelnen Feinde sowohl, als auch den Massen gegenüber (Vergiftung von Brunnen und Lebensmitteln,*) Verbreitung von ansteckenden Krankheiten 2c.);

Der Meuchelmord, die Ächtung und das Vogelfrei-Erklären eines Gegners;**)

Der Gebrauch von Waffen, die zwecklose Schmerzen verursachen (Schießen mit gehacktem Blei, Glas u. dergl.);

Das Töten bereits kampfunfähig gewordener Verwundeter oder Gefangener;***)

Das Pardon-Verweigern an Soldaten, welche die Waffen gestreckt und sich gefangen gegeben haben.

Die Fortschritte der modernen Technik haben das ausdrückliche Verbot gewisser älterer, hierher gehöriger Kriegsmittel (Kettenkugeln, Stangenkugeln, glühende Kugeln, Pechkränze 2c.) überflüssig gemacht, da diese durch wirksamere ersetzt sind; dagegen ist durch die Petersburger Konvention vom 11. Dezember 1868 der Gebrauch von Sprenggeschossen von weniger als 400 g Gewicht (also nur für Gewehrgeschosse) untersagt.†)

Wer gegen eines dieser Verbote handelt, ist von seinem Staate zur Verantwortung zu ziehen. Gefangen verfällt er kriegsrechtlicher Bestrafung.

Verwendung unzivilisierter Truppen auf europäischen Kriegsschauplätzen.

Mit den unerlaubten Kriegsmitteln steht in enger Verbindung die Verwendung unzivilisierter und barbarischer Völker in europäischen Kriegen. Vom Rechtsstandpunkte aus betrachtet, kann es natürlich keinem Staate verwehrt werden, Streitkräfte aus außereuropäischen Kolonien heranzuziehen. Mit den modernen Bestrebungen, die Kriegführung zu humanisieren und die Leiden des Krieges zu mildern, steht es aber in ausgesprochenem Widerspruch,

---

*) Im Kriege der Spanier gegen Napoleon I. nachweislich öfter angewendet.

**) Napoleon wurde im Jahre 1815 von den Verbündeten außer Gesetz erklärt. Dieses Verfahren ist nach heutigem Völkerrecht unzulässig, da es eine indirekte Aufforderung zum Meuchelmord enthält. Auch das Aussetzen eines Geldpreises für Gefangennahme eines feindlichen Fürsten oder Heerführers, wie es noch im August 1813 von seiten des Kronprinzen von Schweden in Bezug auf Napoleon geschah, entspricht nicht mehr heutigen Anschauungen und heutigem Kriegsbrauch.

***) Hiergegen ist in den Kriegen der neueren Zeit, hauptsächlich im Russisch-Türkischen Kriege von seiten der Türken vielfach verstoßen worden.

†) Gegen dieses Verbot ist im Kriege 1870/71 von seiten der Franzosen mehrfach gesündigt worden. Vergl. die Bismarckschen Depeschen vom 9. Januar und 17. Februar 1871, auch Bluntschli in Holtzendorffs Jahrbuch I, S. 279, wo der gleiche auch gegen badische Truppen erhobene Vorwurf zurückgewiesen wird.

wenn Menschen und Truppen im Kriege verwendet werden, denen die Kenntnis einer zivilisierten Kriegführung abgeht und von denen dann jene durch den Kriegsgebrauch verbotenen Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten begangen werden. Die Verwendung derartiger Truppen ist deshalb der Anwendung der oben erwähnten unerlaubten Kriegsmittel gleichzustellen. Die Verpflanzung der afrikanischen und muhamedanischen Turkos auf einen europäischen Kriegsschauplatz im Jahre 1870 war daher zweifellos als ein Rückfall aus der zivilisierten in die barbarische Kriegführung anzusehen, da diese Truppen für die europäisch-christliche Kultur, für Schonung des Eigentums, für persönliche und Frauenehre und dergl., kein Verständnis hatten und haben konnten.*)

2. Gefangennahme der feindlichen Kombattanten.

Kriegsgefangenschaft.

Geraten einzelne oder Teile der Armee in den Machtbereich der feindlichen Kriegspartei, entweder dadurch, daß sie entwaffnet und wehrlos gemacht, oder daß sie infolge eines förmlichen Vertrages (Kapitulation) den Widerstand aufzugeben verpflichtet wurden, so treten sie in den Stand der „Kriegsgefangenen" und damit gewissermaßen aus dem aktiven in den passiven Kriegsstand.

Nach altem Völkerrecht verfielen alle dem feindlichen Staate angehörigen Personen, einerlei ob Kombattanten oder Nichtkombattanten, die der Gegner in die Hände bekam, der Kriegsgefangenschaft. Er konnte mit ihnen nach Belieben verfahren, sie mißhandeln, töten, in Knechtschaft abführen oder in Sklaverei verkaufen. Die Geschichte kennt nur wenige, durch besondere Verträge festgesetzte Ausnahmen von dieser Regel. Im Mittelalter versuchte die Kirche vermittelnd und mildernd einzugreifen, um das Los der Gefangenen zu bessern, ohne Erfolg; nur die Aussicht auf Lösegeld und der ritterliche Sinn einzelner konnte eine größere Schonung bewirken. Festzuhalten ist hierbei, daß die Gefangenen demjenigen angehörten, der sie zu Gefangenen gemacht hatte, eine Auffassung, die sich erst nach dem Dreißigjährigen Kriege änderte. Die Behandlung der Kriegsgefangenen war meist hart und unmenschlich; noch im 17. Jahrhundert war es daher gebräuchlich, ihr Schicksal beim Ausbruch eines Krieges durch Verträge zu sichern.

*) Wenn wir bei Verwendung unzivilisierter und barbarischer Truppen auf europäischen Kriegsschauplätzen in erster Linie die Turkos im Auge haben, so kommt dies daher, weil uns der Krieg 1870/71 örtlich und zeitlich am nächsten liegt. An und für sich steht die Verwendung russisch-asiatischer Völkerschaften in den Befreiungskriegen, der Indianer in nordamerikanischen Kriegen, der Tscherkessen im polnischen Aufstand, der Baschi-Bozuks im Russisch-Türkischen Kriege 2c. auf gleicher Stufe. Von den Turkos sagt der Belgier Rolin-Jacquemyns schon in Bezug auf den Krieg 1859: „Les allures et la conduite des Turcos avaient soulevé d'universels dégoûts". Andererseits darf nicht vergessen werden, daß ein Teil der französischen Presse 1870 sie wegen ihrer Bestialitäten geradezu preist und sie zu solchen auffordert. So heißt es in der Indépendance algérienne: „Arrière la pitié! arrière les sentiments d'humanité! Mort, pillage et incendie!"



Der Ruhm, einer anderen Auffassung der Kriegsgefangenschaft die Bahn gebrochen zu haben, gebührt Friedrich dem Großen und Franklin, als sie in dem berühmten, 1785 zwischen Preußen und Nordamerika abgeschlossenen Freundschaftsvertrage ganz neue Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen aufnahmen.

Die in neuerer Zeit eingetretene völlig veränderte Auffassung des Kriegsbegriffes hat in ihren Konsequenzen alle früheren Grundanschauungen über die Stellung und die Behandlung der Kriegsgefangenen verändert. Von dem Satze ausgehend, daß nur die Staaten, nicht aber die Privaten im Kriege sich feindlich gegenüberstehen, daß der entwaffnete und zum Gefangenen gemachte Feind kein ferner zu bekämpfendes Objekt mehr ist, hat sich die Lehre von der Kriegsgefangenschaft wesentlich anders gestaltet, die Lage der Kriegsgefangenen ist derjenigen der Verwundeten und Kranken ähnlich geworden.

Die heutige völker- und kriegsrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen gründet sich auf die Grundanschauung, daß sie nicht Gefangene von Privaten, d. h. der Heerführer, Soldaten oder der Truppenteile, sondern daß sie Gefangene des Staates sind. Der Staat aber betrachtet sie als Personen, welche einfach ihre Pflicht getan und höheren Befehl befolgt haben, infolgedessen als Sicherheits-, nicht als Strafgefangene.

Hieraus geht hervor, daß der Zweck der Kriegsgefangenschaft nur der ist, die Gefangenen an der weiteren Teilnahme am Kriege zu verhindern, und daß der Staat zwar alles tun kann, was zur Sicherung der Gefangenen nötig erscheint, nicht aber was darüber hinausgeht. Die Gefangenen haben sich demnach allen denjenigen Einschränkungen und Unbequemlichkeiten zu unterwerfen, welche der Zweck der Sicherung nötig macht, sie können in ihrer Gesamtheit in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn einzelne eine strengere Behandlung hervorgerufen haben, sie sind aber andererseits geschützt gegen unberechtigte Härte, Mißhandlung und unwürdige Behandlung; sie verlieren zwar ihre Freiheit, nicht aber ihre Rechte; die Kriegsgefangenschaft ist, mit anderen Worten, nicht mehr ein Akt der Gnade der Sieger, sondern ein Recht der Wehrlosen.

Wer unterliegt der Kriegsgefangenschaft?

Nach den heutigen kriegsrechtlichen Anschauungen unterliegen der Kriegsgefangenschaft:

1. der Souverän mit den waffentragenden und waffenfähigen Gliedern seiner Familie, das feindliche Staatsoberhaupt überhaupt und die die Politik des feindlichen Staates leitenden Minister ꝛc., auch wenn sie keine der aktiven Armee angehörenden Individuen sind*);
2. alle der bewaffneten Macht angehörigen Personen;

*) Beispiele aus der neueren Zeit: die Gefangennahme des Königs von Sachsen durch die Verbündeten nach der Schlacht bei Leipzig und Napoleons selbst, diejenige des Kurfürsten von Hessen 1866, Napoleons III. 1870, Abdel-Kaders 1847 und Schamyls 1859.

3. alle dem Heere beigegebenen Diplomaten und Zivilbeamten;
4. alle sich mit Bewilligung der Heeresleitung bei der Armee aufhaltenden Zivilpersonen, wie: Fuhrleute, Marketender, Lieferanten, Zeitungsberichterstatter und dergl.;
5. alle in Bezug auf den Krieg wirksam handelnden Personen, wie: höhere Beamte, Diplomaten, Kuriere, u. dergl., sowie alle diejenigen Personen, deren Freiheit eine Gefahr für die Kriegspartei des anderen Staates sein kann, z. B. feindlich gesinnte Journalisten, hervorragende einflußreiche Parteiführer, die Bevölkerung aufhetzende Geistliche und dergl.;*)
6. die Masse der Bevölkerung einer Provinz oder einer Gegend, wenn sie sich zur Verteidigung ihres Landes erhebt.

Gesichtspunkte für die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Die Gesichtspunkte für die Behandlung der Kriegsgefangenen lassen sich in folgende Regeln zusammenfassen:

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen des Nehmestaates.

Das Verhältnis der Kriegsgefangenen zu ihren eigenen bisherigen Vorgesetzten hört während der Dauer der Kriegsgefangenschaft auf; Burschen von gefangenen Offizieren treten in das Verhältnis von Privatdienern. Gefangene Offiziere sind niemals Vorgesetzte von Soldaten des Nehmestaates, dagegen Untergebene von solchen, die mit ihrer Bewachung betraut sind.

Die Kriegsgefangenen haben sich in den Orten und Lokalitäten, in denen sie untergebracht sind, denjenigen Freiheitsbeschränkungen zu unterwerfen, die zur Sicherung ihrer Festhaltung erforderlich sind. Sie haben der auferlegten Verpflichtung, über eine genau bezeichnete Grenze sich nicht zu entfernen, streng nachzukommen.

Über diese Maßnahmen zu ihrer Sicherung hinaus soll nicht gegangen werden, insbesondere sind strafenartige Einschließungen, Fesselungen und unnötige Beschränkung der Freiheit nur dann anzuwenden, wenn besondere Gründe vorliegen, die sie rechtfertigen oder nötig machen.

Die Unterkunftsräume, in denen Kriegsgefangene untergebracht werden, sollen möglichst gesund, reinlich und anständig sein, keine Gefängnisse und Strafanstalten.

Wenn die französischen Gefangenen noch in den Jahren 1812 und 1813 von Rußland wie Verbrecher nach Sibirien transportiert wurden, war das eine Maßregel, die in der älteren Kriegspraxis wohl erlaubt sein mochte, aber dem heutigen Rechtsbewußtsein nicht mehr entspricht. Ebenso war das Verfahren, das während des Nordamerikanischen Bürgerkrieges in einem südstaatlichen Gefängnis gegen Kriegsgefangene der Union gehandhabt wurde,

*) Danach sind auch die 1866 von General Vogel v. Falckenstein gegen einige hannoversche Private vorgenommenen Maßnahmen zu beurteilen, obwohl sie vielfach in einem anderen Lichte dargestellt worden sind.

indem die Leute an Luft und Nahrung Mangel litten und überdies noch roh behandelt wurden, wider das Kriegsrecht.

Freie Bewegung innerhalb dieser Unterkunftsräume oder auch innerhalb der ganzen Ortschaft kann, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen, gestattet werden; selbstverständlich sind aber die Kriegsgefangenen der bestehenden oder festzusetzenden Haus- und Garnisonordnung unterworfen.

Kriegsgefangene können zu mäßiger, ihrer Lebensstellung angemessener Arbeit herangezogen werden; Arbeit bewahrt vor Exzessen. Auch aus sanitären Gründen ist dies wünschenswert. Diese Arbeiten dürfen jedoch nicht gesundheitsgefährlich sein, keinen unwürdigen Charakter haben und dürfen nicht direkt die Kriegsoperationen gegen das Vaterland der Gefangenen unterstützen. Arbeiten für den Staat sind, nach den Haager Bestimmungen, nach den für Militärpersonen des eigenen Heeres geltenden Sätzen zu bezahlen. Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit den Militärbehörden festgestellt. Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß, nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden. Freiwillige Arbeiten zur Erwerbung eines Nebenverdienstes sind, wenn keine besonderen Gründe vorliegen, zu gestatten.*)

Auflehnungen, Insubordination, Mißbrauch der gewährten Freiheiten berechtigen natürlich zu strengerer Haft bezw. auch zu Strafen, ebenso Verbrechen und Vergehen.

Fluchtversuche einzelner, welche nicht ihr Ehrenwort verpfändet haben, können als Äußerungen eines natürlichen Freiheitstriebes nicht als Verbrechen angesehen werden. Sie sind infolgedessen durch Beschränkung der gewährten Freiheiten und schärfere Überwachung, nicht aber mit dem Tode zu bestrafen, wohl aber geschieht letzteres bei förmlichen Komplotten wegen ihrer Gefährlichkeit. Bei Bruch des Ehrenwortes tritt grundsätzlich die Todesstrafe ein. Unter Umständen, wenn die Not und das Benehmen der Gefangenen dazu zwingen, sind sogar Maßregeln gerechtfertigt, durch welche andere, unschuldige Gefangene mitbetroffen werden.**)

Die Ernährung der Kriegsgefangenen muß auskömmlich und standesgemäß sein, doch haben sie sich mit den landesüblichen Nahrungsmitteln

*) So empfanden es die französischen Gefangenen der Jahre 1870/71 dankbarst, daß sie in großen Massen als Erntearbeiter Beschäftigung nehmen, auf den Kontors der Kaufleute oder in den Werkstätten der Handwerker oder wo sich sonst Gelegenheit fand, sich einen Nebenverdienst verschaffen durften.

**) So befahl General Vogel v. Falckenstein im Jahre 1870, um der einreißenden Entweichung französischer Offiziere zu steuern, daß für je eine Entweichung 10 durch das Los zu bestimmende Offiziere zu strenger Haft auf eine preußische Festung unter Entziehung aller Standesvorrechte abzuführen seien, eine Maßregel, die zwar vielfach verurteilt wurde, gegen die sich aber in Anbetracht der Verhältnisse vom völkerrechtlichen Standpunkte nichts sagen läßt.



zu begnügen. Genüsse, welche sich Kriegsgefangene auf eigene Kosten verschaffen wollen, sind zu gestatten, wenn nicht Gründe der Ordnung und Disziplin dagegen sprechen.

Korrespondenzen mit der Heimat sind zu erlauben, ebenso Besuche und Verkehr, die natürlich aber überwacht werden können.

Die Kriegsgefangenen verbleiben im Besitze ihres Privateigentums, ausgenommen: Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts. Werden ihnen aus bestimmten Gründen irgendwelche Gegenstände abgenommen, so müssen diese an geeigneten Orten aufbewahrt und ihnen am Ende der Gefangenschaft wieder zurückgegeben werden.

Art. 14 der Haager Bestimmungen schreibt vor, daß beim Ausbruch der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls auch in neutralen Staaten, die Angehörige der Kriegspartei in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet werde. Diese soll die Aufgabe haben, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten und hierfür von den zuständigen Dienststellen die nötigen Angaben erhalten, um über jeden Gefangenen einen Personalbogen führen zu können. Die Auskunftsstelle muß stets auf dem laufenden gehalten werden über alles, was die Person eines Gefangenen betrifft. Auch soll diese Auskunftsstelle alle persönlichen Gegenstände, Wertsachen, Briefe und dergl., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen wurden, sammeln und den Berechtigten zustellen. Die Auskunftsstellen genießen Portofreiheit, wie überhaupt alle an Kriegsgefangene gerichtete oder von ihnen abgehende Postsendungen. Liebesgaben für Kriegsgefangene sollen von Eingangszöllen sowie von den Frachtkosten der Staatseisenbahnen frei sein.

Die Kriegsgefangenen haben im Falle der Verwundung oder Erkrankung Anspruch auf ärztlichen Beistand und Pflege im Sinne der Genfer Konvention, soweit es möglich ist auch auf Seelsorge. Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten, für Ausstellung von Sterbeurkunden, sowie für Beerdigung gelten für Kriegsgefangene die nämlichen Bestimmungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Fassen wir diese Regeln kurz zusammen, so ergibt sich:

> Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen und der Rechtsordnung des Landes und Ortes, in dem sie sich befinden, namentlich den für die Truppen des betreffenden Staates gegebenen Vorschriften. Sie sind wie die eigenen Soldaten zu behandeln, nicht schlechter aber auch nicht besser.

Tötungsrecht an Gefangenen.

In Bezug auf das Tötungsrecht an Gefangenen gelten folgende Anschauungen. Sie können getötet werden:

1. falls sie Verbrechen begehen und sich Handlungen schuldig machen, die nach Zivil- oder Militärgesetzen mit dem Tode bestraft werden;

2. im Falle der Widersetzlichkeit, bei Fluchtversuchen 2c. kann auch bei möglicherweise tötlichem Ausgang von der Waffe Gebrauch gemacht werden;
3. als Repressalie bei dringender und zwingender Notlage, sei es als Repressalie gegen dieselbe Maßnahme, sei es gegen sonstige Ausschreitungen der feindlichen Heeresleitung;
4. in zwingender Notlage, wenn andere Sicherheitsmittel nicht vorhanden und in dem Dasein der Gefangenen eine Gefahr für die eigene Existenz beruht.

In Bezug auf die Zulässigkeit von Repressalien ist zu bemerken, daß dieselbe von zahlreichen Lehrern des Völkerrechts aus Humanitätsgründen bestritten wird. Dies für alle Fälle und prinzipiell zu tun, beweist jedoch „eine aus zwar begreiflichem, aber übertriebenem und unberechtigtem Humanitätsgefühl fließende Verkennung der Bedeutung, des Ernstes und des Rechts des Krieges. Es darf nicht übersehen werden, daß auch hier in erster Linie die Kriegsnotwendigkeit und die Sicherung des Staates, nicht aber die Rücksicht auf die um jeden Preis unbehelligt zu lassenden Gefangenen steht".*)

Daß Gefangene nur im Falle äußerster Notwendigkeit getötet werden dürfen und nur die Pflicht der Selbsterhaltung und die Sicherheit des eigenen Staates eine derartige Handlungsweise zu rechtfertigen vermag, wird heute übereinstimmend angenommen. Daß aber diese Beweggründe nicht immer die ausschließlich maßgebenden gewesen sind, beweist die Erschießung von 2000 Arnauten 1799 bei Jaffa durch Bonaparte, der Gefangenen in den Aufständen der Vendée, im Karlistenkriege, in Mexiko und im Amerikanischen Sezessionskriege, wobei es sich meist um Befreiung von der lästigen Bewachung und der schwierigen Verpflegung handelte, während sittlich höher stehende Völker wie die Buren in unseren Tagen in einer derartigen Lage vorzogen, die Gefangenen lieber laufen zu lassen. Im übrigen werden Notlagen, die zur Erschießung von Gefangenen führen könnten, bei den vorzüglichen Transportverhältnissen unserer Zeit und bei der verhältnismäßig geringen Schwierigkeit der Ernährung auf einem europäischen Kriegsschauplatz wohl kaum eintreten.**)

Ende der Kriegsgefangenschaft.

Die Kriegsgefangenschaft erlischt:

1. durch Eintreten tatsächlicher Umstände, welche die Kriegsgefangenschaft faktisch aufheben, z. B. bei gelungener Flucht (Selbstranzionierung), beim Aufhören des Krieges, bei eintretendem Tod;

*) Lueder, Das Landkriegsrecht, S. 73.

**) Welch völlig falsche Anschauungen in Bezug auf das Recht der Tötung von Kriegsgefangenen selbst in den gebildeten Kreisen Frankreichs verbreitet sind, beweist der vielverbreitete Roman: Les braves gens von Margueritte, in dem auf Seite 360 des Kapitels: Mon premier die wahrscheinlich auf wirklichen Ereignissen beruhende Erschießung eines gefangenen preußischen Soldaten erzählt und einzig und allein damit motiviert wird, daß sich die von ihm gemachten Angaben über die Bewegungen seiner Landsleute in der Folge als unwahr erweisen. Der feige Mord eines Wehrlosen wird von dem Autor als eine zwar harte aber durch den Krieg gebotene Pflicht angesehen, und somit den Kriegsgebräuchen entsprechend erklärt.

2. bei Unterwerfung unter den feindlichen Staat, als Untertan;
3. bei Entlassung, sei es bedingte oder unbedingte, einseitige oder gegenseitige;
4. bei Auswechselung.

Zu 1. Mit dem Aufhören des Krieges hört, falls nicht besondere Gründe zu einer anderen Auffassung zwingen, jeder Grund für die Gefangenschaft auf. Es ist deshalb für die Entlassung der Gefangenen sofort Sorge zu tragen. Zurück zu bleiben haben nur die Straf- und Untersuchungsgefangenen bis zur Abbüßung ihrer Strafe bezw. bis zum Ende der Untersuchung.

Zu 2. Setzt die Bereitwilligkeit des Staates voraus, den Gefangenen als Untertan aufzunehmen.

Zu 3. Der unter gewissen Bedingungen Entlassene hat diese unweigerlich zu erfüllen. Tut er dies nicht und fällt er wieder in die Hände seines Gegners, so hat er kriegsrechtliche Ahndung, unter Umständen sogar die Todesstrafe zu gewärtigen. Eine bedingte Entlassung kann dem Gefangenen nicht aufgedrängt werden; ebensowenig besteht für den Staat eine Verpflichtung, einen Gefangenen unter Bedingungen, z. B. auf Ehrenwort entlassen zu müssen. Die Entlassung hängt allein von dem Ermessen des Staates ab, ebenso die Festsetzung des Umfanges und der Personen.

Die Entlassung ganzer Truppenteile auf Ehrenwort ist nicht üblich, es ist vielmehr mit jedem einzelnen eine entsprechende Verhandlung aufzunehmen.

Aufnahme schriftlicher Verhandlungen mit Kriegsgefangenen bei bedingter Entlassung.

Derartige Verhandlungen, überhaupt jede bei bedingter Entlassung aufgestellte, sind sehr genau zu formulieren und der Wortlaut aufs sorgfältigste zu prüfen. Insbesondere ist genau auszudrücken, ob der Entlassene nur verpflichtet ist, in dem gegenwärtigen Kriege nicht mehr direkt mit den Waffen gegen den entlassenden Staat zu kämpfen, ob er berechtigt ist, seinem Lande in anderweitigen Stellungen oder in Kolonien 2c. Dienste zu leisten, ob ihm alle und jede Dienstleistung untersagt ist.

Ob das von einem Offizier oder einem Soldaten gegebene Ehrenwort von seinem Staate als bindend anerkannt wird oder nicht, hängt davon ab, ob die Landesgesetzgebung oder auch die militärischen Vorschriften das Geben des Ehrenwortes gestatten oder untersagen.*) Ist ersteres der Fall, so darf der eigene Staat dem Entlassenen Dienste, zu deren Nichtleistung er sich verpflichtet hat, nicht befehlen.**) Persönlich ist aber der auf Ehrenwort Entlassene unter allen Umständen zum Halten desselben verpflichtet. Er ver-

*) In Österreich ist das Geben des Ehrenwortes Mannschaften wie Offizieren untersagt.

**) Monod, Allemands et Français, souvenirs de campagne. Pag. 39: „Je revoyais à Tours des figures, que j'avais rencontrées avant Sedan; il s'y trouvait même, hélas! des officiers qui avaient juré de ne pas reprendre les armes, et qui se préparaient à violer leur parole, encouragés par un gouvernement chez qui le sens de l'honneur s'était émoussé comme le sens de la vérité.“

fällt der Ehrlosigkeit, wenn er sein Wort bricht und bei Wiedergefangennahme der Strafe, auch wenn er durch seinen eigenen Staat an der Erfüllung seines Wortes gehindert wurde.*) Nach den Haager Bestimmungen darf keine Regierung Dienste verlangen, die einem gegebenen Ehrenwort widersprechen.

Auswechslung.

Zu 4. Die Einzel-Auswechslung von Kriegsgefangenen kann zwischen zwei Kriegsparteien stattfinden, ohne daß es in jedem Falle nötig ist, weitläufige Verträge aufzustellen. Über die Ausdehnung der Auswechslung und über die Formen, in welchen sie sich zu vollziehen hat, entscheiden einzig und allein die beiderseitigen Kommandierenden. Gewöhnlich findet dann Auswechslung Mann gegen Mann statt, wobei die verschiedenen Kategorien der Militärpersonen berücksichtigt und gewisse Verhältniszahlen bei der Ausgleichung zu Grunde gelegt werden.

Gefangenen-Transporte.

Gefangenen-Transporte. Da keine Armee Gefangene macht, um sie später wieder entweichen zu lassen, müssen auf Transporten Maßregeln getroffen werden, um Befreiungsversuche zu verhindern. Wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1870/71 nicht weniger als 11 160 Offiziere und 333 885 Mann aus Frankreich nach Deutschland geschafft und dabei oft viele Tausende durch verhältnißmäßig wenige Begleitmannschaften beaufsichtigt werden mußten, so wird man zugeben müssen, daß in solcher Lage nur eiserne Energie und die rücksichtsloseste Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel helfen kann. Obgleich es dem militärischen Gefühl widerspricht, die Waffen gegen Wehrlose zu gebrauchen, so bleibt hier doch keine andere Wahl. Der Gefangene, der sich durch Flucht selbst zu befreien sucht, handelt auf eigene Gefahr und darf sich deshalb über keine Gewalthandlung beschweren, welche die Bewachung pflichtgemäß anordnet, um ein derartiges Vorhaben zu verhindern.

Abgesehen von diesen vielfach hart erscheinenden Maßregeln gegen Fluchtversuche haben die Transportführer und Transport-Begleitmannschaften alles zu tun, um das Los namentlich der kranken und verwundeten Gefangenen nach Möglichkeit zu lindern, insbesondere sind sie auch gegen Beleidigungen und Mißhandlungen eines aufgeregten Pöbels zu schützen.

3. Belagerungen und Beschießungen.

Der Krieg wird nicht bloß geführt mit den feindlichen Kombattanten, sondern auch mit den toten Kriegsmitteln des Gegners. Hierher gehören in erster Linie die feindlichen Festungen, aber auch jede Stadt und jede Ortschaft, die dem militärischen Vorgehen ein Hindernis entgegensetzt. Alle können be-

*) Im Jahre 1870 haben sich 145 französische Offiziere, darunter 3 Generale, 1 Oberst, 2 Oberstleutnants, 3 Kommandanten, 30 Kapitäns (Bismarcks Depesche vom 14. 12. 1870, Preuß. Staats-Anz. vom 22. 12. 1870) des Ehrenwortbruches schuldig gemacht. Die später vorgebrachten Entschuldigungen waren meist ganz unstichhaltig, wenn auch vielleicht einzelne von deutscher Seite entschieden verurteilte Fälle zweifelhaft sein mögen. Das Verfahren der französischen Regierung, die Ehrenwortbrüchigen unbedenklich zum Dienst wieder zuzulassen, wurde später von der Nationalversammlung energisch gerügt.

lagert, beschossen, erstürmt und zerstört werden, wenn sie vom Gegner verteidigt, ja unter Umständen sogar wenn sie nur besetzt sind.

Die Ansichten über die Mittel, die zur Bekämpfung dieser toten Objekte erlaubt und nicht erlaubt sind, gingen zu allen Zeiten bei den Lehrern des Völkerrechts sehr auseinander und standen häufig in starkem Widerspruch mit denjenigen des Soldaten. Es ist deshalb nötig, etwas näher auf diese Frage einzugehen.

Wir haben zu unterscheiden:

a) Festungen, feste Plätze und befestigte Stellungen,

b) offene, aber militärisch besetzte oder benutzte Städte, Dörfer, Gebäude und dergl.

Festungen und feste Plätze sind wichtige Zentralstützpunkte der Landesverteidigung und zwar nicht bloß in militärischer, sondern auch in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung. Sie bilden einen Hauptteil der feindlichen Kriegsmittel, können daher ebenso gut beschossen werden, wie das feindliche Kriegsheer selbst.

Ankündigung der Beschießung.

Eine vorherige Ankündigung der Beschießung ist ebenso wenig erforderlich, wie diejenige eines Sturmes. Dahingehende Forderungen einiger Völkerrechtslehrer sind völlig unkriegsgemäß und müssen vom Soldaten zurückgewiesen werden; die Fälle, in denen eine Ankündigung freiwillig erfolgt ist, beweisen nicht ihre Notwendigkeit. Der Belagerer wird sich die Frage vorzulegen haben, ob nicht gerade in dem Nicht-Ansagen, in dem Plötzlichen und Überraschenden der Beschießung schon ein Faktor des Erfolges enthalten ist, ob nicht durch die Ankündigung eine kostbare Zeit verloren geht. Ist dies alles nicht zu befürchten, wird die Erreichung des Kriegszweckes nicht gefährdet, so entspricht allerdings die Ankündigung einer Forderung der Humanität.

Ausdehnung der Beschießung.

Da Stadt und Befestigungen zusammen gehören und eine untrennbare Einheit bilden, da ihre Zusammengehörigkeit in fortifikatorischer Beziehung selten, in wirtschaftlicher und lokalpolitischer niemals zu trennen ist, wird sich die Beschießung nicht auf die Festungswerke beschränken können, sondern sie wird und muß sich auch auf die Stadt ausdehnen. Die Begründung einer solchen Maßregel liegt darin, daß eine Beschränkung der Beschießung auf die Befestigungen praktisch undurchführbar sein, die Wirksamkeit der Beschießung gefährden und den Verteidiger, der durchaus nicht bloß in den Werken untergebracht zu sein braucht, ganz ungerechtfertigt schonen würde. Dies schließt aber nicht aus, daß der Belagerer gewisse Teile und Gebäude der Festung oder der Stadt, wie: Kirchen, Schulen, Bibliotheken, Kunstsammlungen u. dergl., soweit dies möglich ist, von der Beschießung ausschließen wird. Naturgemäße Voraussetzung dabei ist aber, daß diese Schonung verlangenden Gebäude äußerlich kenntlich gemacht und daß sie nicht mißbräuchlich zu Zwecken der Verteidigung verwendet werden. Geschieht letzteres,

so hat jede humanitäre Rücksicht in den Hintergrund zu treten. Die gehässigen Auslassungen französischer Schriftsteller über die Beschießung des Straßburger Münsters im Jahre 1870 sind deshalb völlig ungerechtfertigt, da eine solche erst eintrat, nachdem ein Observatorium für Artillerieoffiziere auf dem Turme eingerichtet worden war.

Die einzige, durch die Genfer Konvention völkerrechtlich anerkannte Beschränkung der Beschießung bezieht sich auf Hospital- und Sanitäts-Anstalten, im übrigen ist ihre Ausdehnung dem Ermessen des die Belagerung Leitenden überlassen.

Behandlung der Zivilbevölkerung der Festung durch den Belagerer.

In Bezug auf die Zivilbevölkerung der Festung gilt als Regel: Alle Bewohner einer belagerten Festung, einerlei ob es Eingeborene oder Ausländer sind, ob sie einen dauernden oder nur vorübergehenden Aufenthalt in der Stadt haben, werden völlig gleichmäßig behandelt.

Diplomaten neutraler Staaten.

Hiervon ist nicht einmal den in der Stadt befindlichen Diplomaten neutraler Staaten gegenüber eine Ausnahme zu machen nötig; werden sie vor oder während der Einschließung vom Belagerer auf das Schicksal, dem sie sich beim Verharren aussetzen, aufmerksam gemacht und wird ihnen innerhalb einer gegebenen Frist das Verlassen des Platzes noch gestattet, so beruht dies lediglich auf einer Höflichkeit des Belagerers, zu der eine Verpflichtung völkerrechtlich nicht vorliegt. Auch die Erlaubnis zur Absendung von Kurieren mit diplomatischen Korrespondenzen hängt allein von dem Ermessen des Belagerers ab, sie wird auf jeden Fall erst gegeben werden können, wenn die nötige Sicherheit gegen Mißbrauch gewährleistet scheint.*)

Frauen, Kinder, Kranke, Verwundete 2c.

Will der Kommandant einer Festung die Verteidigungsfähigkeit seines Platzes dadurch erhöhen, daß er einen Teil der Bevölkerung (Frauen, Kinder, Greise, Kranke, Verwundete 2c.) ausweist, so hat er diese Maßregel rechtzeitig d. h. vor dem Eintreten der Einschließung erfolgen zu lassen. Ist diese letztere vollzogen, kann ein Recht auf freien Abzug dieser Elemente nicht geltend gemacht werden; alle dahin zielenden Forderungen von Lehrern des Völkerrechts sind im Prinzip als mit den Grundsätzen des Krieges im Widerspruch stehend mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Gerade das Verbleiben dieser Personen kann die Übergabe des Platzes unter Umständen

*) Auf die Bitte der in Paris eingeschlossenen Diplomaten, wenigstens einmal in der Woche einen Kurier absenden zu dürfen, antwortete Bismarck in einem Schreiben vom 27. September 1870 folgendes: „L'autorisation de l'échange des correspondances de la forteresse n'est pas, en général, dans les usages de la guerre; et quand même nous autoriserions volontiers l'expédition de lettres ouvertes des agents diplomatiques, en tant que leur contenu soit sans inconvénient au point de vue militaire, je ne puis reconnaître comme fondée l'opinion de ceux qui considéreraient l'intérieur des fortifications de Paris comme un centre convenable pour les relations diplomatiques."

wesentlich beschleunigen, es wäre daher eine Torheit des Belagerers, auf diesen Vorteil freiwillig zu verzichten.*)

Ist die Übergabe der Festung erfolgt, so ist nach heutigem Kriegsgebrauch jede weitere Zerstörung, Vernichtung, Inbrandsteckung und dergl. völlig ausgeschlossen. Gestattet sind nur solche weiteren Schädigungen der Festung, die vom Kriegszweck gefordert werden, z. B. Zerstörung von Festungswerken, Beseitigung von einzelnen Gebäuden, unter Umständen ganzer Stadtteile, Korrektur des Vorgeländes und dergl.

Behandlung offener Städte und Ortschaften.

Ein völkerrechtliches Verbot des Beschießens offener Städte und Ortschaften, die nicht vom Feinde besetzt sind und nicht verteidigt werden, wurde zwar von den Haager Bestimmungen ausgesprochen, erscheint aber überflüssig, da die neuere Kriegsgeschichte wohl kaum einen Fall kennt, wo eine solche erfolgt wäre.

Anders liegt aber die Sache, wenn offene Städte vom Feinde besetzt sind oder verteidigt werden. In diesem Falle finden naturgemäß alle oben in Bezug auf Festungen und feste Plätze gegebenen Regeln auch hier Anwendung, und die einfachen Gesetze der Taktik gebieten beim Angriffe, um den hinter der feindlichen Feuerlinie befindlichen Raum und etwaige Reserven nicht ungefährdet zu lassen, das Feuer nicht bloß gegen den Saum zu richten. Eine Beschießung ist sogar gerechtfertigt und militärisch unbedingt geboten, wenn die Besetzung der betreffenden Ortschaft nicht erfolgt ist zum Zwecke der Verteidigung, sondern nur etwa zum Durchmarsch, zum Schutze der Annäherung oder des Abzuges, zur Vorbereitung oder zur Deckung einer taktischen Bewegung, zur Aufnahme von Vorräten und dergl. Entscheidend ist nur der Wert, den die betreffende Lokalität innerhalb der obwaltenden Kriegslage für den Feind besitzt.

---

*) „Im Jahre 1870/71 wurde auf deutscher Seite den französischen Festungen gegenüber die denkbar größte Milde geübt. Gleich bei Beginn der Belagerung von Straßburg wurde dem französischen Befehlshaber eröffnet, daß man den Frauen, Kindern und Kranken freien Abzug gewähre, eine Vergünstigung, die General Uhrich zurückgewiesen und deren Anerbietung er der Bevölkerung wohlweislich nicht kundgegeben hat. Und als später drei Delegierte des Schweizerischen Bundesrates nach den Beschlüssen der Konferenz zu Olten vom 7. September um die Erlaubnis nachsuchten, Lebensmittel für die Zivilbevölkerung in Straßburg einzuführen und Nichtkombattanten aus der Stadt über die Grenze geleiten zu dürfen, wurde beides bereitwillig von dem Belagerer gestattet und 4000 Einwohner verließen infolge dieser Bewilligung die Festung. Endlich haben die Belagerer von Belfort den Frauen, Kindern, Greisen und Kranken zwar nicht sofort in dem von dem Kommandanten Denfert gewählten Augenblick, wohl aber wenig später freien Abzug nach der Schweiz gewährt." Dahn, Jahrb. f. A. u. M. I. 89. — Zwei Tage nach begonnenem Bombardement von Bitsch (11. September) bat die Bürgerschaft um freien Abzug aus der Stadt. Dieser wurde zwar offiziell abgelehnt, trotzdem aber unter stillschweigender Duldung der Belagerer von einer großen Anzahl Bürger ausgeführt; etwa die Hälfte der 2700 Seelen zählenden Zivilbevölkerung, darunter gerade die angesehensten und reichsten verließen die Stadt. — Irle, die Festung Bitsch. Beiträge zur Landes- und Völkerkunde von Elsaß-Lothringen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, war denn auch im Jahre 1870 das Recht der Beschießung Kehls durch die Franzosen von der militärischen Notwendigkeit durchaus gegeben, obwohl die beschossene Ortschaft eine offene Stadt war und nicht direkt verteidigt wurde. „Kehl bot dem Angriff die Möglichkeit, sich in seinen Baulichkeiten zu logieren, dort seine personellen und materiellen Kriegsmittel, dem Auge des Verteidigers entzogen, heranzubringen und zu plazieren. Es kam darauf an, Kehl dem Gegner unzugänglich zu machen, ihm die Eigenschaften zu entziehen, welche seinen Besitz dem Angreifer zu einem vorteilhaften machten. Das vorliegende Recht konnte kaum evidenter sein".*)

Auch die Beschießung der offenen Stadt Saarbrücken kann den Franzosen vom militärischen Standpunkte aus nicht zum Vorwurf gemacht werden. Am 2. August hatte tatsächlich eine Kompagnie des Füsilier-Regiments Nr. 40 den Bahnhof besetzt, mehrere andere hatten innerhalb der Stadt Aufstellung genommen. Gegen diese Truppen war das Feuer der Franzosen in erster Linie gerichtet gewesen; wenn hierbei in der Stadt selbst einige Verheerungen angerichtet wurden, so ließ sich dies wohl kaum vermeiden. In der Nacht vom 3. zum 4. August wurde wiederum das Feuer der französischen Batterien auf den Bahnhof gerichtet, um die Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial zu verhindern. Auch hiergegen läßt sich nichts einwenden, da tatsächlich eine Bewegung von Zügen stattgefunden hatte.

Wenn daher von deutscher Seite**) in beiden Fällen energisch protestiert und die Beschießung von Kehl und Saarbrücken als eine Verletzung des Völkerrechts bezeichnet wurde, so beweist dies, daß im Jahre 1870 eine richtige Auffassung von derartigen kriegsrechtlichen Fragen selbst in den Kreisen hochgestellter Offiziere und Beamter nicht überall zu finden war. Noch weniger aber war dies auf französischer Seite der Fall, wie dies aus den Protesten gegen die deutsche Beschießung von Dijon, Chateaudun, Bazeilles und anderen Orten, deren militärische Berechtigung noch weit klarer und zweifelloser zu Tage liegt, hervorgeht.***)

---

*) Hartmann, Krit. Versuche 2. 83.

**) Staatsanzeiger vom 26. August 1870.

***) In Anbetracht des vielen Unverständigen, das die französische Literatur über diesen Gegenstand gebracht hat, ist die Stimme eines objektiven Beurteilers doppelt wertvoll. Monod a. a. O. Seite 55: „J'ai vu l'incendie de Bazeilles, je me suis informé avec le plus grand soin de la manière dont les faits s'étaient passés. J'ai questionné des soldats français, des soldats bavarois et des habitants présents a ce drame terrible; je ne puis y voir qu'une des conséquences affreuses, mais inévitables de la guerre." Über die von französischer Seite allgemein als barbarisch bezeichnete Behandlung von Chateaudun schreibt der Verfasser (S. 56): „Les habitants de Châteaudun, regulièrement organisés en garde nationale, aidés par les franctireurs de Paris, se défendent non en dressant des embuscades, mais en combattant comme des soldats. Châteaudun est bombardé; rien de plus légitime, puisque les habitants en faisaient une forteresse; mais une fois vainqueur, les Bavarois brûlent à la main plus de cent maisons etc.

B. Die nicht gewaltsamen Kriegsmittel. List und Täuschung.

Kriegslist ist ein seit den ältesten Zeiten erlaubtes Kriegsmittel gewesen, das um so höher geschätzt wurde, als es den Kriegszweck fördert, ohne Verluste an Menschen herbeizuführen. Überraschungen, Legen von Hinterhalten, Scheinangriffe und -Rückzüge, fingierte Flucht, scheinbare Ruhe und Untätigkeit, Verbreitung falscher Nachrichten über Stärke und Stellung, Benutzung der feindlichen Parole, — alles dies war, seitdem es Kriege gibt, erlaubt und gebräuchlich und ist es auch noch heute.*)

Für die Grenzlinie zwischen erlaubter Kriegslist und verwerflicher Arglist sind die herrschende Zeitanschauung, der nationale Bildungsgrad, das jeweilige praktische Bedürfnis und die wechselnde Kriegslage so maßgebend, daß sich eine sichere, auf den ersten Blick erkennbare Grenzlinie ebenso schwer ziehen läßt, wie zwischen dem kriminellen Eigennutz und der privatrechtlichen Übervorteilung. Einige Formen der List sind jedoch mit einer ehrlichen Kampfweise unter allen Umständen unvereinbar, nämlich alle diejenigen, die in Treulosigkeit, Betrug und Wortbruch ausarten. Hierher gehören: Bruch eines vorher bewilligten freien Geleites, freien Abzuges oder Waffenstillstandes, um durch überraschenden Angriff Vorteile über den Gegner zu gewinnen, scheinbare Ergebung, um dann den sorglos herannahenden Gegner zu töten, Mißbrauch der Parlamentärflagge oder des Genfer Kreuzes zur ungehinderten Annäherung oder beim Angriff, vorsätzliche Verletzung einer feierlich eingegangenen Verbindlichkeit, z. B. eines Kriegsvertrages, Anstiftung zu Verbrechen, wie Mord des feindlichen Führers, Brandstiftung, Raub und dergl. Derartige Verbrechen verstoßen schon gegen uralte Rechtssätze des antiken Völkerrechts. Der natürliche Rechtssinn der Menschen, der in den Armeen aller Kulturstaaten lebende Geist der Ritterlichkeit hat sie als Verbrechen an der menschlichen Rechtsordnung gebrandmarkt und Gegner, die in so offenbarer Weise die Gesetze der Ehre und Rechtlichkeit verletzten, nicht weiter als ebenbürtig anerkannt.**)

Der nunmehr folgenden Schilderung von Ausschreitungen der Deutschen könnte man entgegen halten, was der Verfasser an anderer Stelle über französische Soldaten schreibt: „Les scènes affreuses de la prise de Paris par nos troupes à la fin de mai 1871 peuvent nous faire comprendre à quelles violences se laissent entraîner parfois des soldats excités et exténués en même temps par le combat."

*) Man bedienet sich im Kriege der Löwen- und der Fuchshaut, eines um das andere; die List reüssiret öffters, wo die Gewalt schiffbruch leiden würde; es ist also schlechterdings nöthig, sich beyder zu bedienen, weilen öffters die Gewalt durch Gegengewalt abgetrieben werden kan, wo hergegen zum öfftern die Gewalt der List weichen muß. Friedrich der Große, Gen. Prinz. v. Kriege, Art. XI.

**) Auch die Vorspiegelung falscher Tatsachen, wie sie beispielsweise Murat am 13. November 1805 dem Fürsten Auersperg gegenüber anwandte, um sich in den Besitz des Donau-Überganges bei Florisdorf zu setzen, die gleiche List, die wenige Tage später Bagration Murat gegenüber bei Schöngraben zur Anwendung brachte, die durch Ehrenwort bekräftigten Täuschungen und Vorspiegelungen der französischen Generale gegenüber den

Die Anschauungen der militärischen Autoritäten über derartige Kriegsmittel sowie über solche, welche die Grenze des Unerlaubten berühren oder ihr nahe kommen, weichen hierbei vielfach sehr von denjenigen namhafter Lehrer des Völkerrechts ab. So wird das Anlegen feindlicher Uniformen, die Verwendung feindlicher oder neutraler Fahnen, Flaggen und Zeichen zum Zwecke der Täuschung von der kriegsrechtlichen Theorie meist als zulässig erklärt,*) während die Militärschriftsteller**) sich einstimmig dagegen ausgesprochen haben. Die Haager Konferenz hat sich der letzteren Anschauung angeschlossen, indem sie die Verwendung feindlicher Uniformen und militärischer Abzeichen mit dem Mißbrauch der Parlamentärflagge und des Genfer Kreuzes auf gleiche Linie stellt und verbietet.

Bestechung feindlicher Zivil- und Militärpersonen zum Zwecke der Erlangung militärischer Vorteile, Annahme von Anerbietungen des Verrats, Aufnahme von Deserteuren, Benutzung unzufriedener Teile der Bevölkerung, Unterstützung von Prätendenten und dergl. sind erlaubte Kriegsmittel, ja sogar der Ausnutzung durch Verbrechen Dritter (wie Meuchelmord, Brandstiftung, Raub und dergl.) beim Feinde hervorgerufener ungünstiger Lagen steht völkerrechtlich nichts entgegen.

„Die Rücksichten der Ritterlichkeit, der Großmut und der Ehre können auch in solchen Fällen eine hastige und schonungslose Ausbeutung solcher Vorteile als unanständig oder unedel darstellen, aber das weniger empfindliche Recht läßt sie gewähren."***) „Das Unschöne und an sich Unsittliche solcher Mittel kann an der Anerkennung ihrer Zulässigkeit nichts ändern. Zweck und Not des Krieges geben dem Kriegführenden das Recht und legen ihm unter Umständen die Pflicht auf, die durch solche Mittel zu erzielenden, vielleicht ganz erheblichen, ja entscheidenden Vorteile sich nicht entgehen zu lassen."†)

---

preußischen Führern 1806 bei Prenzlau und dergl. sind Kriegslisten, die ein heutiger Feldherr kaum noch anwenden dürfte, ohne sich selbst vor der öffentlichen Meinung des gesamten Europas zu brandmarken.

*) In neuester Zeit scheint sich eine Wandlung der Anschauungen zu vollziehen. Schon Bluntschli hält § 565 die Benutzung der Kennzeichen der feindlichen Armee — Uniformen, Fahnen und Flaggen — zum Zwecke der Täuschung für bedenklich und meint, diese Art der Täuschung dürfe nicht über die Vorbereitungen zum Kampfe hinausgetrieben werden. „In der Schlacht sollen die Feinde einander offen entgegenstehen und nicht hinterrücks in der Maske des Freundes und Waffenbruders der Feind den Feind anfallen." Weiter geht das Manuel des Völkerrechts-Instituts. Es sagt in 8c und d: „Il est interdit d'attaquer l'ennemi en dissimulant les signes distinctifs de la force armée; d'user indûment du pavillon national, des insignes militaires ou de l'uniforme de l'ennemi." Die Brüsseler Deklaration änderte den ursprünglichen Antrag: „L'emploi du pavillon national" ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi est interdit" in „L'abus du pavillon national" 2c. ab.

**) Vergl. Boguslawski, Der kleine Krieg 1881. S. 26, 27.

***) Bluntschli, Völkerrecht S. 316.

†) Lüder, Handbuch des Völkerrechts. S. 90.

III. Behandlung verwundeter und erkrankter Soldaten.

Der zur allgemeinen Anerkennung gelangte Grundsatz, daß man im Kriege dem Gegner nicht mehr Schaden zufügen solle, als der Zweck des Krieges unbedingt erfordert, führte in seinen Folgerungen dazu, den verwundeten und erkrankten Krieger nicht mehr als Feind, sondern nur als kranken Menschen zu betrachten, ihn infolgedessen zu pflegen und ihn so viel wie möglich vor den traurigen Folgen der Erkrankung und Verwundung zu schützen. Wenn auch die Bestrebungen, den verwundeten und erkrankten Soldaten vor willkürlicher Tötung, Verstümmelung, Mißhandlungen oder sonstigen Grausamkeiten zu schützen, bis in die ältesten Zeiten zurückgehen, so ist es doch ein Verdienst erst des vorigen Jahrhunderts, diese Bestrebungen genauer formuliert, in ein System gebracht und dann dieses System in der Genfer Konvention vom 22. August 1864 zu einem internationalen völkerrechtlichen Gesetz erhoben zu haben.

Genfer Konvention.

Mit der Erhebung der Genfer Vereinbarungen zum Völker und Heere bindenden Gesetze scheidet aber die Frage der Behandlung verwundeter und erkrankter Krieger, sowie diejenige der zu ihrer Heilung und Pflege berufenen Personen und der zu diesem Zwecke dienenden Anstalten aus dem Rahmen der „Kriegsgebräuche“ aus. Auch die Erörterungen über die Form dieses internationalen Gesetzes sind vom militärischen Standpunkt aus für zwecklos und unfruchtbar zu erklären. Der Soldat mag noch so sehr von der Verbesserungsfähigkeit einzelner Abschnitte, von dem Ergänzungsbedürfnis anderer, von der Notwendigkeit des Wegfalles dritter, überzeugt sein, er hat nicht das Recht, von ihren Festsetzungen nach Gutdünken abzuweichen, er hat die Pflicht, nach besten Kräften für die Befolgung des gesamten Gesetzes das Seinige beizutragen.

Hyänen des Schlachtfeldes.

Nicht in die Genfer Konvention aufgenommen und daher ganz der Initiative der Truppen überlassen, ist dagegen der Schutz gefallener oder verwundeter Krieger gegen das furchtbare, gewöhnlich mit dem Namen „Hyänen des Schlachtfeldes“ bezeichnete Gesindel, das die auf dem Schlachtfelde liegenden wehrlosen Soldaten zu berauben, zu mißhandeln oder gar zu töten pflegt. Daß derartigen Personen, seien es Angehörige der Armee oder Zivilpersonen, mit den denkbar strengsten Mitteln entgegengetreten werden muß, unterliegt keinem Zweifel.



IV. Der Verkehr zwischen kriegführenden Armeen.

Auch feindliche Armeen stehen in vielfachem Verkehr mit einander. Dieser erfolgt, so lange er offen, d. h. mit Erlaubnis der beiderseitigen Vorgesetzten ausgeübt wird, vermittelst der Parlamentäre. Unter solchen versteht man diejenigen Personen, die den offiziellen Verkehr zwischen kriegführenden Heeren oder Teilen derselben zu vermitteln haben, die als bevollmächtigte Abgesandte des einen Heeres bei dem anderen erscheinen, um Unterhandlungen zu führen, Mitteilungen zu überbringen und dergl. Über die Behandlung von Parlamentären existieren ganz feststehende Kriegsgebräuche, deren genaue Kenntnis von höchster praktischer Wichtigkeit ist. Diese Kenntnis ist nicht bloß für den höheren Offizier unentbehrlich, auch der Subalternoffizier, der Unteroffizier, und bis zu einem gewissen Grad selbst der gemeine Mann können sie nicht missen.

Parlamentäre.

Behandlung der Parlamentäre.

Da ein gewisser Verkehr zwischen den beiden Gegnern unvermeidlich und auch wünschenswert ist, eine Sicherung dieses Verkehrs also im Interesse beider Parteien liegt, gilt seit den ältesten Zeiten und selbst bei unzivilisierten Völkern der Gebrauch, diese Parlamentäre und die sie begleitenden Personen (Trompeter, Tambour, Dolmetscher, Pferdehalter) als unverletzlich anzusehen, ein Gebrauch, der von der Anschauung ausgeht, daß diese Personen zwar den Reihen der Kombattanten entnommen sind, aber während ihrer Parlamentärtätigkeit als aktive Kämpfer nicht auftreten. Es darf also weder auf sie geschossen, noch dürfen sie gefangen genommen werden, im Gegenteil hat alles zu geschehen, um sie in Sicherheit ihre Geschäfte ausführen und nach deren Erledigung wieder zurückkehren zu lassen.

Grundbedingung für ein derartiges Verhalten ist aber:

1. daß der Parlamentär als solcher äußerlich deutlich erkennbar ist und zwar durch weit sicht- und hörbare, allgemein übliche und bekannte Abzeichen (Parlamentärflagge, weiße Fahne, im Notfall weißes Taschentuch oder dergl.) und Signale (Horn- und Trompetensignale, Trommelwirbel);
2. daß der Parlamentär die Bedingung vollkommenster Friedfertigkeit erfüllt und
3. daß er seine Parlamentärstellung nicht mißbraucht, um Unerlaubtes zu begehen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die beiden letzten Bedingungen hebt selbstverständlich die Unverletzlichkeit auf, sie rechtfertigt unter Umständen die sofortige Gefangennahme, in schwereren Fällen (Spionage, Anzettelung von Verschwörungen 2c.) die kriegsrechtliche Verurteilung. Hat der Parlamentär seine Sendung zu Beobachtungen mißbraucht, deren Kenntnis für das diesseitige Heer mit schädlichen Folgen verknüpft ist, so kann er auch vorübergehend, doch nicht länger als nötig, zurückgehalten werden. In allen derartigen Fällen empfiehlt es sich, der feindlichen Armeeleitung sofortige und eingehende Mitteilung zu erstatten.

Einem jeden Heere steht es zu:

1. Parlamentäre anzunehmen oder abzulehnen. Ein abgelehnter Parlamentär hat sich sofort zu seiner Truppe zurückzubegeben; er darf selbstverständlich auf seinem Wege nicht beschossen werden;
2. zu erklären, daß es für eine bestimmte Zeit Parlamentäre nicht annehmen wird. Erscheinen alsdann trotz dieser Erklärung Parlamentäre, so können sie auf Unverletzlichkeit keinen Anspruch machen;
3. zu bestimmen, in welchen Formen und unter welchen Sicherheitsmaßregeln Parlamentäre empfangen werden. Die Parlamentäre haben sich allen derartigen Vorschriften, auch wenn sie mit persönlichen Unbequemlichkeiten verbunden sind, wie z. B. Augenverbinden, Umwege beim Hin- und Zurückführen und dergl. ohne Weiterungen zu unterwerfen.

Formen beim Empfang von Parlamentären.

Die Beobachtung gewisser Formen beim Empfang von Parlamentären ist von größter Wichtigkeit, da sich eine Partei des Parlamentierens als eines Vorwandes zur Erkundung, zur zeitweisen Unterbrechung der Feindseligkeiten und dergl. bedienen könnte. Eine solche Gefahr liegt besonders nahe, wenn sich Kriegsparteien, wie im Festungskriege, lange Zeit ohne eigentliche Entscheidung gegenüber stehen. Sie ist ferner auch deshalb von Wichtigkeit, weil ihre Nichtbeachtung erfahrungsmäßig Anlaß zu Beschuldigungen und Klagen über Verletzung von Kriegsgebräuchen gibt. Es mögen daher in Nachstehendem die Hauptregeln für das Verhalten eines Parlamentärs, sowie der bei seinem Empfange zu beobachtenden Formen angegeben werden.

1. Der Parlamentär, zu dem gewöhnlich ein berittener, sprach- und formgewandter Offizier zu wählen ist, begibt sich, versehen mit den nötigen Legitimationen in Begleitung eines Trompeters und eines Flaggenträgers zu Pferde zu den feindlichen Vorposten, oder zu der nächsten feindlichen Abteilung. Ist die Entfernung zwischen beiden Vorposten bezw. Gefechtslinien gering, so kann der Parlamentär sich auch zu Fuß und dann in Begleitung eines Hornisten oder Tambours befinden.
2. So nahe bei den feindlichen Vorposten oder der feindlichen Gefechtslinie angelangt, daß er bemerkt und gehört werden kann, läßt er den

Trompeter oder Hornisten Signale blasen und den Flaggenträger seine weiße Fahne entfalten. Durch Schwenken derselben &c. wird der Träger die Aufmerksamkeit der feindlichen Vorposten oder desjenigen Teiles der Gefechtslinie, zu dem er sich begeben will, auf sich zu ziehen suchen.

Von jetzt an gilt der Parlamentär und seine Begleitung nach allgemeinem Kriegsgebrauch als unverletzlich. Das Erscheinen einer Parlamentärflagge im Gefecht verpflichtet jedoch niemand zur Einstellung des Feuers. Einzig und allein der Parlamentär und seine Begleitung dürfen nicht beschossen werden.

3. Der Parlamentär bewegt sich nunmehr mit seiner Begleitung in langsamer Gangart nach dem zunächst gelegenen Offizierposten. Dem Anrufen feindlicher Posten und Patrouillen hat er Folge zu leisten.
4. Da es nicht angebracht ist, einen Parlamentär an jedem ihm beliebigen Punkte zu empfangen, hat er zu gewärtigen, nach einem bestimmten Einlaßposten &c. verwiesen zu werden. Den ihm vorgeschriebenen Weg dorthin hat er genau inne zu halten. Es empfiehlt sich, von seiten des Gegners, wenn dies möglich ist, dem Parlamentär Begleitmannschaften auf diesem Wege beizugeben.
5. An dem bezeichneten Einlaßposten angekommen, sitzt der Parlamentär mit seinen Begleitern ab, läßt diese in angemessener Entfernung zurück und begibt sich selbst zu Fuß zu dem wachthabenden, oder an dieser Stelle höchstkommandierenden Offizier, um ihm seine Wünsche mitzuteilen.
6. Der Verkehr mit dem feindlichen Offizier hat sich in den Formen vollkommenster Höflichkeit zu bewegen. Der Parlamentär hat stets die Erfüllung seines Auftrages im Auge zu behalten, in allen Gesprächen sich der größten Vorsicht zu befleißigen, weder selbst den Versuch zu machen, den Gegner auszuforschen, noch sich selbst ausforschen zu lassen. Am besten wird jedes Gespräch über militärische Gegenstände von vornherein abgelehnt.
7. Für weniger wichtige Angelegenheiten wird der Offizier des Einlaßpostens die nötige Instruktion besitzen, um sie entweder selbst zu erledigen oder ihre Erledigung in bestimmter Frist versprechen zu können. In den meisten Fällen wird aber eine höhere Entscheidung einzuholen sein; in diesem Falle hat der Parlamentär zu warten, bis diese eintrifft.
8. Hat der Parlamentär den Auftrag, persönlich mit dem Höchstkommandierenden oder einem höheren Offizier zu verhandeln oder hält es der Offizier des Einlaßpostens aus irgend einem Grunde für wünschenswert, den Parlamentär nach rückwärts zu senden, so können ihm, wenn es für nötig erachtet wird, die Augen verbunden

werden; für Abnahme der Waffen dürfte kaum ein stichhaltiger Grund vorhanden sein. Ist der Offizier des Einlaßpostens irgendwie im Zweifel, wie er sich den Wünschen und Forderungen des Parlamentärs gegenüber zu verhalten hat, so wird er ihn vorläufig auf seinem Posten zurückbehalten und eine Meldung an seinen unmittelbaren Vorgesetzten sowie, falls ihm die Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit erscheint, zugleich an denjenigen höheren Offizier senden, an den der Parlamentär adressiert ist oder adressiert werden muß.

9. Will ein Parlamentär nicht warten, so kann ihm die Rückkehr zu seiner Truppe unter Umständen erst dann gestattet werden, wenn die von ihm gemachten Beobachtungen oder irgendwie erhaltenen Mitteilungen einen Schaden nicht mehr verursachen können.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der Verkehr mit feindlichen Parlamentären eine eingehende Instruktion und eine gewisse Intelligenz seitens der Offiziere und Mannschaften voraussetzt, wenn er befriedigend verlaufen soll. Den Mannschaften aber ist vor allen Dingen klar zu machen, daß die absichtliche Verwundung oder Tötung eines Parlamentärs eine schwere Verletzung des Völkerrechts ist und daß selbst eine durch einen unglücklichen Zufall hervorgerufene Verletzung eines solchen die unangenehmsten Folgen nach sich zieht.

Eine Depesche Bismarcks vom 9. Januar 1871 weist unter Nennung der Namen 21 deutsche Parlamentäre nach, die in Ausübung ihrer Sendung von französischen Soldaten beschossen wurden. Unwissenheit und mangelhafte Belehrung der Mannschaften mögen die Hauptursachen dieses nicht zu entschuldigenden Verhaltens gewesen sein, in manchen Fällen mögen auch Ausschreitungen roherer Elemente der Armee vorgelegen haben, wie denn auch mehrmals von den höheren Stellen um Entschuldigung gebeten worden ist. Immerhin geht aus dieser Tatsache die Notwendigkeit einer eingehenden Instruktion und einer scharfen Überwachung der Mannschaften durch die Offiziere deutlich hervor.

V. Kundschafter und Spione.

Bei Kundschaftung handelt es sich darum, sich in den Besitz wichtiger Nachrichten über Stellung, Stärke, Pläne ꝛc. des Feindes zu setzen und dadurch den eigenen Kriegserfolg zu unterstützen. Das Kundschafterwesen ist seit ältester Zeit mit der Kriegführung eng verbunden, es ist als unentbehrliches Mittel der Kriegführung anzusehen und infolgedessen zweifellos erlaubt. Geschieht die Auskundschaftung auf offenem Wege durch äußerlich kenntliche Kombattanten, so ist dies eine ganz regelmäßige militärische Tätigkeit, gegen welche vom Gegner ebenfalls nur die regelmäßigen Abwehrmittel d. h. Tötung im Kampf und Kriegsgefangenschaft angewendet werden können. Geschieht die Kundschaft in heimlicher oder versteckter Weise, so wird sie zur Spionage und unterliegt als solche besonders strengen und rücksichtslosen Abwehr- und Abschreckungsmitteln, gewöhnlich der Todesstrafe durch Erschießen oder Erhängen. Diese harte Bestrafung wird nicht etwa wegen ehrloser Gesinnung der Spionierenden verhängt — eine solche braucht in keiner Weise vorhanden zu sein, und das Motiv zur Spionage kann ebenso gut in höchstem Patriotismus und militärischem Pflichtgefühl, als in Habsucht und Streben nach ehrlosem Geldgewinn beruhen*) —, sondern hauptsächlich wegen der besonderen Gefahr, die in der Heimlichkeit liegt, sie entspringt gewissermaßen der Notwehr.

In Anbetracht dieser harten vom Kriegsgebrauch eingeführten Strafe ist es daher nötig, den Begriff der Spionage und des Spions aufs genaueste festzustellen.

Als Spion wurde von der deutschen Heeresleitung im Jahre 1870/71 derjenige bezeichnet, „welcher um den Feind zu begünstigen heimlicher Weise den Zustand der Truppen, des Lagers ꝛc. zu erspähen suchte; dagegen sollten feindliche Personen des Soldatenstandes nur dann als Spione gelten, wenn

---

*) Spionage je nach den Motiven verschieden zu beurteilen, erscheint in der Praxis des Krieges nicht angängig. „Que ce soit un patriote qui se dévoue ou un misérable qui se vend, le danger qu'ils font courir à l'ennemi est le même. On respectera le premier, on méprisera le second, mais on les fusillera tous les deux." Guelle, I. 126. Dieser Grundsatz ist sehr alt. Schon 1780 verurteilte ein nordamerikanisches Kriegsgericht den englischen Major André zum Tode durch den Strang und vergebens verwandten sich die englischen Generale für ihn, vergebens auch bat er, als Kriegsmann erschossen zu werden.

sie durch Verleugnung oder Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzt haben".

Die Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874 stellt den Begriff wie folgt fest: „Als Spion ist zu betrachten, wer heimlich oder unter unrichtigen Vorwänden in feindlicherseits besetzten Örtlichkeiten Informationen in der Absicht, sie zur Kenntnis der Gegenseite zu bringen, einzieht oder einzuziehen sucht." Ähnlich drückt sich die Haager Konferenz aus. —

Das entscheidende Moment in beiden Erklärungen des Begriffes beruht also in der „Heimlichkeit" oder „Täuschung". Erkunden demnach rechtmäßige Kombattanten in dieser Weise z. B. in Verkleidung, so fallen auch sie unter den Begriff „Spion" und können mit Recht als solche behandelt werden. Ob die Spionage gelungen oder nur versucht wurde, macht keinen Unterschied. Das Motiv, welches den Spion zur Übernahme seines Auftrages bewogen hat, ob edel oder unedel, ist wie schon erwähnt, gleichgültig; ebenso ob er aus eigenem Antriebe oder im Auftrage seines Staates oder seiner Armee gehandelt hat. Die militärische Gerichtsbarkeit durchbricht auch das Territorialprinzip und jenes der aktiven Personalität (Staatsangehörigkeit), indem sie keinen Unterschied macht, ob der Spion ein Angehöriger des kriegführenden Landes oder eines anderen Staates ist.

Bei der schweren Strafe, die den Spion trifft, ist es wünschenswert, daß, soweit es der rasche Gang des Krieges zuläßt, das tatsächliche Vorhandensein des Verbrechens der Spionage und nicht des bloßen Verdachtes in einem wenn auch summarischen Strafprozeßverfahren nachgewiesen und die Todesstrafe daher nicht ohne vorhergegangenen Urteilsspruch vollzogen wird.

Teilnahme an der Spionage, Begünstigung derselben, Verbergen eines Spions 2c. ist ebenso strafbar, wie die Spionage selbst.

VI. Deserteure und Überläufer.

Der Unterschied, der zwischen beiden gemacht wird, besteht darin, daß erstere ihrer Fahnenpflicht untreu werden, in der Absicht, sich ganz dem Kampfe zu entziehen, den Kriegsschauplatz zu verlassen, unter Umständen in ein am Kriege nicht beteiligtes Land auszuwandern, letztere aber zum Feinde übergehen, um in seinen Reihen gegen ihre ehemaligen Kameraden zu kämpfen. Nach allgemeinem Kriegsgebrauche sind Deserteure und Überläufer, die wieder gefangen werden, der strafgerichtlichen Behandlung des Kriegsrechts unterworfen und können mit dem Tode bestraft werden.

Wenn von einigen Kriegsrechtslehrern die Forderung aufgestellt wurde, Deserteure und Überläufer wieder dem Gegner auszuliefern, von anderen dagegen gerade umgekehrt die Verpflichtung zur Aufnahme derartiger Individuen betont wurde, so ist hierzu zu bemerken, daß der Soldat diese Verpflichtung unmöglich anerkennen kann. Deserteure und Überläufer schwächen die Kräfte des Feindes, sie wieder auszuliefern liegt daher nicht im Interesse der Gegenpartei, das Recht, sie aufzunehmen oder ihre Aufnahme zu verweigern, wird sie aber der eigenen Entscheidung vorbehalten.

VII. Zivilpersonen im Gefolge der Armee.

Im Gefolge einer Armee pflegen sich dauernd oder vorübergehend eine Menge von Zivilpersonen zu befinden, die zur Befriedigung der Bedürfnisse von Offizieren und Soldaten oder zur Verbindung der Armee mit der heimatlichen Bevölkerung unentbehrlich sind. Hierher gehören alle Arten von Lieferanten, Überbringer von Liebesgaben, Künstler und dergl., vor allem auch die Korrespondenten der in- und ausländischen Presse. Geraten sie in Feindeshand, so haben sie, falls ihr Festhalten überhaupt wünschenswert erscheint, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitze genügender Legitimationen befinden.

Ausweis-papiere.

Für alle diese Individuen ist deshalb der Besitz ausreichender, von den betreffenden Militärbehörden in den im internationalen Verkehr üblichen Formen ausgestellter Ausweispapiere unbedingtes Erfordernis, um im Falle einer Berührung mit dem Feinde oder der Gefangennahme als Angehörige des passiven Kriegsstandes anerkannt und nicht als Spione behandelt zu werden.*) Bei der Gewährung derartiger Legitimationen ist von den militärischen Behörden mit denkbarster Vorsicht zu verfahren, sie sind nur solchen Personen zu erteilen, deren Stellung, Charakter und Absichten dem Aussteller selbst genau bekannt sind oder für welche die Bürgschaften vertrauenswürdiger Zivilpersonen vorliegen.

Die Vertreter der Presse.

In ganz besonderem Maße ist diese Vorsicht den Korrespondenten in- und ausländischer Zeitungen gegenüber zu beobachten. Da die Elemente der modernen Heere allen Schichten der Bevölkerung entnommen werden, ist die Vermittelung der periodischen Presse für den geistigen Verkehr zwischen Armee und heimatlicher Bevölkerung nicht mehr zu entbehren. Aus diesem geistigen Verkehr zieht auch die Armee die größten Vorteile. Der Anregung

*) Der Mangel genügender Legitimationspapiere führte im Jahre 1874 zu der damals viel Staub aufwirbelnden Erschießung des preußischen Zeitungskorrespondenten und Hauptmanns a. D. Schmitt durch die Karlisten. Schmitt wurde mit einem Revolver bewaffnet, mit Karten des Kriegsschauplatzes sowie mit Plänen und Skizzen der karlistischen Stellungen, dagegen nur mit einer einfachen deutschen Paßkarte als preußischer Hauptmann versehen, innerhalb der karlistischen Vorposten aufgegriffen, und da er sich außerdem wegen mangelnder Kenntnis der spanischen Sprache nicht verteidigen konnte, durch ein Kriegsgericht als Spion verurteilt und erschossen.

der Presse verdankte sie in den letzten Feldzügen eine ununterbrochene Kette von Wohltaten, ganz abgesehen davon, daß die Kriegsnachrichten der Zeitungen auch für jeden Soldaten ein Bedürfnis bilden. Die Wichtigkeit dieser Vermittelung, und andererseits die Gefahren und Nachteile, die durch ihren Mißbrauch entstehen können, lassen es notwendig erscheinen, das ganze Preßwesen im Felde militärisch zu regeln. In nachfolgendem sollen kurz die Hauptgesichtspunkte, die im modernen Kriegsgebrauch für die Zulassung von Kriegskorrespondenten üblich sind, aufgeführt werden.

Das erste Erfordernis eines Kriegskorrespondenten ist Ehrenhaftigkeit; aus ihr entspringt die Vertrauenswürdigkeit. Nur eine als absolut ehrenhaft bekannte Persönlichkeit oder eine solche, über welche die eingehendsten amtlichen Atteste oder Bürgschaften von einwandsfreien Persönlichkeiten vorliegen, darf die Erlaubnis erhalten, einem Hauptquartier sich anzuschließen.

Ein ehrenhafter Korrespondent wird bemüht sein, einesteils den übernommenen Pflichten gegen sein Blatt, anderntеils den Forderungen der Armee, deren Gastrecht er genießt, strengstens nachzukommen. Beides ist nicht immer leicht, und in vielen Fällen können nur Takt und Feingefühl des Korrespondenten den richtigen Weg zeigen, die Zensur hat erfahrungsmäßig nur wenig genützt. Die zu fordernden Atteste und Empfehlungen müssen sich infolgedessen auch über das Vorhandensein dieser Eigenschaften aussprechen; ihr Besitz oder Nichtbesitz wird in vielen Fällen allein über die persönliche Stellung des Korrespondenten im Hauptquartier, und damit zusammenhängend über den Grad der Unterstützung, den er bei der Lösung seiner Aufgaben findet, entscheiden. Es liegt daher zweifellos sowohl im Interesse der Armee wie der Presse, daß die letztere nur solche Vertreter entsendet, die wirklich nach jeder Richtung den hohen Anforderungen entsprechen, welche der Beruf des Korrespondenten mit sich bringt.

Der auf Grund genügender Bürgschaften zugelassene Korrespondent hat sodann folgende Verpflichtungen auf Ehrenwort zu geloben:

1. keine Nachrichten über die Aufstellung, Zahl und Bewegung der Truppen, noch über die Absichten und Pläne der Heeresleitung zu verbreiten, es sei denn, daß ihm solche mit der Erlaubnis zur Veröffentlichung mitgeteilt wurden (dies bezieht sich hauptsächlich auf die Korrespondenten ausländischer Blätter, da für einheimische das Reichs-Preßgesetz vom 7. April 1874 schon ein derartiges Verbot enthält);
2. nach der Ankunft bei einem Truppenteil sich unverzüglich beim Höchstkommandierenden zu melden und von demselben die Erlaubnis zum Verbleiben bei diesem Truppenteile zu erbitten, sich jedoch sofort und ohne Weiterungen zu entfernen, wenn der Höchstkommandierende aus militärischen Gründen die Anwesenheit des Korrespondenten nicht für angezeigt erachtet;

3. seine Legitimation (Atteste, Armbinde, beglaubigte Photographie) und seinen etwaigen Berechtigungsschein zum Halten von Pferden, Wagen und Dienern stets bei sich zu tragen und auf Verlangen jeder militärischen Autorität vorzuzeigen;
4. dafür zu sorgen, daß man im Hauptquartier von dem Inhalte seiner Korrespondenzen und Artikel Kenntnis erhält;
5. allen Anweisungen des vom Hauptquartier mit der Preßleitung beauftragten Offiziers aufs genaueste Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Hauptquartiers, Indiskretionen und Taktlosigkeiten werden in leichteren Fällen mit Verwarnungen, in schwereren mit Ausweisung bestraft, falls nicht die Korrespondenz oder das Verhalten des Korrespondenten den Tatbestand eines kriegsrechtlich strafbaren Deliktes bildet.

Ein ausgewiesener Berichterstatter geht nicht nur seiner Privilegien, sondern auch des passiven Kriegsstandes verlustig; im Falle eines Bannbruches kann er zur strengen Verantwortung gezogen werden.

Ausländische Berichterstatter unterliegen denselben Verpflichtungen, haben deren Berechtigung ausdrücklich anzuerkennen und dürfen sich infolgedessen im Falle einer Bestrafung nicht auf eine persönliche Immunität berufen.*)

---

*) Für den Ägyptischen Feldzug des Jahres 1882 hatte das englische Kriegsministerium folgendes Reglement für Zeitungsberichterstatter veröffentlicht:

1. Alle Zeitungsberichterstatter auf dem Kriegsschauplatze müssen mit einem vom Oberbefehlshaber der Armee in England genehmigten Erlaubnisschein versehen sein. Auf diesem Erlaubnisschein ist die Zeitung oder sind die Zeitungen angegeben, welche der Berichterstatter vertritt.
2. Auf keinen Fall darf ein Berichterstatter für ein anderes Blatt schreiben, als das auf seinem Erlaubnisschein angegebene.
3. Erlaubnisscheine werden nicht an solche Personen abgegeben, deren Gegenwart im Felde nicht wünschenswert erscheint. Verabschiedete Offiziere werden bevorzugt.
4. Alle Berichterstatter stehen während ihres Aufenthaltes bei der Armee unter den Kriegsgesetzen.
5. Berichterstatter dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis zu den Vorposten gehen.
6. Der Gebrauch einer Geheimschrift ist den Berichterstattern verboten. Von den fremden Sprachen sind nur Französisch und Deutsch gestattet.
7. Ein Stabsoffizier wird zur Beaufsichtigung aller Preßangelegenheiten ernannt; er wird die Erlaubnisscheine und nötigenfalls auch Pässe ausstellen; er ist das Organ, dessen sich der Höchstkommandierende in seinem Verkehr mit den Berichterstattern bedient; jede Zeitung, die einen Berichterstatter im Felde hat, muß ihm eine Nummer ihrer Ausgabe schicken, damit er nach Prüfung ihres Inhalts sich überzeugt, ob die Preßgesetze beachtet werden.
8. Der betreffende Stabsoffizier hat die Vollmacht, darauf zu dringen, daß alle von den Berichterstattern an ihre Blätter gesandten Nachrichten durch ihn an ihren Bestimmungsort gelangen. Scheint ihm die Nachricht gefährlich für das Wohl der Armee, so darf er sie aufhalten oder abändern.

Gegen Journalisten, die ohne Erlaubnis der Heeresleitung die Armee begleiten, deren Berichte also auch nicht der militärischen Kontrolle unterworfen werden können, ist mit unerbittlicher Strenge vorzugehen. Sie sind als geradezu „gefährlich" rücksichtslos auszuweisen, da sie der Truppe nur Lagerraum und Nahrung wegnehmen und unter der Maske der Freundschaft der Armee unsäglichen Schaden zufügen können.

---

9. Die Militärbehörden werden den Berichterstattern so viel Nachrichten zukommen lassen, als ihnen mit ihrer Pflicht vereinbar und rätlich erscheint. Der oben erwähnte Stabsoffizier wird eine Stunde festsetzen, um die Besuche der Berichterstatter entgegen zu nehmen; er ist ermächtigt, ihnen alles zu sagen, was ohne Nachteil für die Armee gesagt werden kann.
10. Die militärischen Behörden werden, soweit es in ihren Kräften liegt, die Beförderung der Briefschaften der Berichterstatter erleichtern.
11. Wenn die dem Höchstkommandierenden der Armee zu Gebote stehenden Mittel für die Beförderung der Zeitungsbotschaften nicht ausreichen, so kann der Berichterstatter mit Genehmigung des Höchstkommandierenden sich besondere Beförderungsmittel einrichten. Selbstverständlich stehen solche Beförderungsmittel unter der Kontrolle des erwähnten Stabsoffiziers.
12. Zeitungsherausgeber, welche Vertreter auf den Kriegsschauplatz senden, sowie die Berichterstatter, welche gesandt werden sollen, müssen die folgende Erklärung unterzeichnen: „Wir haben die Statuten für Zeitungsberichterstatter mit der Armee im Felde gelesen und verpflichten uns hiermit, dieselben zu erfüllen."



VIII. Das äußere Zeichen der Unverletzlichkeit.

Diejenigen Personen und Gegenstände, die im Kriege als unverletzlich gelten sollen, müssen durch ein äußeres Zeichen kenntlich gemacht werden. Als solches ist das sogenannte Genfer Kreuz (rotes Kreuz im weißen Felde) durch internationale Vereinbarung eingeführt.*) Es wird bei Personen als Armbinde, bei Gebäuden als Fahne, bei Wagen und sonstigen Gegenständen durch einen entsprechenden Anstrich ꝛc. zur Anschauung gebracht.

Soll es genügend respektiert werden, so ist erforderlich:

1. hinlängliche Deutlichkeit und Erkennbarkeit des Zeichens,
2. daß es nur von solchen Personen getragen bezw. nur an solchen Gegenständen angebracht wird, denen es gesetzlich zusteht.

Zu 1. Fahnen und Flaggen ꝛc. müssen so groß sein, daß sie selbst auf weite Entfernungen deutlich sicht- und erkennbar sind; sie sind so anzubringen, daß sie nicht durch die daneben befindliche Nationalflagge verdeckt werden, sonst sind unabsichtliche Verletzungen unvermeidlich.

Zu 2. Ein Mißbrauch würde zur Folge haben, daß das schützende Zeichen nicht mehr respektiert würde, und in weiterer Folge würde die ganze Genfer Konvention Gefahr laufen illusorisch zu werden. Es sind deshalb Maßregeln zu treffen, daß solchen Mißbräuchen vorgebeugt wird, und daß jeder Angehörige der Armee aufgefordert wird, denjenigen zur Anzeige zu bringen, der das Zeichen unbefugterweise trägt.**)

Internationale und völkerrechtlich bindende Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches des roten Kreuzes, Bestrafungen ꝛc., bestehen nicht.

---

*) In der Türkei wurde an Stelle des roten Kreuzes der rote Halbmond eingeführt, und auch im Feldzuge 1877 von den Russen entsprechend respektiert. Japan dagegen hat seine ursprünglich vorhandenen Bedenken gegen das Kreuz aufgegeben.

**) Daß im Kriege 1870/71 das rote Kreuz von französischer Seite vielfach mißbraucht wurde ist bekannt und aktenmäßig erwiesen. Die Entweichung Bourbakis aus Metz unter dem mißbräuchlichen Schutze der Genfer Konvention beweist, daß man sich selbst in höchsten Kreisen über die bindenden Verpflichtungen internationaler Bestimmungen nicht klar war bezw. sich in frivolster Weise über dieselben hinwegsetzte.

IX. Kriegsverträge.

Wir haben es in nachfolgendem nur mit Kriegsverträgen im engeren Sinne, d. h. mit solchen zu tun, die während des Krieges abgeschlossen werden und entweder die Regelung gewisser Verhältnisse für die Dauer des Krieges oder nur eine einmalige und vorübergehende Maßregel zum Zweck haben. Für alle diese Verträge gilt als Grundsatz: Etiam hosti fides servanda. Jede getroffene Vereinbarung ist dem Sinne und dem Wortlaute nach von beiden Parteien strenge zu halten. Geschieht dies von einer Seite nicht, so hat auch der Gegner das Recht, den geschlossenen Vertrag als gekündigt zu betrachten.

Wie ein Vertrag abzuschließen ist, hängt von dem Willen der Abschließenden ab. Schemas für Verträge existieren nicht.

A. Auswechselungsverträge.

Sie haben die gegenseitige Entlassung, den Austausch von Kriegsgefangenen zum Gegenstand. Ob der Gegner auf ein derartiges Anerbieten eingehen will, hängt allein von ihm ab.

Die gewöhnliche Bedingung ist: Gleiche Zahl auf beiden Seiten. Damit ist auch gesagt: Auf der einen Seite mehr vorhandene Gefangene brauchen nicht ausgeliefert zu werden.

Auslieferung einer größeren Zahl gemeiner Soldaten gegen Offiziere ꝛc. kann ausbedungen werden. Das Wertverhältnis der einzelnen Dienstgrade ist dann genau im Vertrage festzustellen.

B. Kapitulationsverträge.

Ihr Zweck ist die Übergabe von Festungen oder festen Plätzen sowie auch von Truppen im freien Felde. Auch hier kann von einem allgemein gültigen Schema nicht die Rede sein. Der Kriegsgebrauch hat jedoch für Kapitulationen einige Regeln aufgestellt, deren Befolgung zu empfehlen ist:

1. Vor jedem Abschluß einer Kapitulation ist auf beiden Seiten der Rechtstitel des Befehlshabers, der den Kapitulationsvertrag abschließen will, auch formell in der unzweideutigsten Weise nachzuweisen. Wie notwendig eine derartige Vorsichtsmaßregel ist, beweisen die Kapitulationen Rapps zu Danzig und Gouvion St. Cyrs zu

Dresden im Jahre 1813, die durch Nichtratifikation seitens der obersten Heeresleitung der Verbündeten tatsächlich annulliert wurden. Im Prozeß Bazaine hat die Anklageschrift des Generals Rivière dem Marschall den Rechtstitel bestritten, eine Kapitulation abschließen zu dürfen.

2. Stellt eine der vertragschließenden Parteien die Bedingung einer einzuholenden Zustimmung des Landes- und Kriegsherrn oder auch der Landesvertretung, so muß dieser Umstand besonders klar und bestimmt zum Ausdruck gebracht werden. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß im Falle der Ratifikationsverweigerung jeder aus einer zweideutigen Handlungsweise des Gegners entspringende Nachteil von vornherein unmöglich gemacht wird.

3. Die prinzipielle Wirkung einer Kapitulation ist immer die, daß der kapitulierende Teil der feindlichen Streitkräfte für die fernere Dauer des Krieges oder für eine bestimmte Zeit am Kampfe Anteil zu nehmen verhindert wird. Das Schicksal der kapitulierenden Truppe oder der übergebenen Festung kann aber hierbei in der verschiedenartigsten Weise geregelt werden.*) Im Kapitulationsvertrag ist

---

*) Wie verschieden die Bedingungen einer Kapitulation sein können, geht aus folgenden Beispielen hervor:

Sedan: 1. die französische Armee ergibt sich kriegsgefangen. 2. Um der tapferen Verteidigung willen erhalten alle Generale, Offiziere und im Range von Offizieren stehende Beamte die Freiheit, sobald sie ihr Ehrenwort schriftlich abgeben, bis zur Beendigung des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen und in keiner Weise den Interessen Deutschlands zuwider zu handeln. Die Offiziere und Beamten, welche diese Bedingung annehmen, behalten ihre Waffen und ihre ihnen persönlich gehörigen Effekten. 3. Alle Waffen und alles Kriegsmaterial, bestehend in Fahnen, Adlern, Kanonen, Munition rc. sind durch eine französische Militär-Kommission den Deutschen Kommissären zu überantworten. 4. Die Festung Sedan ist in ihrem gegenwärtigen Zustand sofort zur Disposition zu stellen. 5. Die Offiziere, welche die Verpflichtung, die Waffen nicht wieder zu ergreifen, abgelehnt haben, sowie die Truppen werden entwaffnet und geordnet nach ihren Regimentern oder Korps in militärischer Ordnung übergeben. Die Stabsärzte haben ohne Ausnahme zur Pflege der Verwundeten zurück zu bleiben.

Metz. Die Kapitulation von Metz gestattete den entwaffneten Soldaten ihre Tornister, Effekten und Lagergegenstände zu behalten und den Offizieren, die es vorzogen in die Kriegsgefangenschaft zu gehen, anstatt das Ehrenwort abzugeben, ihre Degen oder Säbel und ihr persönliches Eigentum mitzunehmen.

Belfort. Der Garnison wurden alle kriegerischen Ehren, ihre Waffen, ihr Fuhrwerk, das zur Truppe gehörige Kriegsmaterial, sowie die militärischen Archive belassen. Nur das Festungsmaterial mußte übergeben werden.

Bitsch. (Nach dem Friedensschluß abgeschlossen.) 1. Die Garnison rückt mit allen Kriegsehren, Waffen und Fahnen, die Artillerie mit allen Feldgeschützen ab. 2. Über Belagerungsmaterial und Kriegsmunition wird ein doppeltes Inventarium angefertigt. 3. Ebenso wird ein Inventar über das Verwaltungsmaterial aufgenommen. 4. Das in Artikel 2 und 3 erwähnte Material wird dem Kommandanten der deutschen Truppen übergeben. 5. Die Festungsarchive, mit Ausnahme der eigenen Register des Kommandanten werden zurückgelassen. 6. Die Douaniers werden entwaffnet und frei in ihre Heimat entlassen. 7. Die Kantiniers,

jede eingegangene Bedingung, der Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Ausführung mit genauen und unzweideutigen Worten aufzunehmen. Bedingungen, welche die militärische Ehre der Kapitulierenden verletzen, sind nach heutigen Anschauungen unstatthaft. Auch wenn die Kapitulation eine „bedingungslose" ist oder nach der früher üblichen Formel „auf Gnade und Ungnade" erfolgt ist, steht dadurch dem Sieger nach heutigem Kriegsrecht nicht das Recht über Leben und Tod der Kapitulierenden zu.

4. Völkerrechtswidrige Verpflichtungen, wie z. B. während der Fortsetzung des Krieges gegen das eigene Vaterland zu kämpfen, können den kapitulierenden Truppen nicht auferlegt werden, desgleichen auch nicht solche, die den Truppen durch ihre Landes- oder Militärgesetze, Dienstvorschriften und dergl. verboten sind.
5. Da die Kapitulationen Kriegsverträge sind, können in ihnen für die Kontrahenten weder Rechte noch Pflichten über die Kriegsdauer hinaus, noch auch Verfügungen staatsrechtlicher Natur z. B. über eine Gebietsabtretung rc. getroffen werden.
6. Eine Verletzung der im Kapitulationsvertrag eingegangenen Verpflichtungen berechtigt den Gegner zur sofortigen Erneuerung der Feindseligkeiten ohne jede weitere Ankündigung.

Das äußere Zeichen einer beabsichtigten Kapitulation ist das Aufhissen einer weißen Fahne. Eine Verpflichtung auf das Erscheinen dieses Zeichens sofort das Feuer (oder die Fortsetzung des Kampfes) einzustellen, besteht nicht. Die Erreichung eines bestimmten, wichtigen, vielleicht entscheidenden Punktes, die Ausnützung eines günstigen Momentes, der Verdacht einer durch das

---

die auf gewöhnlichem Wege abreisen wollen, erhalten vom Platzkommandanten einen Geleitschein, visiert durch die deutsche Ortsbehörde. 8. Der Platzkommandant bleibt nach dem Abmarsch der Truppen zur Verfügung der deutschen Oberbehörde bis zur definitiven Auseinandersetzung; er verpflichtet sich auf Ehrenwort, die Festung nicht zu verlassen. 9. Die Truppen werden mit ihren Pferden und ihrem Gepäck durch die Eisenbahn befördert. 10. Das in Bitsch zurückgelassene Gepäck der Offiziere des 1. und 5. Korps wird später nach einem noch anzugebenden Orte Frankreichs gesandt werden, 2 Unteroffiziere bleiben zu seiner Bewachung und späteren Versendung unter ihrer Verantwortlichkeit zurück.

Nisch (10. Januar 1878). 1. Die Festung und Stadt Nisch samt den daselbst befindlichen Geschützen, Munition und Kriegsmaterial werden an den Fürsten von Serbien übergeben. 2. Die sämtlichen türkischen Soldaten legen die Waffen nieder, werden jedoch nicht als Kriegsgefangene betrachtet, sondern über den Rayon der serbischen Operationen hinausgeführt und in Freiheit gesetzt. 3. Die Offiziere behalten ihre Waffen, die Einwohner dagegen haben aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ihre Waffen, vorbehaltlich der späteren Rückstellung, abzuliefern. 4. Jedem friedlichen Bürger wird nicht nur der Schutz seines Lebens, seiner Ehre und seines Besitzes gewährleistet, sondern auch, wenn er überzusiedeln wünscht, die entsprechende Begünstigung gewährt. 5. Jedes türkische Bataillon wird einzeln vor dem Kommandanten der serbischen Armee die Waffen niederlegen.

Aufhissen der weißen Fahne bezweckten unlauteren Absicht, Zeitgewinn und dergl. können den Kommandierenden dazu veranlassen, das Zeichen so lange unbeachtet zu lassen, bis diese Gründe verschwunden sind. Liegen derartige Gründe jedoch nicht vor, so gebietet die Menschlichkeit die sofortige Unterbrechung der Feindseligkeiten.

C. Schutz- und Geleitbriefe.

Dieselben haben den Zweck, Personen oder Sachen sicheren Geleitschutz gegen feindliche Behandlung zu gewähren. Der Kriegsgebrauch gibt in Bezug hierauf folgende zu beachtende Regeln:

1. Geleitbriefe für Personen können nur an solche ausgestellt werden, bei welchen ein friedliches Verhalten sicher, jeder Mißbrauch zu feindlichen Zwecken ausgeschlossen ist, Geleitbriefe für Sachen sind nur dann auszustellen, wenn eine Garantie der Nichtverwendung für Kriegszwecke vorliegt.
2. Die Personen bewilligten Geleitbriefe sind persönlich, d. h. sie gelten nur für die Personen, für welche sie ausgestellt sind. Sie beziehen sich auch nicht auf Begleiter dieser Personen, falls sie nicht ganz besonders erwähnt sind.

   Eine Ausnahme macht man nur bei Diplomaten neutraler Staaten, bei denen die gewöhnlichen Begleiter eingeschlossen zu werden pflegen, auch wenn sie nicht besonders genannt werden.
3. Ein an Personen erteilter Geleitbrief ist jederzeit widerruflich, er kann selbst, falls sich die militärische Lage derart geändert hat, daß seine Benutzung mit ungünstigen Folgen für die ausstellende Partei verbunden ist, ganz zurückgenommen oder von einem anderen Vorgesetzten nicht anerkannt werden.
4. Ein für Sachen ausgestellter Geleitbrief ist dagegen nicht an die Person des Führers (z. B. des Fuhrmanns) gebunden. Selbstverständlich ist es, daß wenn die Person des Führers in irgend einer Beziehung verdächtig erscheint, der Geleitbrief zurückgezogen werden kann. Dies kann auch von einem Offizier geschehen, der nicht zu der ausstellenden Behörde gehört. Der betreffende Offizier hat in diesem Falle die volle Verantwortung für sein Verfahren zu übernehmen und eine entsprechende Meldung zu erstatten.

D. Waffenstillstandsverträge.

Unter Waffenstillstand versteht man die vertragsmäßige vorübergehende Einstellung der Feindseligkeiten. Sie beruht auf freier Vereinbarung beider Parteien, dem Waffenstillstandsvertrag. Der Zweck desselben ist entweder die Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse, wie z. B. Bestattung der Toten, Aufhebung der Verwundeten und dergl., oder die Vorbereitung und Einleitung von Übergabe- oder Friedensverhandlungen.

Nach diesen Verschiedenheiten des Zweckes unterscheidet man einen „allgemeinen“ und „besonderen oder örtlichen“ Waffenstillstand. Der allgemeine Waffenstillstand ist für alle Teile des Kriegsschauplatzes, für sämtliche Heeresabteilungen, auch für Verbündete gültig, er ist also eine förmliche Unterbrechung des Krieges. Der besondere Waffenstillstand dagegen bezieht sich nur auf einen Teil des Kriegsschauplatzes, nur auf einen Teil des kämpfenden Heeres. So war der Waffenstillstand von Poischwitz im Herbst 1813 ein allgemeiner, der am 28. Januar 1871 zwischen Deutschen und Franzosen abgeschlossene ein besonderer oder örtlicher, da der südöstliche Teil des Kriegstheaters darin nicht einbegriffen war.

Die Berechtigung zum Abschlusse eines Waffenstillstandes, sei es eines allgemeinen oder eines besonderen, hat nur ein höherer Befehlshaber bezw. der Oberkommandierende. Die Einwilligung höherer Instanzen einzuholen, wird vielfach die Zeit fehlen. Bezweckt jedoch der Waffenstillstand die Einleitung von Friedensverhandlungen, so kann er selbstverständlich nur von den höchsten Staatsgewalten abgeschlossen werden.

Ist der Abschluß erfolgt, so sind die festgesetzten Vereinbarungen von beiden Seiten strenge dem Wortlaute und Sinne entsprechend zu befolgen. Ein Bruch der eingegangenen Verpflichtungen auf der einen Seite kann die sofortige Erneuerung der Feindseligkeiten von der anderen Seite zur Folge haben.*) Eine Kündigung ist in diesem Falle nur dann nötig, wenn die Umstände den durch sie hervorgerufenen Zeitverlust gestatten. Ist der Bruch des Waffenstillstandes von einzelnen geschehen, so ist die Kriegspartei, der diese angehören, nicht unmittelbar verantwortlich und kann nicht als wortbrüchig angesehen werden. Wird daher das Verhalten dieser einzelnen von ihren Vorgesetzten nicht begünstigt oder gebilligt, so liegt hierin also noch kein Grund für einen berechtigten Wiederbeginn der Feindseligkeiten. Es hat aber dann von der betreffenden Partei eine Bestrafung der Schuldigen zu erfolgen.

Auch wenn jene Partei das Verhalten der Übertreter zwar nicht billigt, ihr aber die Macht fehlt, derartige Verletzungen zu verhindern, ist die Gegenpartei berechtigt, den Waffenstillstand als aufgehoben zu betrachten. Zur Verhinderung unabsichtlicher Verletzungen ist für beide Teile die schleunigste Bekanntmachung an alle oder doch an die betroffenen Teile des Heeres geboten. Eine aus Nachlässigkeit oder mala fide verzögerte Verkündigung des Waffen-

---

*) So führten im August 1813 die zahlreichen Grenzüberschreitungen seitens französischer Detachements und Patrouillen zum Einrücken der schlesischen Armee in das neutrale Gebiet und damit zum vorzeitigen Beginn der Feindseligkeiten. Spätere Untersuchungen haben ergeben, daß diese Grenzverletzungen ohne Befehl höherer Führer ausgeführt wurden und daß daher der französischen Heeresleitung der Vorwurf eines Bruches eingegangener Verträge nicht gemacht werden kann; aber auch das Verhalten Blüchers war durch die Verhältnisse gerechtfertigt und gründete sich jedenfalls auf bona fides.

stillstandes fällt natürlich derjenigen Kriegspartei zur Last, die sie sich zu Schulden kommen ließ. Eine mala fide vorgekommene Verletzung einzelner ist streng zu bestrafen.

Einer von seiten des Gegners erfolgten Mitteilung vom Abschluß eines Waffenstillstandes Glauben zu schenken, kann niemand gezwungen werden; die Erfahrungen der Kriegsgeschichte warnen nach dieser Richtung vor Leichtgläubigkeit.*)

Eine bestimmte Form des Abschlusses ist für die Gültigkeit des Waffenstillstandes nicht vorgeschrieben, es genügt vielmehr eine bestimmte und deutliche Erklärung. Es ist üblich und empfiehlt sich, derartige Verträge schriftlich abzufassen, um alle Verwickelungen abzuschneiden und bei späteren Meinungsverschiedenheiten eine feste Grundlage zu haben.

Während des Waffenstillstandes darf keine Handlung vorgenommen werden, die als eine Fortsetzung der Feindseligkeiten angesehen werden kann, der status quo muß vielmehr, falls nicht der Wortlaut des Vertrages Ausnahmen besonders erwähnt, nach Möglichkeit festgehalten werden. Dagegen ist es den Kriegführenden gestattet, alles zu tun, was auf eine Besserung oder Stärkung ihrer Lage nach Ablauf des Waffenstillstandes und bei Fort-

*) Es ist hierbei durchaus nicht immer an absichtlich unwahre Mitteilungen zu denken, obgleich auch diese, namentlich in den Napoleonischen Kriegen, sehr häufig vorkommen; vielfach liegt der unwahren Mitteilung vielmehr bona fides zu Grunde.

Während des am 29. Januar 1871 stattfindenden Gefechtes bei Chaffois wurde, als das Dorf erstürmt war, auf französischer Seite „Armistice!" gerufen. Ein französischer Generalstabsoffizier teilte dem Kommandeur der 14. Division unter Überreichung eines bezüglichen Schreibens die Nachricht von einem zu Versailles für ganz Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstande mit. Das überreichte Schreiben, das von dem Oberbefehlshaber der französischen Ostarmee, General Clinchant, an den Kommandeur der bei Chaffois fechtenden französischen Division, General Thornton, gerichtet war, lautete:

„Un armistice de 21 jours a été signé le 27. J'en ai reçu ce soir la nouvelle officielle. En conséqnence faites cesser le feu et informez l'ennemi, suivant les formes values à la guerre, que l'armistice existe et que vous êtes chargés de le porter à sa connaissance.

Pontarlier, le 29 janvier 1871. signé Clinchant."

Von dem Abschluß dieses Waffenstillstandes hatte man auf deutscher Seite keine Kenntnis. Trotzdem wurden vorläufig die Feindseligkeiten bis zum Eintreffen der Entscheidung der höheren Führer eingestellt. Da auf feindlicher Seite geltend gemacht wurde, daß ein Teil der französischen Truppen in Chaffois erst dann zu Gefangenen gemacht worden, nachdem die Nachricht vom Bestehen des Waffenstillstandes mitgeteilt und Befehl zum Einstellen des Feuers gegeben worden sei, wurden in Anerkennung dieser Möglichkeit etwa 1000 französische Gefangene wieder freigelassen und ihre anfänglich zurückbehaltenen Waffen ihnen später gleichfalls wieder zugestellt. Auf die Meldung über die Vorgänge bei Chaffois verfügte General v. Manteuffel am 30. Januar:

„Die Nachricht von einem Waffenstillstande für die Südarmee ist falsch; die Operationen sind fortzusetzen und dürfen die Herren kommandierenden Generale mit dem Feinde auf keine andere Bedingung unterhandeln, als auf Waffenstreckung. Alle anderen Verhandlungen sind ohne Unterbrechung der Feindseligkeiten an das Oberkommando zu verweisen."

setzung des Kampfes hinzielt. So können z. B. anstandslos Truppen exerziert, neue ausgehoben, Waffen und Munition fabriziert, Lebensmittel herbeigeschafft, Truppen verschoben und Verstärkungen herangeführt werden. Ob auch zerstörte oder beschädigte Festungswerke wiederhergestellt werden dürfen, ist unter den maßgebenden Lehrern des Völkerrechts eine verschieden beantwortete Frage, die am besten durch ausdrückliche Vereinbarung im konkreten Falle erledigt wird, ebenso wie der Grad der Verproviantirung einer belagerten Festung.

In Bezug auf die Dauer können Waffenstillstandsverträge entweder auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, mit oder ohne Kündigungsfrist, abgeschlossen werden. Ist keine bestimmte Frist vereinbart, so können die Feindseligkeiten jederzeit wieder aufgenommen werden. Dem Gegner ist dies jedoch so rechtzeitig bekannt zu geben, daß ihre Wiederaufnahme keinen Überfall darstellt. Ist eine bestimmte Frist vereinbart, so können die Feindseligkeiten mit dem Augenblicke des Ablaufes und zwar ohne vorherige Ankündigung wieder aufgenommen werden.

Der Beginn des Waffenstillstandes tritt, falls nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich vereinbart wird, im Augenblicke des Abschlusses ein; der Waffenstillstand läuft ab mit dem Anbruch des Tages, bis zu welchem er abgeschlossen ist. Ein bis zum 1. Januar abgeschlossener Waffenstillstand endigt also in der letzten Stunde des 31. Dezember, der kürzere Waffenstillstand mit dem Ablauf der vereinbarten Stundenzahl, also z. B. ein am 1. Mai um 6 Uhr nachmittags auf 48 Stunden abgeschlossener Waffenstillstand am 3. Mai um 6 Uhr nachmittags.

Zweiter Teil.

Kriegsgebräuche gegenüber dem feindlichen Lande und seinen Bewohnern.

I. Rechte und Pflichten der Bewohner.

Es wurde schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß der Krieg sich nicht bloß zwischen den Angehörigen des aktiven Kriegsstandes abspielt, sondern daß auch diejenigen des passiven Kriegsstandes, d. h. die dem Heere nicht angehörigen Bewohner des besetzten Landes, in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Anschauungen über das Verhältnis zwischen diesen friedlichen Bewohnern des besetzten Landes und der besetzenden feindlichen Armee haben sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts von Grund aus geändert. Während in älteren Zeiten die Verwüstung des feindlichen Landes, die Zerstörung des Eigentums, unter Umständen sogar die Fortführung der Bewohner in Knechtschaft oder Gefangenschaft als eine ganz natürliche Folge des Kriegszustandes angesehen wurde, während später zwar eine mildere Behandlung der Bewohner eintrat, die Anschauung der Zerstörung und Vernichtung als „Hauptkriegsmittel" aber bestehen, das Beuterecht am Privateigentum der Einwohner völlig unbegrenzt blieb, betrachtet die heute allgemein herrschende Auffassung den Bewohner des feindlichen Landes überhaupt nicht mehr als Feind. Er wird als ein Rechtssubjekt angesehen, das sich zwar den durch den Ausnahmezustand des Krieges bedingten Beschränkungen, Lasten und Zwangsmaßregeln unterwerfen muß und der tatsächlichen Gewalt gegenüber zum vorläufigen Gehorsam verpflichtet ist, das aber im übrigen ungestört und wie im Frieden durch die Rechtsordnung geschützt, fortleben kann.

Rechte der Bewohner eines besetzten Gebietes.

Hieraus ergibt sich für die persönliche Stellung der Bewohner des besetzten Landes als Recht, daß sie weder an Leib und Leben, noch an Ehre und Freiheit gekränkt werden dürfen und daß jede widerrechtliche Tötung,

jede dolose wie fahrlässige Körperverletzung, jede Beleidigung, jede Störung des häuslichen Friedens, jeder Angriff auf Familie, Ehre und Sittlichkeit, überhaupt alle rechtswidrigen und verbrecherischen Angriffe und Vergewaltigungen genau ebenso strafbar sind, wie die gegen die Bewohner des eigenen Vaterlandes ausgeführten. Es ergibt sich ferner als ein Recht der Bewohner des feindlichen Landes, daß der Gegner nur insoweit befugt ist, Beschränkungen ihrer persönlichen Unabhängigkeit eintreten zu lassen, als es die Notwendigkeit des Krieges unbedingt erfordert, daß jede hierüber hinausgehende unnötige Belästigung aber zu vermeiden ist.

Pflichten der Bewohner.

Diesem Recht steht als naturgemäße Pflicht gegenüber, daß sich die Einwohner tatsächlich friedlich verhalten, in keiner Weise am Kampfe teilnehmen, sich jeglicher Schädigung der Truppen der besetzenden Macht enthalten und den Organen der feindlichen Regierung den Gehorsam nicht versagen.*) Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann von einer Verletzung der geschützten Stellung der Landesbewohner keine Rede mehr sein, sie werden vielmehr genau nach den Kriegsgesetzen behandelt und bestraft.

Die hier gegebene Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Heere und den Bewohnern eines feindlichen Landes entspricht derjenigen der deutschen Heeresleitung im Jahre 1870/71. Sie ist in zahlreichen Proklamationen und in noch zahlreicheren Tagesbefehlen deutscher Generale zum Ausdruck gebracht. Im Gegensatze hierzu beweist das Verhalten der französischen Behörden mehr als einmal eine völlige Unkenntnis der elementaren Regeln des Völkerrechts und zwar sowohl in ihren diplomatischen Anschuldigungen wider die Deutschen, als in der Sprache, die sie mit ihren eigenen Untertanen redeten. So wird beim Ausbruch des Krieges nicht nur von der französischen Presse, sondern auch von amtlicher Stelle Frankreichs an das Großherzogtum Baden die Drohung gerichtet, „daß selbst seine Frauen nicht geschont werden sollten“. So bedrohten die Franktireurs die Einwohner der von den Deutschen besetzten Dörfer mit Erschießung und Einäscherung ihrer Häuser, wenn sie die Feinde in ihre Häuser aufnehmen oder „in Verkehr mit ihnen treten würden“. So wurden Pferde von den Bauern erschossener preußischer Offiziere von den Mördern öffentlich versteigert. So fordert der Präfekt der Cote d'Or in einem amtlichen Rundschreiben vom 21. November die Unterpräfekten und Maires seines Departements zu systematischem Betrieb des Meuchelmordes auf, indem er sagt: „Das Vaterland verlangt nicht von Euch, daß Ihr Euch in Masse versammelt und offen dem Feinde widersetzt, es erwartet nur, daß an jedem Morgen drei oder vier entschlossene Männer ihr Dorf verlassen und sich an einem von der Natur selbst bezeichneten Orte verbergen, von wo sie ohne Gefahr auf die Preußen schießen können; vor allem müssen sie auf feindliche Reiter schießen, deren Pferde sie nach dem

*) Der amerikanische General Halleck (International law c. XXXII § 16) vergleicht die Einwohner eines besetzten Gebietes mit den auf Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangenen.

Hauptorte des Arrondissements abzuliefern haben. Ich werde ihnen (für die Ablieferung der Pferde der so erschossenen Reiter) eine Prämie zuerkennen und ihre heroische Tat in allen Blättern des Departements, sowie im Moniteur offiziell bekannt machen lassen". Daß aber nicht bloß Provinzialbehörden eine derartige Auffassung des Verhältnisses zwischen Landeseinwohnern und feindlicher Armee besaßen, sondern auch die Zentralregierung zu Tours selbst, geht daraus hervor, daß sie es für nötig hielt, die Mitglieder der Municipalkommission zu Soissons, die nach einem von unbekannter Hand ausgeführten Attentat auf eine preußische Schildwache ihre Mitglieder in besonnener Weise vor Wiederholung derartiger Verbrechen warnte, öffentlich zu brandmarken, indem sie befahl, „sofort die Namen der Männer preiszugeben, welche sich zu Gehilfen und Dolmetschern der Polizei des Feindes hergegeben hätten".*) Wenn von französischer Seite als Beweis gleichartiger deutscher Anschauungen die Proklamation des Generals Vogel v. Falckenstein vom 23. Juli 1870 angeführt wird, worin die Küstenbewohner der Nord- und Ostsee zur Teilnahme an der Küstenverteidigung aufgefordert werden und ihnen gesagt wird: „Jeder Franzmann, der Euere Küste betritt, sei Euch verfallen", so kann dagegen nur bemerkt werden, daß diese im übrigen bekannterweise ohne jede praktische Folge gebliebene Aufforderung in Bezug auf ihren Wortlaut in Deutschland selbst das größte Aufsehen erregt und berechtigte Verurteilung gefunden hat.

Betrachten wir nunmehr, nachdem wir die Hauptgrundsätze des Verhältnisses zwischen feindlicher Armee und Landeseinwohnern entwickelt haben, die Pflichten der letzteren und die Lasten, die gegebenenfalls erlaubt ist, ihnen aufzuerlegen, etwas eingehender. Eine genaue Aufzählung aller möglicherweise von ihnen zu fordernden Leistungen ist selbstverständlich unmöglich, am häufigsten aber dürfte vorkommen:

1. Einschränkung des Post-, Eisenbahn- und Briefverkehrs, Überwachung oder sogar gänzliche Aufhebung des Verkehrs;
2. Beschränkung der freien Bewegung innerhalb des Landes, Verbot des Betretens gewisser Gegenden des Kriegsschauplatzes oder bestimmter Orte;
3. Ablieferung der Waffen;
4. Verpflichtung zur Aufnahme der feindlichen Soldaten in Quartier und Verpflegung; Verpflichtung nächtlicher Erleuchtung der Fenster und dergl.;
5. Gestellung von Fuhren;
6. Arbeiten an Straßen, Gräben, Brücken, Eisenbahnen, Gebäuden 2c.;
7. Gestellung von Geiseln.

*) Siehe hierüber: Rolin-Jacquemyns II, 34 und Dahn, Der Deutsch-Französische Krieg und das Völkerrecht, Jahrb. f. A. u. M. III, 68.

Zu 1. Die Notwendigkeit, in vielen Fällen den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr zu unterbrechen, aufzuheben oder doch zum wenigsten auf das strengste zu überwachen, bedarf wohl kaum näherer Begründung. Das menschliche Wohlwollen eines Kommandierenden wird die Grenze zu finden wissen, wo sich die Erfordernisse des Krieges mit den Bedürfnissen der Bevölkerung in Einklang bringen lassen.

Zu 2. Wenn nach moderner Anschauung kein Bewohner eines besetzten Landes zur direkten Anteilnahme am Kampfe gegen sein Vaterland gezwungen werden darf, so kann er umgekehrt auch daran gehindert werden, die eigene Armee durch Zuzug zu verstärken. So hat die deutsche Heeresverwaltung im Jahre 1870/71, da wo sie die Macht in Händen hatte, insbesondere aber in Elsaß-Lothringen, den Eintritt der Bewohner in die französische Armee zu verhindern gesucht, ebenso wie in den Napoleonischen Kriegen die französischen Behörden den Anschluß Deutscher aus den Rheinbundstaaten an die verbündeten Heere.

Die Anschauung, daß kein Bewohner eines besetzten Landes zur direkten Anteilnahme am Kampfe gegen sein eigenes Land gezwungen werden kann, erleidet nach allgemeinem Kriegsgebrauche eine Ausnahme, die hier erwähnt werden muß: die Heranziehung und Verwendung von Landeseinwohnern als Führer in unbekanntem Gelände. So sehr sich auch das menschliche Gefühl dagegen sträuben mag, einen Menschen zur Schädigung seines eigenen Vaterlandes und zur indirekten Bekämpfung der eigenen Truppen zu zwingen, so wird doch keine in Feindesland operierende Armee ganz hierauf verzichten können.

Als eine noch schärfere Maßregel erscheint aber die Nötigung der Landesbewohner zur Angabe über ihr eigenes Heer, über Kriegführung, Kriegsmittel und Kriegsgeheimnisse ihres Landes. Die Mehrzahl der Schriftsteller aller Nationen ist sich in der Verwerfung dieser Maßregel einig. Nichtsdestoweniger wird man auch diese nicht immer entbehren können, man wird sie zweifellos nur mit Bedauern anwenden, aber die Kriegsraison wird häufig hierzu zwingen.

Zu 5 und 6. Auch die Heranziehung von Landeseinwohnern zu Fuhren und Arbeiten hat man als unberechtigten Zwang zur Anteilnahme an „militärischen Operationen" bezeichnet. Es ist aber klar, daß sich ein Offizier niemals auf eine derartig weitgehende Ausdehnung dieses Begriffes einlassen kann, da sonst jede Möglichkeit, Arbeiten zu erzwingen, wegfallen würde, indem jede im Kriege auszuführende Arbeit, jede zu leistende Fuhre in irgend einer Beziehung zur Kriegführung steht oder doch mit ihr in Verbindung gebracht werden kann. Hier entscheidet also die Kriegsraison. Die deutsche Heeresleitung bedurfte übrigens im Kriege 1870/71 nur selten des Zwanges, um Zivilarbeiter zur Ausführung nötiger Arbeiten zu erlangen. Sie zahlte hohe Löhne und verfügte daher fast stets über ein ausreichendes Kräfteangebot. Dieses Verfahren dürfte daher auch in künftigen Fällen beizubehalten sein.

Die Gestellung der Arbeitskräfte erfolgt am besten durch Vermittelung der Ortsbehörden. Bei Verweigerung der Arbeiter können natürlich Strafen eintreten. Daher war auch die von französischen und franzosenfreundlichen Kriegsrechtslehrern so streng verurteilte Verfügung des deutschen Zivilkommissars Grafen Renard, der, um die Arbeiten zur notwendigen Wiederherstellung einer Brücke zu erzwingen, nachdem geringere Strafdrohungen nicht gewirkt hatten, für den Fall weiterer Weigerung, die Arbeit vorzunehmen, mit der Erschießung einiger Arbeiter drohte, dem tatsächlichen Kriegsrechte entsprechend; sie erreichte, was die Hauptsache war, ihren Zweck, ohne daß es nötig war, sie zur Ausführung zu bringen. Die von französischer Seite erhobene Beschuldigung, daß von deutscher Seite Franzosen gezwungen worden seien, an den Belagerungsarbeiten vor Straßburg mitzuarbeiten, ist als unrichtig nachgewiesen worden.

Zu 7. Unter Geiseln versteht man diejenigen Personen, die als Sicherung oder als Bürgen für die Erfüllung von Verträgen, Zusagen oder sonstigen Ansprüchen von dem gegnerischen Staate oder Heere mitgenommen oder gefangen gehalten werden. Ihre Gestellung ist in den neueren Kriegen weniger üblich geworden, woraus einige Professoren des Völkerrechts mit Unrecht geschlossen haben, daß das Geiselnehmen aus der Kriegführung gesitteter Nationen verschwunden sei. Tatsächlich wird es in den Napoleonischen Kriegen häufig angewandt, aber auch in den Kriegen 1848, 1849 und 1859 von den Österreichern in Italien, 1864 und 1866 von den Preußen; in den Kämpfen der Franzosen in Algier, der Russen im Kaukasus, der Engländer in ihren Kolonialkriegen ist es gang und gäbe. Die abfällige Beurteilung dieses von der deutschen Heeresleitung in vereinzelten Fällen aus verschiedenen Gründen angewandten Kriegsmittels ist daher zurückzuweisen.*)

Eine neue Anwendung des Geiselrechts hat die deutsche Heeresleitung im Kriege 1870/71 geübt, indem sie zur Sicherung des von der Bevölkerung bedrohten Eisenbahnverkehrs Notabeln der französischen Städte und Dörfer zur Begleitung der Züge auf den Lokomotiven zwang. Da hierdurch friedliche Bewohner ohne ihr Verschulden in ernste Lebensgefahr gebracht wurden, hat die gesamte außerdeutsche Literatur diese Maßregel als mit dem Völkerrecht nicht in Einklang stehend und gegenüber den Angehörigen des feindlichen Landes unberechtigt bezeichnet. Diesen abfälligen Urteilen gegenüber muß betont werden, daß das auch von deutscher Seite als hart und grausam anerkannte Mittel erst zur Anwendung gelangte, nachdem Erklärungen und Belehrungen

*) Z. B. die Wegführung von vierzig Notabeln aus Dijon und benachbarten Städten als Repressalie gegen die von Frankreich vorgenommene, zweifellos völkerrechtswidrige Maßregel der Gefangennahme der Bemannung deutscher Kauffahrteischiffe, unter dem Vorwande, daß diese Bemannung zur Verstärkung der deutschen Kriegsmarine dienen könnte (schlagend zurückgewiesen durch Bismarcksche Noten vom 4. Oktober und 16. November 1870). Lüder, Das Landkriegsrecht S. 111.

der Landeseinwohner*) erfolglos geblieben waren, und daß es unter den gegebenen Verhältnissen das einzige war, was dem zweifellos unberechtigten, ja verbrecherischen Verhalten einer fanatisierten Bevölkerung gegenüber Wirkung versprach. Hierin liegt seine kriegsrechtliche Berechtigung, noch mehr aber darin, daß das Mittel vollsten Erfolg gehabt und daß überall, wo die Mitführung von Notabeln auf den Eisenbahnzügen stattgefunden hat, sei es durch die dadurch vergrößerte Wachsamkeit der Gemeinden, sei es durch unmittelbaren Einfluß auf die Bevölkerung, die Sicherheit des Verkehrs sich wieder eingestellt hat.**)

Gerichtsbarkeit in besetzten feindlichen Provinzen.

Gegen Angriffe und Schädigungen der Landesbewohner sich zu schützen und die erforderlichen Abwehr- und Abschreckungsmittel rücksichtslos anzuwenden, ist selbstverständlich nicht nur ein Recht, sondern sogar eine Pflicht jeder Heeresleitung. Das gewöhnliche Recht wird hierbei meist nicht ausreichen, es ist zu ersetzen durch das Recht der feindlichen Macht, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat das Kriegsrecht und das Kriegsgericht zu treten.***)

Diesem unterworfen sind insbesondere:

1. alle Angriffe, Verletzungen, Tötungen und Beraubungen von Soldaten der das Land besetzenden Armee;
2. alle Angriffe auf die Ausrüstung dieser Armee, auf ihr gehörige Lebensmittel, Schießbedarf und dergl.;
3. jede Zerstörung von Verkehrsmitteln, wie Brücken, Kanälen, Landstraßen, Eisenbahnen und Telegraphenlinien;
4. Kriegsrebellion und Kriegsverrat.

Nur der vierte Punkt bedarf einer Erklärung.

Kriegsrebellion und Kriegsverrat.

Unter Kriegsrebellion versteht man die Waffenergreifung der Landeseinwohner gegen die Okkupation, unter Kriegsverrat dagegen die Schädigung und Gefährdung der feindlichen Macht durch Täuschung oder durch Übermittelung von Nachrichten an das eigene Heer über Stellung, Bewegung, Absichten und dergl. der besetzenden Armee, einerlei ob der Betreffende auf erlaubtem oder unerlaubtem Wege (Spionage) in den Besitz der Kenntnisse gelangt ist.

Gegen beide helfen nur die rücksichtslosesten Maßregeln. Napoleon I. schrieb an seinen Bruder Joseph, als nach dessen Besteigung des Thrones von

---

*) Proklamation des Generalgouverneurs von Elsaß und gleichlautend des Generalgouverneurs von Lothringen vom 18. Oktober 1870.

**) Siehe Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß. S. 107.

***) Für den Kriegszustand gelten zur Zeit noch die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. Nach diesem Gesetze sind alle Bewohner des dem Belagerungszustande unterworfenen Gebietes in Bezug auf gewisse strafbare Handlungen den Militärgerichten unterworfen.

Neapel die Bewohner Unter-Italiens verschiedene Aufstandsversuche machten: „Die Sicherheit Ihrer Herrschaft hängt davon ab, wie Sie sich in der bezwungenen Provinz benehmen werden. Lassen Sie ein Dutzend Orte, die sich nicht fügen wollen, niederbrennen! Selbstverständlich nachdem Sie dieselben haben ausplündern lassen; meine Soldaten dürfen nicht leer ausgehen! Lassen Sie in jedem Dorf, das dem Aufstand sich angeschlossen, drei, sechs Personen hängen; schonen Sie dabei das geistliche Gewand nicht. Denken Sie nur daran, wie ich es in Piacenza und auf Korsika gemacht habe." Der Herzog von Wellington bedrohte 1814 den französischen Süden damit, „er werde, wenn Parteigänger unterstützt würden, die Dörfer verbrennen und ihre Bewohner hängen lassen". Im Jahre 1815 erließ er folgende Proklamation: „Alle diejenigen, die nach dem Einrücken des (englischen) Heeres in Frankreich ihre Wohnungen verlassen und alle diejenigen, die im Dienste des Usurpators sich abwesend befinden, werden als ihm Zugefallene und Feinde angesehen; ihr Eigentum wird zum Unterhalt des Heeres verwendet." „Es sind dies Äußerungen dort eines der größten Kenner des Krieges und der auf der Kriegsgewalt zu gründenden Herrschaft, hier eines Feldherrn, der anderweitig die Schonung des Privateigentums im feindlichen Lande bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit durchgeführt hatte. Beide Männer greifen, sobald der Volkskrieg anhebt, zum Terrorismus." *)

Täuschung beim Wegeführen.

Eine besondere Art des Kriegsverrats, auf die hier kurz eingegangen werden muß, weil die Anschauungen der Lehrer des Völkerrechts hierüber von dem Kriegsgebrauche stark abweichen, ist die Täuschung beim Wegeführen, begangen durch absichtliches Führen feindlicher Truppen auf falsche oder unvorteilhafte Wege durch einen Landeseinwohner. Hat sich dieser selbst zum Führer angeboten, so liegt die Tatsache des Kriegsverrates ganz zweifellos vor, aber auch falls er zum Führen gezwungen wurde, kann sein Verbrechen nicht anders beurteilt werden, denn er schuldete der das Land besetzenden Macht Gehorsam, er durfte auf keinen Fall einen Akt offener Auflehnung und positiver Schädigung begehen, sondern hätte äußersten Falles sich auf passiven Ungehorsam beschränken und dessen Folgen dann tragen müssen. **)

So sehr die Neigung, ein derartiges Verbrechen von milderem Standpunkte aus zu betrachten und zu beurteilen begreiflich erscheint, wird der Führer der geschädigten Truppenabteilung doch nicht anders können, als den Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, da nur durch harte Abwehr- und Abschreckungsmaßregeln die Wiederholung derartiger Verbrechen verhindert wird. Auch in diesem Falle muß der Strafe ein kriegsgerichtliches Urteil vorausgehen. Das Kriegsgericht hat sich jedoch davor zu hüten, ohne weiteres

*) J. v. Hartmann, Kritische Versuche II. 73

**) Lüder, Das Landkriegsrecht S. 103.



eine verräterische Absicht der Wegeführer vorauszusetzen. Zur Bestrafung des Irreführens gehört auf jeden Fall der Beweis der bösen Absicht.

Auch den diplomatischen Agenten ist es nicht gestattet, während des Krieges aus dem von ihnen bewohnten Lande nach irgend einer Seite Mitteilungen über militärische Zustände oder Vorgänge zu machen. Diesem allgemein anerkannten Kriegsgebrauch Zuwiderhandelnde können sofort ausgewiesen oder bei großer Gefahr sogar verhaftet werden.

II. Das Privateigentum im Kriege.

Da nach heutigen völker- und kriegsrechtlichen Anschauungen im Kriege sich nur die Staaten, nicht die Privaten feindlich gegenüber stehen, so folgt daraus, daß jede willkürliche Verheerung des Landes und jede Zerstörung von Privateigentum, überhaupt jede unnötige, d. h. von der Kriegsnotwendigkeit nicht geforderte Beeinträchtigung des fremden Vermögens völkerrechtswidrig ist. Jeder Einwohner des besetzten Landes ist daher ebenso wie in seiner Person, so auch in seinem Eigentum zu schützen.

In diesem Sinne sprach König Wilhelm beim Beginne des Feldzuges 1870 zu den Franzosen: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Person und ihre Güter zu genießen, so lange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren."

Anders gestaltet sich die Frage, wenn die Notwendigkeit des Krieges eine Inanspruchnahme des fremden Vermögens, sei es Staats- oder Privateigentum, verlangt. In diesem Falle ist naturgemäß jede Beschlagnahme, jede vorübergehende oder dauernde Wegnahme, jede Benutzung, Beschädigung oder Zerstörung gestattet.

Es ergeben sich daher folgende Sätze:

1. **Verboten** sind unbedingt alle zwecklosen Zerstörungen, Verheerungen, Brandstiftungen und Verwüstungen des feindlichen Landes. Der Soldat, welcher derartige Handlungen begeht, wird als Verbrecher nach den hierfür gegebenen Gesetzen bestraft.*)
2. **Gestattet** sind dagegen alle Zerstörungen und Beschädigungen, die aus militärischen Gründen vorgenommen werden, und zwar:

*) Selbstverständlich ist hier nur die Rede von einem Kriege zwischen zivilisierten Nationen, denn gegen Wilde und Barbaren ist man bis in unsere Tage mit Humanität und Schonung nicht weit gekommen und wird gegen sie auch wohl nicht anders verfahren können als mit Verheerung der Saaten, Wegtreiben der Herden, Nehmen von Geiseln und dergl.

a) alle für die Kriegführung nötigen Niederlegungen und Rasuren von Häusern und sonstigen Baulichkeiten, Brücken, Eisenbahnen und Telegraphenanstalten;

b) alle Schädigungen, die durch militärische Bewegungen im Gelände, Erdarbeiten zum Angriff oder zur Verteidigung hervorgerufen werden.

Daher die Doppelregel:

Es darf kein Schaden, auch nicht der kleinste, angerichtet werden, der nicht aus militärischen Gründen angerichtet werden mußte; es darf jeder, auch der größte Schaden zugefügt werden, den die Kriegführung verlangt oder in naturgemäßem Verlauf mit sich bringt.

Ob die rechtfertigende Zwangslage vorliegt oder nicht, muß in jedem einzelnen Falle entschieden werden. Die Beantwortung dieser Frage liegt allein in der Macht des Kommandierenden, von dessen Gewissen die heutige Zeit eine so weitgehende Humanität, wie es der Kriegszweck erlaubt, erwarten und verlangen darf.

Vorübergehende Benutzung von Privateigentum.

Nach den gleichen Grundsätzen beantwortet sich die Frage nach der vorübergehenden Benutzung von Vermögensobjekten, Verfügung über Häuser und dergl.: Kein Einwohner des besetzten Landes darf in der Benutzung und freien Verfügung über sein Eigentum gestört werden, dagegen rechtfertigt die Notwendigkeit des Krieges die weitgehendste Störung, Beschränkung, ja selbst Gefährdung seines Eigentums. Infolgedessen ist erlaubt:

1. Inanspruchnahme der Häuser und ihrer Einrichtung zum Zwecke der Unterbringung und Verpflegung der Truppen;
2. Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtung zum Zwecke der Pflege von Verwundeten und Kranken;
3. Benutzung der Baulichkeiten zum Zwecke der Erkundung, Deckung, Verteidigung, Verschanzung und dergl.

Ob die Eigentümer Angehörige des besetzten Landes oder Bürger eines fremden Staates sind, ist hierbei ganz gleichgültig; auch das Eigentum des Souveräns und seiner Familie bedingt keine Ausnahme, obgleich in Bezug auf dieses Courtoisie an den Tag zu legen üblich ist.

Die hier geschilderte Auffassung von der Unverletzlichkeit des Privateigentums wurde schon im Kriege 1870/71 auf deutscher Seite geteilt und zur Anwendung gebracht. Wenn von französischer Seite entgegengesetzte Behauptungen noch heute wiederholt werden, so beruhen sie entweder auf Unwahrheit oder auf Übertreibung. Es soll hiermit allerdings nicht behauptet

werden, daß nicht von einzelnen unberechtigte Verletzungen des Privateigentums vorgekommen sind. Derartiges wird sich aber nie, selbst nicht bei den hochkultiviertesten Nationen und den bestdisziplinierten Armeen gänzlich vermeiden lassen. Auf jeden Fall war von den deutschen Militärbehörden nach Überschreitung der Grenze den Soldaten die strengste Achtung des Privateigentums anbefohlen*) und strenge Maßnahmen getroffen worden, um diesen Befehl auch durchzuführen; das französische Eigentum wurde sogar, wie in zahlreichen Fällen nachweisbar, gegen die eigenen Landsleute geschützt und selbst bei mehreren Gelegenheiten mit eigener Lebensgefahr gerettet.**)

In gleicher Weise sind von deutscher Seite willkürliche Zerstörungen und Verheerungen an Gebäuden und dergl. nicht begangen worden, wenn sie nicht durch das Verhalten der Einwohner selbst hervorgerufen wurden. Sie kamen fast nur da vor, wo die Eigentümer törichterweise ihre Wohnungen verlassen hatten und die Soldaten durch verschlossene Türen und Mangel an Lebensmitteln gereizt waren. „Wenn der Soldat die Türen seines Quartiers verschlossen findet und die Lebensmittel absichtlich verdorben oder vergraben worden sind, dann treibt ihn die Not dazu, die Türen aufzusprengen und den Vorräten nachzuspüren, und im gerechten Zorn zertrümmert er dann wohl auch einen Spiegel und heizt mit zerschlagenen Möbeln den Ofen."***)

Erklären sich auf diese Weise für jeden vernünftig denkenden Menschen kleinere Beschädigungen ganz von selbst, so hat eine gründliche und vorurteilsfreie Untersuchung ergeben, daß auch die der deutschen Armee vorgeworfenen, in größerem Maßstabe ausgeführten Zerstörungen und Verwüstungen in keinem Falle die durch die Kriegslage vorgeschriebene Notwendigkeit über-

---

*) Armeebefehl vom 8. August 1870 beim Überschreiten der Grenze:

„Soldaten! Die Verfolgung des nach blutigen Kämpfen zurückgedrängten Feindes hat bereits einen großen Teil unserer Armee über die Grenze geführt. Mehrere Korps werden heute und morgen den französischen Boden betreten. Ich erwarte, daß die Mannszucht, durch welche Ihr Euch bisher ausgezeichnet habt, sich auch besonders auf feindlichem Gebiete bewähren werde. Wir führen keinen Krieg gegen die friedlichen Bewohner des Landes; es ist vielmehr die Pflicht jedes ehrliebenden Soldaten, das Privateigentum zu schützen und nicht zu dulden, daß der gute Ruf unseres Heeres auch nur durch einzelne Beispiele von Zuchtlosigkeit angetastet werde. Ich baue auf den guten Geist, der die Armee beseelt, zugleich aber auch auf die Strenge und Umsicht aller Führer.

Hauptquartier Homburg, den 8. August 1870.

gez. Wilhelm."

**) „Es ist bekannt, daß die Weinberge in Frankreich von den deutschen Truppen bewacht und beschützt worden sind, daß dasselbe bezüglich der Versailler Kunstschätze geschehen ist und daß die deutschen Soldaten französisches Vermögen mit Lebensgefahr gegen die Brandgeschosse der Pariser Kommune geschützt und aus den entstandenen Bränden gerettet haben." Lüder, Landkriegsrecht S. 118.

***) Bluntschli, Völkerrecht § 652. 2.

schritten haben. So war die vielbesprochene und von französischer Seite ins Ungeheuerliche aufgebauschte Niederbrennung von 12 Häusern in Bazeilles, verbunden mit dem Erschießen einiger Einwohner, vollständig gerecht und dem Kriegsrechte entsprechend, ja, man kann behaupten, daß das Verhalten der Einwohner die völlige Zerstörung des Dorfes und die kriegsrechtliche Verurteilung fast aller erwachsenen Bewohner verlangt haben würde.

III. Beute und Plünderung.

Wenn im Abschnitt I der Bewohner des feindlichen Landes als ein Rechtssubjekt bezeichnet wurde, das, soweit es die Natur des Krieges zuläßt, wie im Frieden durch die Rechtsordnung geschützt fortleben kann, wenn ferner im Abschnitt II das Eigentum, sei es des feindlichen Staates, sei es dasjenige von Bürgern, ebenfalls, so weit es der Krieg zuläßt, für unverletzlich erklärt wurde, so folgt hieraus logischerweise, daß es ein Recht auf Aneignung fremden Eigentums, ein Recht auf Beute und Plünderung überhaupt nicht mehr geben kann. Die Anschauungen hierüber haben im Laufe des vorigen Jahrhunderts einen völligen Wandel durchgemacht, das früher unbeschränkte Aneignungsrecht im Kriege wird heute sogar in Bezug auf Staatseigentum nur noch für bestimmte Fälle als bestehend anerkannt.

Bei Entwickelung der heute hierüber anerkannten Grundsätze haben wir zu unterscheiden:

1. Staatseigentum und zwar:
   a) unbewegliches und
   b) bewegliches,
2. Privateigentum:
   a) unbewegliches,
   b) bewegliches.

Staatseigentum.

Unbewegliches Staatseigentum verfällt heute nicht mehr als Beute, es kann jedoch benutzt, wenn es den Kriegsinteressen entspricht, auch zerstört, im übrigen vorläufig verwaltet werden. Während in den Kriegen des ersten französischen Kaiserreiches Napoleon in zahlreichen Fällen noch während des Krieges über feindliches Staatseigentum (Domänen, Schlösser, Bergwerke, Salinen und dergl.) zu gunsten seiner Marschälle und Diplomaten verfügte, ist nach heutigen völkerrechtlichen Anschauungen eine derartige Aneignung unberechtigt und bedarf, um rechtsgültig zu sein, eines förmlichen Vertrages zwischen Sieger und Besiegtem am Schlusse des Krieges.

Die Heeresverwaltung der besetzenden Armee wird nur pro tempore Nutznießer, hat demnach jede zwecklose Schädigung zu vermeiden, ein Verfügungs- und Verkaufsrecht steht ihr nicht zu. Nach dieser Rechtsanschauung verfügt also die siegende Kriegsgewalt über die öffentlichen Einkünfte und Steuern, die in

dem besetzten Gebiete erhoben werden, in dem Sinne jedoch, daß die regelmäßigen und unvermeidlichen Ausgaben der Verwaltung daraus fortbestritten werden. Sie verfügt über Eisenbahnen und Telegraphen des feindlichen Staates, besitzt aber auch hier nur das Gebrauchsrecht und hat das Material nach Beendigung des Kriegszustandes zurückzugeben. Sie ist bei der Verwaltung der Staatsforsten nicht an den Wirtschaftsbetrieb der feindlichen Forstbehörde gebunden, aber sie darf den Wald nicht durch unmäßige Schläge schädigen, noch viel weniger abholzen.

Bewegliches Staatseigentum dagegen kann sich der Sieger auch nach heutigen Anschauungen ohne weiteres aneignen.

Dahin gehören: Öffentliche Kassen,*) Waffen- und Munitionsvorräte, Magazine, Transportmittel, der Kriegführung dienende Lebensmittel und dergl. Da der Besitz derartiger Dinge für die Kriegführung von höchster Wichtigkeit ist, ist der Sieger zu ihrer Zerstörung und Vernichtung berechtigt, falls er sie nicht in Sicherheit zu bringen vermag.

Eine Ausnahme bilden dagegen alle Gegenstände die dem Kultus, dem Unterricht, den Wissenschaften und Künsten, der Wohltätigkeit und Krankenpflege dienen. Es ist daher zu schützen: Das Eigentum der Kirchen und Schulen, der Bibliotheken und Museen, der Armen- und Krankenhäuser. Die noch in den Napoleonischen Feldzügen mit großer Rücksichtslosigkeit durchgeführte Gepflogenheit, Kunstschätze, Antiquitäten und ganze Sammlungen fortzuschaffen, um sie heimischen Kunstinstituten einzuverleiben, ist heute völkerrechtlich nicht mehr gestattet.**)

Privateigentum.

Unbewegliches Privateigentum kann wohl Gegenstand operativer und kriegspolitischer Maßregeln, nicht aber beutemäßiger Aneignung sein, also nicht zu fiskalischen oder privaten Erwerbszwecken verwandt werden. Hierher gehört auch selbstverständlich das Privateigentum der regierenden Familien, insofern es wirklich diesen Charakter hat und nicht etwa Staatsdomäne ist, deren Ertrag nach Art einer Zivilliste verwandt wird oder doch zur Ergänzung derselben dient.

Bewegliches Privateigentum schließlich, das in früheren Zeiten unbestrittene Beute des Siegers war, gilt nach heutigen Anschauungen für unverletzlich. Die Wegnahme von Geld, Uhren, Ringen, Schmucksachen oder sonstigen Wertgegenständen ist daher als verbrecherische und entsprechend strafbare Räuberei anzusehen.

---

*) Wohl zu unterscheiden von Kommunalkassen, die als Privateigentum angesehen werden.

**) Wie empfindlich, ja geradezu sentimental die heutige öffentliche Meinung in Bezug auf diese Frage geworden ist, beweist das Verhalten der französischen und deutschen Presse in Bezug auf einige aus China fortgeführte Kunstgegenstände.

Die Aneignung von Privateigentum wird zum Teil als erlaubt angesehen bei denjenigen Gegenständen, welche der besiegte Kombattant bei sich führt. Doch auch hier haben sich die widersprechenden Meinungen dahin geklärt, daß die Wegnahme von Wertgegenständen, Geld und dergl. als unstatthaft, und nur diejenige von militärischen Ausrüstungsgegenständen für erlaubt erklärt wird.*)

Die Anerkennung des Privateigentums als unverletzlich schließt selbstverständlich die Beschlagnahme solcher Gegenstände nicht aus, die, obwohl Privateigentum, doch zugleich auch als Kriegsmittel anzusehen sind. Hierher gehören z. B. Magazine von Lebensmitteln, Waffenvorräte in Fabriken, Depots von Wagen oder sonstigen Verkehrsmitteln, wie Fahrräder, Automobile und dergl., oder sonstigen von der Armee mit Vorteil zu benutzenden Artikeln, wie Ferngläser und dergl. Um den Besitzern dieser Gegenstände eine Entschädigung ihrer Regierung zu sichern, gebietet die Billigkeit ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Beschlagnahme zu übergeben.

Mit dem beweglichen Privateigentum stehen in logischem Zusammenhange die sogenannten „unkörperlichen Sachen". Wenn Napoleon z. B. die Forderungsrechte des Kurfürsten von Hessen sich selbst zueignete und somit die Privatschuldner des Kurfürsten zwang, ihm zu zahlen, wenn er ferner im Jahre 1807 sich von dem Könige von Preußen die Schulden der Bewohner des Herzogtums Warschau gegen preußische Banken und andere öffentliche Institute, ja, gegen Private in Preußen abtreten ließ und sie an den König von Sachsen für 200 Millionen Franken wieder verkaufte, so war dies nach heutigen Begriffen nicht viel mehr als Raub.

Plünderung.

Als die schlimmste Art der Aneignung fremden Eigentums ist die **Plünderung** anzusehen. Man versteht hierunter die Beraubung von Landeseinwohnern unter Benutzung des Kriegsschreckens und Mißbrauch der militärischen Überlegenheit. Der Schwerpunkt des Verbrechens liegt also darin, daß der Täter sich in Gegenwart der eingeschüchterten, sich wehrlos fühlenden und widerstandslosen Besitzer Sachen aneignet, die er nicht, wie etwa Lebensmittel, Bekleidungsstücke und dergl., zu seinem eigenen Bedarf benötigt. Keine Plünderung, wohl aber Diebstahl ist es, wenn jemand aus unbewohnten Häusern oder zu Zeiten, wo der Besitzer nicht anwesend ist, Gegenstände entwendet.

Die Plünderung ist nach heutigem Völkerrecht unter allen Umständen als unstatthaft zu bezeichnen. Wenn es auch unter Umständen schwer sein mag, durch die Hitze des Gefechts in ihrem Innersten aufgeregte Truppen von Überschreitungen abzuhalten, so müssen doch unerlaubtes Beutemachen,

*) Über Beutepferde sagen die preußischen Vorschriften: „Erbeutete Pferde gehören dem Staate und sind daher an das Pferdedepot abzuliefern. Für jedes noch dienstbrauchbare Beutepferd erhält derjenige, der es erbeutet hat, aus Staatsfonds eine Prämie von 18 Talern, und für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd die Hälfte der Prämie".



Plünderungen, Erpressungen oder sonstige Eigentumsverletzungen auf das strengste bestraft werden, einerlei, ob sie von Angehörigen geschlossener Truppenteile oder von der Truppe abgekommenen Individuen, sogenannten Marodeurs, oder auch von den „Hyänen des Schlachtfeldes" begangen worden sind. Das Gestatten derartiger Vergehen führt erfahrungsgemäß nur zur Disziplinlosigkeit und Demoralisierung einer Armee.*)

Im Deutsch-Französischen Kriege waren auf deutscher Seite das Plündern und Beutemachen auf das strengste verboten. Die betreffenden Kriegsartikel wurden jedem Soldaten ebenso wie in Friedenszeiten wiederholt ins Gedächtnis zurückgerufen, auch zahlreiche Tagesbefehle von seiten höherer Befehlshaber hierüber erlassen. Übertretungen wurden rücksichtslos, in einzelnen Fällen selbst nach dem Kriege noch bestraft.

---

*) Napoleon, der tatsächlich seinen Soldaten in zahlreichen Fällen die Plünderung gestattet, in anderen sie zum wenigsten nicht mit ganzer Strenge verhindert hat, sagt auf St. Helena in Bezug auf sie:

„La politique est parfaitement d'accord avec la morale, pour s'opposer au pillage. J'ai beaucoup medité sur cet objet, on m'a mis souvent dans le cas d'en gratifier mes soldats; je l'eusse fait, si j'y eusse trouvé des avantages. Mais rien n'est plus propre à desorganiser et à perdre tout-à-fait une armée. Un soldat n'a plus de discipline dès qu'il peut piller." Mémorial.

IV. Zwangslieferungen und Kriegsschatzungen.

Unter Zwangslieferungen (Requisitionen) versteht man die Zwangsaneignung gewisser für das kriegführende Heer nötiger Gegenstände. Welche Dinge in diese Kategorie gehören, ist ganz unbestimmt. Es werden in erster Linie die Mittel sein, um Menschen und Tiere zu ernähren, dann aber auch diejenigen, die Angehörigen der Armee zu bekleiden und auszurüsten bezw. ihre schadhaft und infolge veränderter Verhältnisse unzureichend gewordene Bekleidung und Ausrüstung zu ersetzen und zu ergänzen; es werden ferner Gegenstände sein, die zum Transport von Bedürfnissen der Armee dienen, und es können schließlich alle Gegenstände requiriert werden, die zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses dienen, wie Material und Handwerkszeug zum Bau von Befestigungen, Brücken, Eisenbahnen und dergl. Daß derartige Zwangslieferungen für das Bestehen der Armeen unbedingt nötig und unentbehrlich sind, hat noch niemand geleugnet, ob man sie rechtlich begründet durch die Kriegsnotwendigkeit oder bloß durch die Macht des Stärkeren, ist für die Praxis gleichgültig.

Das heute völkerrechtlich allgemein anerkannte Recht zu requirieren ist ein Kind der französischen Revolution und der ihr folgenden Kriege. Es ist bekannt, daß noch im Jahre 1806 preußische Bataillone neben gefüllten Getreideschobern lagerten und auf Kartoffelfeldern biwakierten, ohne zu wagen, mit dem fremden Eigentum ihren Hunger zu stillen; das Verhalten der Franzosen belehrte sie bald eines Besseren. Jedermann kennt die rücksichtslose Weise, in welcher die Heere der französischen Republik und Napoleons die Bedürfnisse ihrer Armeen befriedigten. In neuerer Zeit hat sich aber eine die Schonung des Privateigentums mehr betonende Anschauung geltend gemacht. Da ein Verbot von Zwangslieferungen in Anbetracht der Verhältnisse des Krieges keine Aussicht auf völkerrechtliche Annahme haben würde, hat man die Forderung aufgestellt, die gelieferten Gegenstände wenigstens zu bezahlen. Diese Anschauung ist zwar bis jetzt zu keinem Rechtssatz geworden, das Recht des Requirierens ohne Bezahlung besteht nach wie vor und wird auch wohl in aller Zukunft von den kriegführenden Armeen in Anspruch genommen werden, auch in Anbetracht der heutigen Massenheere in Anspruch genommen werden müssen, aber man hat sich wenigstens daran gewöhnt, beim Requirieren mit möglichster Schonung zu verfahren und eine Empfangsbescheinigung (Bon) für das zwangsweise

Entnommene auszustellen, über dessen Auslösungspflicht dann beim Friedensschluß bestimmt wird.

Um Ausschreitungen, die beim Requirieren leicht vorkommen können, zu vermeiden, wird vielfach angeordnet, daß Zwangslieferungen niemals von untergeordneten Organen, sondern stets nur von höheren Offizieren befohlen werden dürfen, und daß die einheimischen Zivilbehörden bei ihrer Ausführung zuzuziehen sind. Daß sich dies jedoch im Kriege nicht immer durchführen läßt, daß vielmehr auch der Führer eines kleinen Detachements, unter Umständen sogar der einzelne Mann in die zwingende Lage kommen kann, Unentbehrliches zu requirieren, dürfte nicht zu bestreiten sein. Wenn der Artikel 40 der Brüsseler Deklarationen verlangt, daß die ausgeschriebenen Requisitionen im richtigen Verhältnis stehen müssen zu der Leistungsfähigkeit und den Hülfsquellen eines Landes, wird die Berechtigung dieser Forderung in der Theorie zwar von jedermann willig anerkannt werden, in der Praxis wird sie dagegen in den meisten Fällen kaum beachtet werden können. In Fällen der Not entscheiden allein die Bedürfnisse der Armee und man tut überhaupt gut, sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß bei den rasch wechselnden und stürmisch verlaufenden Momenten eines Krieges das geordnete Vorgehen friedlicher Zeiten einzuhalten bei dem besten Willen unmöglich ist.

Auch im Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 wurde von deutscher Seite viel requiriert. Nach Ansicht aller unparteiischen Schriftsteller ist dabei stets mit Mäßigung und möglichster Schonung der Einwohner verfahren worden, wenn auch in einzelnen Fällen Ausschreitungen vorgekommen sein mögen. Empfangsbescheinigungen wurden stets ausgestellt. Später, bei der Maas-Armee schon seit Mitte Oktober, ist, wenn die Verhältnisse es irgendwie ermöglichten, von Requisitionen ganz abgesehen und alles bar bezahlt worden. Letzteres Verfahren ist überhaupt vielfach und zwar in rücksichtsvollster Weise und sogar unter genauer Berechnung des Taler- und Frankenwertes eingeschlagen worden.*) „Im übrigen kennt die Kriegsgeschichte keinen Feldzug, in dem die Verpflegung einer Armee in so weiter Entfernung von der Heimat in solchem Maße durch die mit- und nachgeführten Vorräte bewerkstelligt wurde.**)

Kriegsschatzungen.

Unter Kriegsschatzungen (Kontributionen) versteht man die zwangsweise Erhebung von größeren oder kleineren Geldbeträgen von Gemeinden des besetzten Landes. Sie sind also von Zwangslieferungen wohl zu unterscheiden, da sie nicht zur Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses der Armee dienen und infolgedessen nur in den seltensten Fällen durch die Notwendigkeit des Krieges begründet werden können. Die Kriegsschatzungen sind als sogenannte „Brandschatzungen", d. h. als Loskauf von der Plünderung und

---

*) Dahn, Jahrb. f. A. u. M. III. 1876. Jaequemyns Revue.

**) Dahn, Jahrb. f. A. u. M. III. 1871.

Verheerung entstanden, bildeten also dem früheren Ausraubungssystem gegenüber einen Fortschritt in der Humanisierung des Krieges. Da das heutige Völkerrecht ein Recht auf Plünderung und Verheerung nicht mehr anerkennt und da der Satz, daß nur gegen Staaten und nicht gegen Private Krieg geführt wird, unbestritten ist, folgt hieraus logischerweise, daß Kriegsschatzungen, die sich lediglich als Beutemachen oder Plünderung, d. h. als willkürliche Bereicherung des Siegers charakterisieren würden, nach heutigen Anschauungen unstatthaft sind. Der Sieger ist namentlich nicht berechtigt, die Kosten des Krieges, selbst wenn ihm derselbe durch den Gegner aufgedrängt wurde, durch Eingriffe in das Vermögen von Privaten zu decken.

Kriegsschatzungen sind daher nur gestattet:

1. als Ersatz von Steuern,
2. als Ersatz für die von der Bevölkerung zu gewährenden Naturalleistungen durch Zwangslieferungen,
3. als Strafe.

Zu 1. Dies beruht auf dem Rechte der Steuererhebung und Steuerverwendung der besetzenden Macht.

Zu 2. In Fällen, wo die Lieferung bestimmter Gegenstände in einem Bezirke unmöglich ist und infolgedessen in einem benachbarten der Ausfall durch Einkauf ersetzt werden soll.

Zu 3. Kriegsschatzungen sind als Mittel zur Bestrafung einzelner oder ganzer Gemeinden im Deutsch-Französischen Kriege sehr häufig angewendet worden. Wenn französische Schriftsteller die deutsche Heeresleitung in dieser Beziehung einer übertriebenen Härte anklagen, so ist dagegen zu bemerken, daß der erbitterte Charakter, den der Krieg in seinem letzten Stadium angenommen hatte, und die lebhafte Beteiligung der Bevölkerung an ihm die strengsten Maßregeln nötig machten. Auf die Zivilbevölkerung wirkt aber erfahrungsmäßig am meisten eine Geldsteuer. Die Gesamtsumme aller im Kriege 1870/71 erhobenen Geldkontributionen dürfte minimal zu nennen sein gegenüber den Summen, die Napoleon aus den von ihm besetzten Ländern zu ziehen pflegte. Nach amtlichen Berechnungen ist dem damals 4 Millionen Einwohner zählenden Preußen in den Jahren 1807—13 ein Schaden von gering gerechnet 6 Milliarden Franken zugefügt worden.

In Bezug auf die Erhebung von Kriegsschatzungen ist zu bemerken, daß sie nur von höheren Offizieren*) verhängt und nur unter Mitwirkung der Landesbehörden erhoben werden sollen**). Selbstverständlich ist über jede erhobene Summe eine Bescheinigung auszustellen.

*) In den Militärgesetzen verschiedener Länder ist das Recht der Erhebung von Kontributionen ausschließlich dem Höchstkommandierenden vorbehalten.

**) Die gewöhnliche Methode der Steuererhebung würde infolge ihrer Langsamkeit den Forderungen des Krieges nicht entsprechen; gewöhnlich verschaffen sich daher die Zivilbehörden die nötigen Geldmittel durch eine Anleihe, deren Rückzahlung später auf gesetzlichem Wege geregelt wird.

V. Verwaltung des besetzten Gebietes.

Nach früheren, bis in das vorige Jahrhundert hinein gültigen Anschauungen konnte eine Regierung, deren Armee siegreich in das fremde Staatsgebiet eingedrungen war, in dem besetzten Teil völlig unbeschränkt schalten und walten; Rücksichten auf Verfassung, Gesetze und Rechte der Einwohner waren nicht zu nehmen. Erst die neuere Zeit hat auch in dieser Beziehung eine Änderung der herrschenden Anschauungen und ein gewisses Rechtsverhältnis zwischen Einwohnern und besetzender Armee herbeigeführt. Wenn im nachfolgenden kurz die Grundsätze entwickelt werden, die bei der Regierung eines besetzten feindlichen Staatsgebiets zur Anwendung gelangen, so muß auch hier scharf betont werden, daß die Notwendigkeiten des Krieges ein Abweichen von diesen Grundsätzen in vielen Fällen nicht bloß gestatten, sondern unter Umständen sogar dem Oberkommandierenden zur Pflicht machen.

Die Besetzung eines Teiles des feindlichen Staatsgebietes ist keine Aneignung desselben. Das Recht der ursprünglichen Staatsgewalt bleibt infolgedessen bestehen, es wird nur, da es in Kollision mit der stärkeren Macht des Eroberers gerät, für die Dauer der Besetzung d. h. also nur für eine vorübergehende Zeit aufgehoben.*) Die Verwaltung eines Landes kann aber selbst nicht durch einen Krieg unterbrochen werden; es liegt daher im eigenen Interesse des Landes und seiner Einwohner, wenn der Eroberer sie in die Hand nimmt, sie entweder mit Hülfe der alten oder, wenn dies nicht angängig, durch Einsetzung neuer Behörden ausführen läßt.

Aus dieser Grundanschauung entspringen nunmehr eine Reihe von Rechten und Pflichten des Eroberers einerseits, der Landeseinwohner andererseits.

Gesetzgebung.

Da der Eroberer nur der Stellvertreter der eigentlichen Regierungsgewalt ist, wird er die Fortführung der Verwaltung des Landes mit

*) Der König von Dänemark verkaufte 1715, während Karl XII. nach der Schlacht von Pultawa Jahre lang sich in Bender aufhielt, die eroberten Fürstentümer Bremen und Verden an den König von England, Kurfürsten von Hannover, bevor England noch an Schweden den Krieg erklärt hatte. Dieser zweifellos widerrechtliche Akt Englands erhielt erst im Frieden von Stockholm 1720 formelle Gültigkeit.

Hülfe der bestehenden Gesetze und Vorschriften zu bewerkstelligen haben. Erlaß neuer Gesetze, Aufhebung und Änderung alter und dergl. sind zu vermeiden, wenn sie nicht durch unabweisbare Forderungen der Kriegführung entschuldigt werden; nur diese gestatten eine über das provisorische Verwaltungsbedürfnis hinausgehende Gesetzgebung. Wenn die Französische Republik zu Ende des 18. Jahrhunderts in den von ihr eroberten Staaten vielfach die bisherige Verfassung aufhob und sie durch eine republikanische ersetzte, so ist dies nach heutigen Anschauungen völkerrechtswidrig. Dagegen ist eine Beschränkung der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, die Aufhebung des Wahlrechts zur Volksvertretung und dergl. unter Umständen eine natürliche, nicht zu vermeidende Folge des Kriegszustandes.

Verhältnis der Einwohner zur provisorischen Regierung.

Die Bewohner des besetzten Landes oder Landesteiles haben den Regierungs- und Verwaltungsorganen des Eroberers denselben Gehorsam zu leisten, wie vor der Besetzung ihrer eigenen Regierung. Ein Ungehorsam kann durch Berufung auf die Gesetze oder Befehle der eigenen Regierung nicht entschuldigt werden; ebenso ist der Versuch strafbar, mit der alten Regierung in Verbindung zu bleiben oder im Einverständnis mit ihr zu handeln. Dagegen kann die provisorische Regierung nichts verlangen, was sich als Verbrechen gegen das eigene Vaterland oder als eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung am Kriege gegen dieses darstellen würde.

Gerichte.

Die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit verbleiben in bisheriger Weise in Tätigkeit. Die Einführung einer außerordentlichen Rechtspflege — Kriegsrecht und Kriegsgericht — ist nur dann vorzunehmen, wenn das Verhalten der Einwohner es notwendig macht. Diese sind in Bezug hierauf zu verwarnen und die Einführung ist durch geeignete Mittel öffentlich bekannt zu machen. Die Kriegsgerichte haben ein auf den Fundamentalgesetzen der Gerechtigkeit beruhendes Urteil zu sprechen, nachdem sie vorher den Tatbestand, wenn auch nur summarisch, so doch unparteiisch geprüft und dem Angeklagten eine freie Verteidigung gestattet haben.

Beamte.

Der Eroberer kann als Verwalter des Landes und der Regierung Beamte absetzen und anstellen. Er kann die im Dienste verbleibenden Staatsdiener in Bezug auf gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten vereidigen. Beamte aber gegen ihren Willen zur Fortführung ihres Amtes zu zwingen, erscheint nicht im Interesse der besetzenden Armee. Vergehen von Beamten werden nach den Landesgesetzen, ein Mißbrauch ihrer Stellung zum Schaden und Nachteil der besetzenden Armee nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Auch richterliche Beamte können abgesetzt werden, wenn sie sich einen offenen Widerstand gegen die Anweisungen der provisorischen Regierung erlauben. So wäre es im Jahre 1870/71 bei längerer Dauer der Besetzung von Lothringen nicht zu vermeiden gewesen, die gesamten Richter des Gerichtshofes von Nancy ab- und durch deutsche Richter zu ersetzen, da sie sich in



Bezug auf die Formel der Urteilsverkündigung mit den deutschen Forderungen nicht einigen konnten.*)

Verwaltung.

Die Finanzverwaltung des besetzten Gebietes geht in die Hände des Eroberers über. Die Steuern werden in bisheriger Weise erhoben. Eine durch den Krieg bedingte Erhöhung derselben tritt in der Form der „Kriegsschatzung“ in Kraft. Aus den Erträgen der Steuern sind die Kosten der Verwaltung zu bestreiten, wie überhaupt die Grundlagen des Staatsvermögens unberührt zu erhalten sind. So dürfen die Domänen, Forsten, Waldungen, öffentlichen Gebäude und dergl. wohl benutzt, verpachtet oder vermietet, nicht aber verkauft, auch nicht durch Raubwirtschaft entwertet werden. Dagegen ist es gestattet, alle Überschüsse aus den Erträgen der Verwaltung zum Nutzen des Eroberers zu verwenden.

Das Gleiche gilt von den Eisenbahnen, Telegraphen, Telephon-Einrichtungen, Kanälen, Dampfschiffen, unterseeischen Kabeln und ähnlichen Dingen; der Eroberer hat das Recht der Beschlagnahme, der Ausnutzung und der Aneignung etwaiger Geldeinnahmen, wogegen ihm die Verpflichtung der Instandhaltung zufällt. Gehören diese Verkehrsanstalten Privatpersonen, so hat er zwar das Recht der Benutzung in ausgedehntestem Maße, dagegen nicht das Recht der Beschlagnahme der Gelderträge. In Bezug auf das Aneignungsrecht des rollenden Materials der Eisenbahnen gehen die Anschauungen der maßgebenden Lehrer des Völkerrechts auseinander. Während die einen alles rollende Material als eines der wichtigsten Kriegsmittel des feindlichen Staates betrachten und infolgedessen das Recht unbegrenzter Beschlagnahme für den Eroberer in Anspruch nehmen, selbst wenn die betreffenden Eisenbahnen Privaten oder Privatgesellschaften angehören,**) neigen die anderen zu einer milderen Auffassung der Frage, indem sie von der Anschauung ausgehen, daß das rollende mit dem unbeweglichen Material der Eisenbahnen ein untrennbares Ganzes bildet, das eine ohne das andere wertlos ist und infolgedessen auch in Bezug auf das Aneignungsrecht gleichen Gesetzen unterliegt.***) Die letztere Auffassung hat im Jahre 1871 insofern praktische Anerkennung gefunden, als von deutscher Seite das zahlreich erbeutete rollende Material der französischen Eisenbahnen nach Beendigung des Krieges zurückgegeben wurde; eine entsprechende Bestimmung wurde auch 1899 von der Haager Konferenz aufgenommen.

*) Die deutsche Verwaltung verlangte, daß, wie bisher, die Rechtspflege im Namen des Kaisers (Napoleon III.) gehandhabt werde. Das Gericht dagegen wollte nach der Pariser Revolution vom 4. September 1870 die Formel anwenden: „Im Namen der Französischen Republik“. Das Gericht erkannte den Kaiser nicht mehr als Souverän, die deutsche Behörde erkannte die Republik noch nicht an. Schließlich stellte der Gerichtshof zum Schaden der Bewohner seine Tätigkeit ein. Die richtige Lösung wäre nach Bluntschli (547. 3.) entweder die Anwendung einer neutralen Formel, wie z. B. „Im Namen des Gesetzes“ oder die gänzliche Weglassung der entbehrlichen Formel gewesen.

**) Stein, Revue 17, Brüsseler Deklaration Art. 6.

***) Manuel 51, Moynier, Revue XIX. 165.

Dies sind die Hauptgrundsätze für die Verwaltung eines besetzten feindlichen Landes oder Landesteils. Aus ihnen gehen einesteils die Pflichten der Bevölkerung, anderenteils aber auch die Grenzen der Gewalt der Eroberer mit Klarheit hervor. Voraussetzung für das Inkrafttreten aller dieser Gesetze ist aber die tatsächliche Besetzung des feindlichen Gebietes und die Möglichkeit einer wirklichen Durchführung der Maßnahmen.*) Sogenannte „fiktive Okkupationen", wie sie im 18. Jahrhundert vielfach vorkamen und welche nur in einer Erklärung der Besitzergreifung bestanden, ohne daß das betreffende Land tatsächlich besetzt war, werden von den maßgebenden Autoritäten des Völkerrechts nicht mehr als rechtsgültig anerkannt. Ist der Eroberer durch die Wechselfälle des Krieges gezwungen, ein besetztes Gebiet wieder zu räumen oder wird es von ihm freiwillig wieder aufgegeben, so hört seine Militärhoheit sofort auf und die alte Staatsgewalt tritt von selbst wieder in ihre Rechte und Pflichten.

*) Art. 42 der Haager Bestimmungen lautet: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann."

Dritter Teil.

Kriegsgebrauch gegenüber neutralen Staaten.

Begriff der Neutralität.

Unter der Neutralität eines Staates versteht man die Nichtbeteiligung an dem Kriege Dritter, die durch Tatsachen bewiesene Absicht, weder zu gunsten, noch zum Nachteil einer der beiden Kriegsparteien an der Kriegführung teilzunehmen. Aus diesem Verhältnis entspringen für den neutralen Staat gewisse Rechte, aber auch bestimmte Pflichten. Auch diese sind nicht durch völkerrechtliche Bestimmungen oder internationale Verträge festgelegt, wir haben es also auch hier nur mit „Kriegsgebräuchen" zu tun.

Die Grundforderung, die an einen neutralen Staat gestellt werden muß, ist die gleichmäßige Behandlung beider kriegführenden Parteien. Hiernach könnte also der neutrale Staat die Kriegführenden unterstützen, nur müßte er seine Unterstützung beiden Teilen in gleicher Weise zu teil werden lassen. Da dies aber völlig unmöglich ist und da sich infolgedessen eine der beiden Parteien, wahrscheinlich jedoch jede von ihnen, als geschädigt ansehen würde, so folgt hieraus als praktischer Erfahrungssatz: „Die Nichtunterstützung beider kriegführenden Teile ist die Grundbedingung der Neutralität."

Aber auch dieser Satz wird sich kaum in aller Strenge durchführen lassen, weil in diesem Falle der Handel und Verkehr des neutralen Staates unter Umständen mehr geschädigt werden könnte, als derjenige der kriegführenden Staaten selbst. Kein Staat aber kann gezwungen werden, gegen seine eigenen Lebensinteressen zu handeln, daher ist es notwendig, den obigen Satz dahin einzuschränken: Kein neutraler Staat darf die Kriegführenden in Bezug auf die Kriegführung unterstützen. Dieser Satz klingt sehr einfach und klar, sein Inhalt ist jedoch bei genauerer Betrachtung sehr dehnbar und infolgedessen die Gefahr von Zerwürfnissen zwischen neutralen und kriegführenden Staaten naheliegend.

Die Hauptpflichten neutraler Staaten.

In nachfolgendem sollen die Hauptpflichten neutraler Staaten kurz entwickelt werden. Es wird hierbei vorausgeschickt, daß Neutralität nicht als gleichbedeutend mit Gleichgültigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Kriegsparteien und dem Fortgang des Krieges anzusehen ist. In Bezug auf den Ausdruck der Parteinahme ist jedoch von neutralen Staaten nur die Befolgung internationaler Höflichkeiten zu verlangen; so lange diese befolgt werden, ist ein Anlaß zum Einschreiten nicht gegeben.

Als Hauptpflichten neutraler Staaten sind anzusehen:

1. Das Gebiet neutraler Staaten ist für keine der kriegführenden Parteien in Bezug auf die Kriegführung benutzbar.*) Die Regierung des neutralen Staates hat also nach erfolgter Kriegserklärung den Angehörigen beider Parteien den Durchmarsch zu verwehren, sie hat in gleicher Weise die Anlage von Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von Kriegsbedarf für die eine oder die andere Partei zu verhindern. Auch die Organisation von Truppen und das Sammeln von Freiwilligen auf dem Gebiete neutraler Staaten**) ist völkerrechtlich nicht gestattet.
2. Grenzt der neutrale Staat an das Gebiet, in dem sich der Krieg abspielt, so hat seine Regierung für eine genügend starke Besetzung seiner Grenzen zu sorgen, um einen Übertritt von Teilen der kriegführenden Armeen zum Zwecke des Durchmarsches, zur Erholung nach einem Gefecht oder zur Entziehung aus Kriegsgefangenschaft zu verhindern. Jeder auf das Gebiet des neutralen Staates übertretende Angehörige der sich bekämpfenden Armeen ist zu entwaffnen und bis zum Ende des Krieges außer Kriegstätigkeit zu setzen. Treten geschlossene Abteilungen über, so ist in gleicher Weise zu verfahren. Sie werden zwar nicht zu Kriegsgefangenen, sind jedoch an der Rückkehr auf den Kriegsschauplatz zu hindern. Eine Entlassung

*) Der Durchmarsch französischer Truppen durch das preußische Gebiet im Oktober 1805 war eine Mißachtung der preußischen Neutralität. — Indem die Regierung der Schweiz den Verbündeten im Jahre 1814 den Durchmarsch durch ihr Gebiet gestattete, verzichtete sie damit auf die Rechte neutraler Staaten. — Im Deutsch-Französischen Kriege beschwerte sich die preußische Regierung über die Haltung Luxemburgs, indem dieses nach dem Falle von Metz einen massenhaften Durchmarsch fliehender französischer Soldaten durch das Gebiet des Großherzogtums nicht verhinderte.

**) Der starke Zuzug russischer Freiwilliger zur serbischen Armee im Jahre 1876 war offenbar eine Verletzung der Neutralität, umsomehr als die Regierung den Offizieren die Erlaubnis gab, wie der Kaiser später dem englischen Botschafter in Livadia selbst gestand. Die englische foreign enlistment act von 1870 Art. 4 verbietet allen englischen Untertanen während eines Krieges, in dem England neutral bleibt, den Eintritt in das Landheer oder die Marine eines kriegführenden Staates oder die Werbung hierfür ohne ausdrückliche Erlaubnis der Regierung. Ähnlich das amerikanische Gesetz von 1818. Die Vereinigten Staaten beschwerten sich energisch während des Krimkrieges über englische Werbungen auf ihrem Gebiet.



vor Beendigung des Krieges würde eine besondere Übereinkunft sämtlicher beteiligten Parteien voraussetzen.

Wird eine Übertrittskonvention abgeschlossen, so ist nach herrschendem Kriegsgebrauch dem Sieger eine Abschrift der Bedingungen zu übersenden.*) Führen übertretende Truppen selbst Kriegsgefangene mit, so sind diese in gleicher Weise zu behandeln. Selbstverständlich kann der neutrale Staat für Unterhalt und Verpflegung übergetretener Truppen später Entschädigung verlangen oder sich durch Zurückbehalten von Kriegsmaterial eine vorläufige Zahlung verschaffen. Material, das dem Verderben ausgesetzt ist oder dessen Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, wie z. B. ein hoher Pferdebestand, kann veräußert und der Erlös von den Internierungskosten abgezogen werden.

3. Ein neutraler Staat darf keine Kriegspartei durch Lieferung von Kriegsmitteln irgend welcher Art unterstützen und ist verpflichtet, die Lieferung von Kriegsmitteln im großen seitens seiner Untertanen möglichst zu verhindern. Die Dehnbarkeit des Begriffes „Kriegsmittel" hat vielfach zu Verwickelungen geführt. Das unentbehrlichste Mittel zur Führung eines Krieges ist das Geld. Gerade in Bezug auf dieses dürfte es jedoch schwer sein, die Unterstützung der einen oder der anderen Partei durch Bürger neutraler Staaten gänzlich zu verhindern, da sich stets Bankiers finden werden, die im Interesse des Staates, in dessen Erfolge sie Vertrauen setzen und dessen Zahlungsfähigkeit sie selbst bei einem Mißerfolg nicht bezweifeln, durch Aufbringen von Anleihen wirken werden. Hiergegen kann vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nichts geschehen, die Regierung eines Landes darf vielmehr nicht verantwortlich gemacht werden für die Handlungen einzelner Bürger, eine Verantwortlichkeit könnte sie nur dann treffen, wenn derartige Geschäfte von unmittelbar unter staatlicher Aufsicht stehenden Geldinstituten oder an öffentlichen Börsen abgemacht würden.

Kriegs-kontrebande.

Anders ist es mit der Zufuhr von Kriegskontrebande, d. h. solcher Dinge, die einer Kriegspartei zur unmittelbaren Unterstützung der Kriegführung als Kriegsmittel und Kriegsausrüstung zugeführt werden. Hierher können gehören:

a) Kriegswaffen (Geschütze, Gewehre, Säbel und dergl., Munition, Pulver und sonstige Sprengstoffe, Kriegsfahrzeuge u. a. m.);

---

*) Ende August 1870 marschierten einige französische Abteilungen, ohne es zu wissen, durch belgisches Gebiet. Andere, größere flüchteten nach der Schlacht bei Sedan nach Belgien und wurden daselbst entwaffnet. Im Februar 1871 trat die hart bedrängte französische Ostarmee nach der Schweiz über und wurde daselbst gleichfalls entwaffnet.

b) solche Materialien, aus denen derartige Kriegsmittel hergestellt werden, wie Salpeter, Schwefel, Kohlen, Leder und dergl.;
c) Pferde und Maultiere;
d) Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (wie Uniformstücke aller Art, Kochgeschirre, Lederzeug und Schuhwerk);
e) Maschinen, Automobilen, Fahrräder, Telegraphenapparate und dergl.

Alle diese Dinge sind zur Führung eines Krieges unentbehrlich, ihre Lieferung in großen Mengen bedeutet demnach eine direkte Unterstützung der kriegführenden Partei. Andererseits darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß viele der oben erwähnten Gegenstände auch zu den friedlichen Bedürfnissen der Menschen gehören, zu den Mitteln, ohne welche die Ausübung jeglichen Gewerbes unmöglich, die Ernährung großer Volksmassen in Frage gestellt würde. Die Mehrzahl der europäischen Staaten ist schon in Friedenszeiten auf die Zufuhr von Pferden, Maschinen, Kohlen und dergl. aus anderen Ländern ebenso angewiesen, wie auf diejenige von Getreide, Konserven, Schlachtvieh und sonstigen Lebensmitteln. Die Lieferung derartiger Gegenstände durch Untertanen eines neutralen Staates kann also ebenso gut ein reines Friedensgeschäft, wie eine Unterstützung der einen Kriegspartei sein. Die Frage, ob das eine oder das andere der Fall ist, wird daher von Fall zu Fall zu beurteilen sein. In der Praxis haben sich im Laufe der Zeit folgende Auffassungen entwickelt:

a) Der Ankauf von Lebensmitteln, Schlachtvieh, Konserven 2c. im Gebiete eines neutralen Staates gilt, auch wenn er offenbar für die Verproviantierung der Armee bestimmt ist, nicht als Verletzung der Neutralität, nur muß er gleichmäßig für beide Parteien gestattet sein.
b) Die Lieferung von Kriegskontrebande in kleinen Mengen von seiten der Untertanen eines neutralen Staates an eine der kriegführenden Parteien gilt, soweit sie den Charakter eines friedlichen Privatgeschäftes und nicht denjenigen einer beabsichtigten Kriegshülfe trägt, nicht als Verletzung der Neutralität. Sie im einzelnen und kleinen zu verhindern, kann von keiner Regierung verlangt werden, da es den betreffenden Staaten ganz unverhältnismäßige Anstrengungen, ihren Bürgern zahllose Opfer an Geld und Zeit auferlegen würde. Wer Kriegskontrebande einer Kriegspartei zuführt, tut dies auf eigene Rechnung und Gefahr und setzt sich dem Risiko der Prise aus.*)

*) Bei den Verhandlungen im Jahre 1793 über die nordamerikanische Neutralität in dem Französisch-Englischen Kriege erklärte Jefferson: „Das Recht der Bürger, Waffen zu bearbeiten, zu verkaufen, auszuführen, kann nicht durch einen fremden Krieg aufgehoben werden, aber die amerikanischen Bürger üben dasselbe auf eigene Rechnung und Gefahr."

c) Anders stellt sich dagegen die Lieferung von Kriegsmitteln im großen. Hier liegt zweifellos eine tatsächliche Förderung einer Kriegspartei und meistens auch eine kriegerische Beihülfe vor. Will daher ein neutraler Staat seine Nichtparteinahme am Kriege außer Zweifel stellen und äußerlich an den Tag legen, so muß er sein möglichstes tun, derartige Lieferungen zu verhindern. Die Instruktionen für die Zollbehörden müssen derart klar und bestimmt abgefaßt sein, daß sie einesteils den Willen der Regierung kundgeben, derartigen leichtfertigen Geschäftsabschlüssen mit aller Macht entgegenzutreten, anderenteils aber nicht das gesamte einheimische Verkehrsleben willkürlich beengen und lahmlegen.

Dieser Anschauung entsprechend haben während des Deutsch-Französischen Krieges zahlreiche neutrale Staaten, wie die Schweiz, Belgien, Japan u. a., jede Zu- und Durchfuhr von Waffen an eine Kriegspartei verboten, während England und die Vereinigten Staaten dem Waffenhandel keinerlei Hindernisse in den Weg legten und sich damit begnügten, ihre Handelsleute darauf aufmerksam zu machen, daß Waffen als Kontrebande gelten und daher der Wegnahme seitens der geschädigten Kriegspartei ausgesetzt sind.*)

Bluntschli S. 425,2. Ähnlich war in dem berühmten Staatsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten vom 10. September 1785 im Artikel 13 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn einer der beiden Staaten in einen Krieg verwickelt werden und der andere neutral bleiben sollte, die Handelsleute des letzteren nicht gehindert werden sollten, auch Waffen und Munition an den Feind des anderen zu verkaufen. Sogar die Kontrebande sollte nicht konfisziert, sondern den Kaufleuten die Ware von der Kriegspartei, die sich ihrer bemächtigt hätte, bezahlt werden. Diese Bestimmung ist indessen in die neueren Verträge zwischen Preußen und der Union von 1799 und 1828 nicht wieder aufgenommen worden.

*) In dem zwischen England und Deutschland wegen der englischen Waffenlieferungen entstandenen Depeschenwechsel erklärt der englische Minister Lord Granville den Beschwerden des preußischen Botschafters in London, Grafen Bernstorff, gegenüber, das gegenwärtige Verhalten durch die bisherige Praxis für gerechtfertigt, gibt aber zu, daß „mit dem Fortschritte der Zivilisation die Verpflichtungen der Neutralen strenger geworden" seien und erklärt seine Bereitschaft, „mit anderen Völkern über die Möglichkeit zu Rate zu gehen, gemeinschaftlich strengere Regeln einzuführen, obwohl seine Erwartungen in Betreff eines praktischen Ergebnisses in dem von der Norddeutschen Regierung angegebenen Sinne nicht sehr hoffnungsreich sind".

Präsident Grant hatte schon in der Neutralitätsproklamation vom 22. August 1870 zwar den Handel mit Kriegskontrebande in den Vereinigten Staaten für erlaubt erklärt, aber vor der Zufuhr derselben über See als völkerrechtlich verboten gewarnt. Er hatte später der amerikanischen Zeughausverwaltung ausdrücklich untersagt, Waffen an eine Kriegspartei zu verkaufen, eine Anordnung, die sich freilich von selbst verstand und selbst in England beachtet wurde, er hat aber nicht zu hindern gesucht, daß die Versteigerung von Waffen aus den Zeughäusern des Staates von Händlern benutzt wurde, welche die Waffen den Franzosen zuführten. Bluntschli 427.

Wir ersehen hieraus, daß die Anschauungen über diesen Teil der Beziehungen der Völker unter einander noch der Klärung bedürfen und daß hierüber keineswegs die wünschenswerte Einheit besteht.

4. Der neutrale Staat darf den Durchzug oder den Transport von Verwundeten oder Kranken durch sein Gebiet gestatten, ohne damit die Neutralität zu verletzen, er hat jedoch darüber zu wachen, daß derartige Sanitätszüge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen, mit Ausnahme desjenigen, welches für die Krankenpflege nötig ist.*)
5. Der Durchzug oder der Transport von Kriegsgefangenen durch neutrales Gebiet ist dagegen nicht zu gestatten, da dies eine offenbare Begünstigung desjenigen sein würde, der in der Lage war, Kriegsgefangene in größerer Masse zu machen, indem hierdurch seine Eisenbahnen, Wasserstraßen und sonstigen Transportmittel für eigentliche Kriegszwecke verwendbar bleiben.

Dies sind die wichtigsten Pflichten neutraler Staaten, soweit sie im Landkriege zur Sprache kommen. Werden sie von dem neutralen Staate selbst verletzt, so hat er der beeinträchtigten Kriegspartei Genugtuung oder Entschädigung zu gewähren. In schwereren Fällen kann der geschädigte Staat sogar die Neutralität als erloschen erklären. Dieser Fall kann auch dann eintreten, wenn die Regierung des neutralen Staates zwar die beste Absicht hat, sich aller neutralitätswidrigen Handlungen zu enthalten, aber aus inneren oder äußeren Gründen nicht die Macht, diese Absicht durchzuführen. Erzwingt sich z. B. eine der beiden Kriegsparteien gewaltsam den Durchmarsch durch das Gebiet eines neutralen Staates und dieser Staat ist nicht in der Lage, diese Verletzung seiner Neutralitätsrechte wieder aufzuheben, so hat auch die andere Kriegspartei das Recht, dem Feinde in dem bisher neutralen Gebiete entgegen zu treten.

Rechte neutraler Staaten.

Den Pflichten neutraler Staaten stehen folgende Rechte gegenüber:

1. Für den neutralen Staat dauert das Friedensrecht fort, auch im Verhältnis zu den kriegführenden Mächten;

*) Belgien ließ sich im August 1870 durch den Widerspruch Frankreichs bestimmen, den Verwundeten-Transport nach der Schlacht bei Sedan durch belgisches Gebiet zu untersagen und übertrug aus ängstlicher Sorge durch Verordnung vom 27. August sogar das Verbot auf den Transport auch einzelner Verwundeter. Die französische Einsprache stützte sich darauf, daß durch den Verwundeten-Transport über Belgien die militärische Kommunikation des Feindes mit Deutschland von einem ernsten Hindernisse befreit wäre. „Aus diesem Grunde — meint Bluntschli S. 434 — konnte man dem Massentransport entgegentreten, nicht aber dem Transport einzelner. Da mußte die Rücksicht der Menschlichkeit entscheiden."

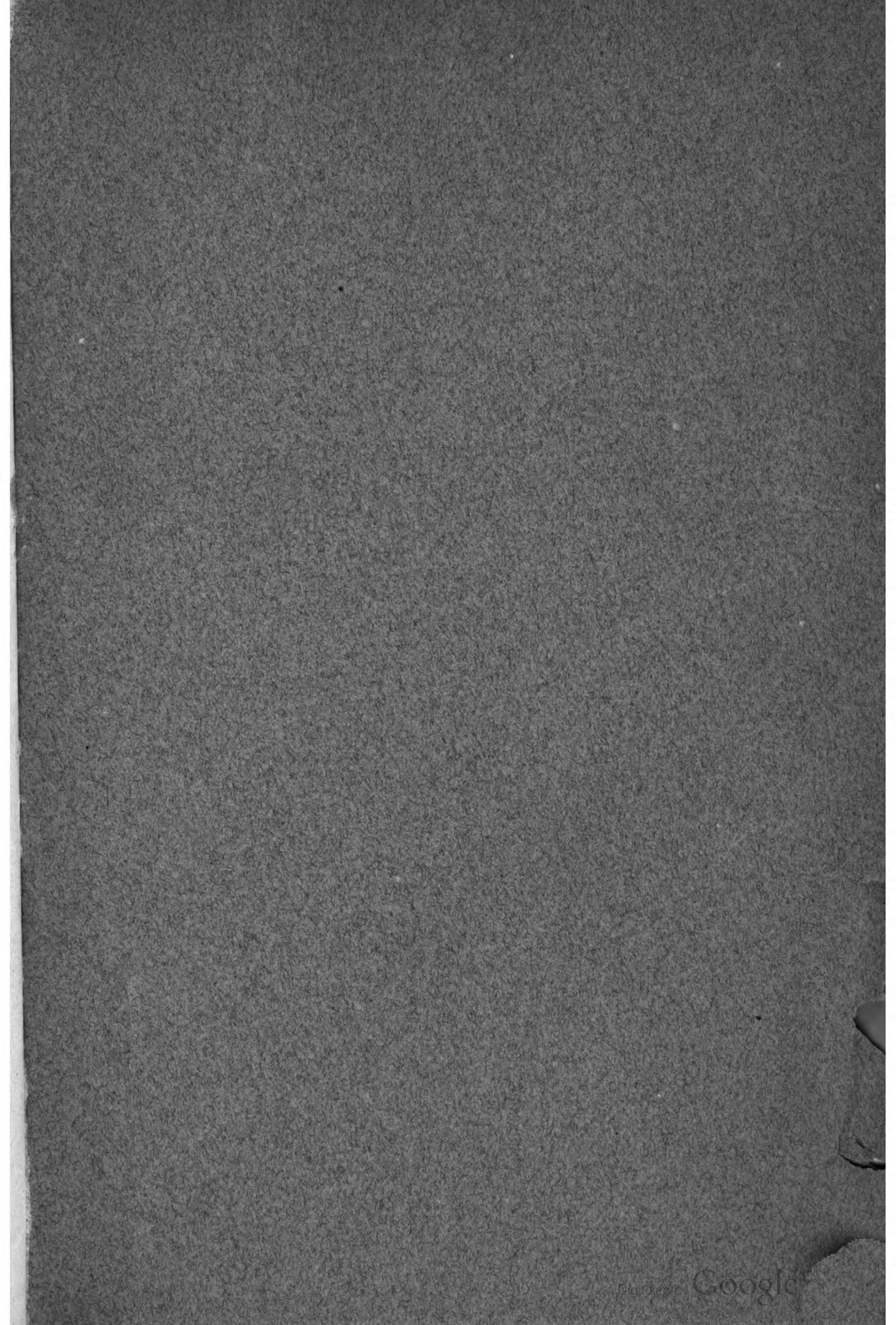
2. Die kriegführenden Staaten haben die Unverletzbarkeit des Gebietes und die ungestörte Ausübung aller Hoheitsrechte im Inneren desselben zu achten, sich jeden Eingriffs in dasselbe zu enthalten, auch wenn das Bedürfnis des Krieges einen solchen verlangen sollte. Neutrale Staaten besitzen daher auch das Asylrecht für einzelne Glieder und Angehörige der kriegführenden Mächte, sofern damit keine Begünstigung der einen oder der anderen Kriegspartei verbunden ist. Selbst die Aufnahme einer verfolgten größeren oder kleineren Abteilung des feindlichen Heeres gibt dem Verfolger nicht das Recht, die Verfolgung über die Grenze des neutralen Gebietes fortzusetzen. Sache des neutralen Staates ist es, die übergetretenen Truppen zu verhindern, sich in dem gewählten Asyl zu sammeln, zu ordnen und von hier aus zu neuem Angriff vorzugehen.
3. Wird das Gebiet eines neutralen Staates von den kriegführenden Parteien zum Zwecke des Kampfes betreten, so hat dieser Staat das Recht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese Gebietsverletzung einzuschreiten und die übergetretenen Truppen zu entwaffnen. Ist das Betreten des neutralen Gebietes auf Befehl der Heeresleitung geschehen, so ist der betreffende Staat zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet, ist es eigenmächtig geschehen, so können die einzelnen Schuldigen strafrechtlich verfolgt werden. Ist die Verletzung des neutralen Staates aus Unkenntnis der Grenze und nicht aus böswilliger Absicht geschehen, so kann derselbe die sofortige Beseitigung des Unrechts und die erforderlichen Maßregeln zur Vermeidung von Wiederholungen ähnlicher Mißachtungen verlangen.
4. Jeder neutrale Staat kann, so lange er selbst Treue und Glaube bewahrt, die ihm auch im Frieden zustehende Achtung fordern. Er hat die Präsumption für sich, daß er den Charakter der Neutralität streng bewahren und nicht etwa Erklärungen oder sonstige Handlungen zum Deckmantel einer Ungerechtigkeit gegen den einen kriegführenden Teil zu gunsten des anderen, oder auch beiden gegenüber in gleicher Weise benützen werde. Wichtig ist dies vorzüglich in Ansehung der von einer neutralen Gewalt ausgestellten Pässe, Kommissionen und Beglaubigungen.*)
5. Das Eigentum des neutralen Staates, sowie dasjenige seiner Bürger ist, selbst wenn es innerhalb des Kriegsschauplatzes gelegen ist, so weit zu respektieren, als es die Notwendigkeit des Krieges gestattet. Es kann selbstverständlich von den kriegführenden Parteien unter Umständen mit Beschlag belegt, ja sogar zerstört werden, aber nur

*) Heffter, Dr. Aug. Wilh., Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. Ausg. 1882. S. 320.

bei späterer voller Entschädigung der geschädigten Eigentümer. So war, um dies an einem Beispiel aus dem Jahre 1870 klar zu machen, die Wegnahme und Versenkung von sechs englischen Kohlenschiffen bei Duclair eine zwar aus militärischen Gründen gerechtfertigte Notwendigkeit, aber immerhin eine gewaltsame Verletzung englischen Eigentums, für die von seiten der englischen Regierung Entschädigung verlangt und auch von deutscher Seite willig geleistet wurde.

6. Neutrale Staaten können ihren diplomatischen Verkehr mit den kriegführenden Mächten ungestört fortsetzen, insofern nicht militärische Maßnahmen vorübergehende Hindernisse hervorrufen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW 12, Kochstraße 68—71.




Princeton University Library
32101 073502443

